

Gemeinde Ebikon

Gesamtrevision der Ortsplanung Ebikon

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV für die öffentliche Auflage



06.08.2021

Vom Gemeinderat am 9. September 2021 zuhanden des Abschlusses der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Auftrag	Gesamtrevision der Ortsplanung Ebikon
Auftraggeber/in	Gemeinde Ebikon
Auftragnehmer/in	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern 041 469 44 44, luzern@planteam.ch
Verantwortlicher Partner	Roger Michelin, dipl. Kult. Ing. ETH/SIA, Planer FSU/RegA
Projektleiter/in	Marion Zängerle, MSc UNIL Geographie (bis Nov. 2020) David Waltisberg, MSc ETH Raumentwicklung und Infrastruktursysteme (ab Nov. 2020)
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Dateiname	ebi_raumplanungsbericht_210806

Zur öffentlichen Auflage gelangen folgende Unterlagen

- 01 Revidierter Zonenplan vom 5. August 2021
- 02 Revidiertes Bau- und Zonenreglement (BZR) vom 5. August 2021
- 03 Teilzonenplan Gewässerraum vom 5. August 2021
- 04_a Erschliessungsrichtplan Teilgebiet „Hünenberg Ost“ Grundstückteil Nr. 135 vom 29. September 2016 (Emch + Berger WSB AG)

- 05_a Waldfeststellungsplan Hünenberg vom 28. Juli 2017
(Emch + Berger WSB AG)
- 05_b Waldfeststellungsplan Herrenweg vom 14. Juli 2017
(Emch + Berger WSB AG)
- 05_c Waldfeststellungsplan Äschethürli vom 23. Dezember 2016
(Emch + Berger WSB AG)
- 06 Erschliessungsrichtplan Teilgebiet „Herreweg“ Parzelle Nr. 2304 vom 21. September 2020 (Emch + Berger WSB AG)

Die Unterlagen wurden am 9. September 2021 vom Gemeinderat verabschiedet.

Zur Orientierung liegen weiter vor

- 07 Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- 08 Änderungsplan des Zonenplans vom 5. August 2021
- 09 Lärmgutachten Einzonung Parzelle 135 Hünenberg vom 21. Mai 2015
(Planteam GHS AG)

- 10 Masterplan Gemeinde Ebikon vom 1. April 2015
(Hosoya Schäfer Architekten)
- 11 Strategie räumliche Entwicklung Ebikon Q+, beschlossen vom Gemeinderat am 4. November 2010
- 12 Berechnung der neuen Ortsplanung gemäss LUBAT (Luzerner Bauzonenanalysetool)
- 13 Fachbericht Bodenkartierung Fruchtfolgefläche für Einzonung Parzellen Nr. 135 und 2534
- 14 Fachbericht Bodenkartierung Fruchtfolgefläche für Einzonung Parzelle Nr. 2304

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	6
1.1	Ausgangslage und Motivation	6
1.2	Bisherige Entwicklung der Gemeinde (Stand Dez. 2018)	7
1.3	Auswirkung des übergeordneten Rechts und dessen Änderungen	11
1.4	Erarbeitungsgremium der Gesamtrevision	12
1.5	Ablauf der Planung	14
2.	Konzeptionelle Grundlagen und Quartieranalysen der neuen Nutzungsplanung	16
2.1	Übergeordnete Vorgaben	16
2.2	Siedlungsleitbild – Q+: Strategie der räumlichen Entwicklung	16
2.3	Masterplan Ebikon	19
2.4	Zusammenhang von Siedlungsleitbild, Masterplan, Quartieranalyse und die Auswirkungen auf die Gesamtrevision	21
3.	Generelle Änderungen in der Nutzungsplanung	22
3.1	Neue Nomenklatur	22
3.2	Neuorganisation der Zonierung im Zentrum	24
3.3	Zusammenlegung der Wohnzonen W2 und W2d	27
3.4	Ausscheidung Verkehrszonen und Verkehrsflächen	27
3.5	Verzicht auf Reservezonen (ÜG-B)	28
3.6	Verzicht auf Weilerzonen	28
3.7	Nutzung Dachgeschoss	29
3.8	Umsetzung kantonale Schutzverordnung Rotsee	30
3.9	Definierung Gebiete für hohe Häuser	31
3.10	Systemwechsel Gefahrenbereiche	32
4.	Änderungen im Zonenplan	33
4.1	Auflage neu digitalisierter Gesamtzonenplan (GIS)	33
4.2	Neue Gliederung der Legende	33
4.3	Änderungen gegenüber der ersten Eingabe in die Vorprüfung vom Juli 2015	33
4.4	Änderungen durch Gemeinde nach 2. November 2018	34
4.5	Laufende Planungen	35
4.6	Einzonungen	35
4.7	Umzonungen	48
4.8	Überlagerte Zonen und Festlegungen	58
4.9	Öffentlicherklärung von Strassen und Wegen	68
4.10	Naturobjekte	69
4.11	Orientierende Planinhalte	69
4.12	Weitere Änderungen im Zonenplan	69
5.	Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR)	72
5.1	Verhältnis zum neuen Planungs- und Baugesetz	72
5.2	Generelle Anpassung im BZR	72
5.3	Von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer	73

5.4	Systematik.....	74
5.5	Neue Definition der Höhen.....	74
5.6	Wichtigste Inhalte des BZR	75
6.	Teilzonenplan Gewässerraum	90
6.1	Ausgangslage	90
6.2	Grundlagen	90
6.3	Grundsätzlich gilt für den Gewässerraum:	91
6.4	Planungsablauf	91
6.5	Gewässernetz und Gewässerachsen	92
6.6	Theoretischer Gewässerraum	92
6.7	Allgemeine Anpassung der Gewässerräume	92
6.8	Anpassungen der Gewässerräume im Detail	95
6.9	Gewässerräume in der Nutzungsplanung	102
7.	Bauzonkapazität und Bedarfsnachweis (LUBAT)	103
7.1	Kapazität der rechtsgültigen Nutzungsplanung	103
7.2	Kapazität der neu entworfenen Nutzungsplanung.....	103
8.	Mehrwertausgleich.....	104
8.1	Mehrwertabgabepflichtige Ein- oder Umzonungen	104
8.2	Mehrwertabgaberelevante Ein- oder Umzonungen	105
8.3	Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht.....	108
9.	Ergänzende übergeordnete Rahmenbedingungen.....	109
9.1	Baulandverflüssigung	109
9.2	Landschafts-, Natur- und Denkmalschutz	109
9.3	Lärmschutz	110
9.4	Altlasten.....	110
9.5	Umsetzung technische Gefahren (Störfallvorsorge)	111
9.6	Fruchtfolgefleichen	115
10.	Weitere vorliegende Planungsinstrumente	117
10.1	Erschliessungsrichtplan	117
10.2	Verkehrsrichtplan	117
10.3	Fusswegrichtplan.....	117
10.4	Waldfeststellungen	117
11.	Berücksichtigung übergeordneten Rechts.....	118
11.1	Sachpläne und Konzepte des Bundes	118
11.2	Kantonaler Richtplan 2015	118

1.1.2 Motivation

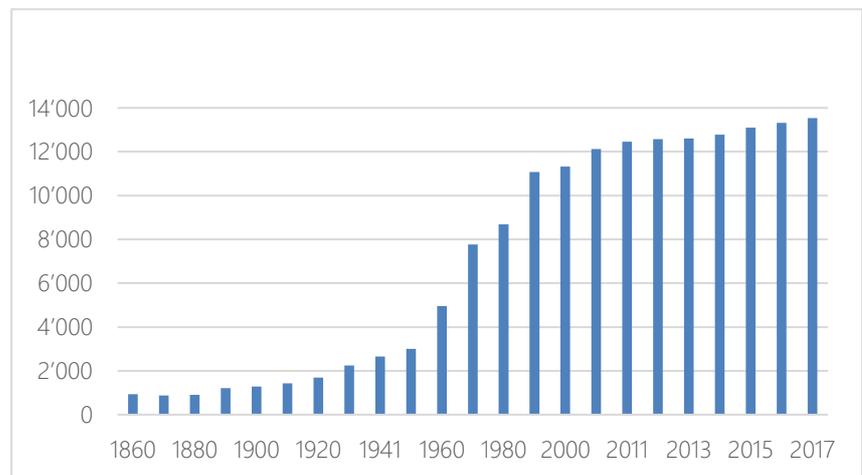
Auf der Grundlage folgender Motive und Absichten hat der Gemeinderat Ebikon die Ortsplanung revidiert:

- Ebikon entwickelt sich nachhaltig.
- Ebikon strebt für alle eine gute Wohnqualität an.
- Ebikon achtet weiterhin auf gute Bedingungen für bestehende und neue Arbeitsplätze.
- Das Zentrum von Ebikon wird qualitativ verdichtet und in seinen Aufgaben gestärkt. Die Kantonsstrasse wird umgestaltet.
- Ebikon achtet auf alle Verkehrsteilnehmenden und stimmt ihre Bedürfnisse aufeinander ab.
- Ebikon stimmt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, den Schutz der Natur und Landschaftswerte sowie die Ansprüche an ein attraktives Naherholungsgebiet aufeinander ab.
- Ebikon fördert die Energieeffizienz und die Siedlungsökologie.

1.2 Bisherige Entwicklung der Gemeinde (Stand Dez. 2018)

1.2.1 Bevölkerung

Seit dem Jahr 1950 stiegen die Bevölkerungszahlen in der Gemeinde Ebikon bis ins Jahr 1990 stark an. Um die Jahrtausendwende stagnierte das Wachstum. Im Jahr 2017 hatte Ebikon 13'531 EinwohnerInnen (Quelle LUSTAT 2018).



Grafik: Entwicklung der Wohnbevölkerung in der Gemeinde Ebikon seit dem Jahr 1860 (932 Einwohner), 1980 (8'679 Einwohner) bis 2017 (13'531 Einwohner) Quelle: LUSTAT, Statistik Luzern, (19.12.2018)

Die mittlere Wohnbevölkerung nahm in der Gemeinde Ebikon im Vergleich zum Kanton Luzern deutlich stärker zu. Im Beobachtungshorizont von 2002 bis 2017 entsprach die Zunahme der Einwohnerzahl rund 16.5 %. Im gleichen Zeitraum betrug das Bevölkerungswachstum im Kanton Luzern 13.5 %.

Ebikon				
Jahr	Mittlere Wohnbevölkerung		Zunahme	Zeitspanne
	Absolut	In %	Absolut	
1983	9'373	100 %		
1998	11'024	118 %	+ 1'651	15 Jahre
2013	12'587	134 %	+ 3'214	15 Jahre
2017	13'442	143 %	+ 4'069	4 Jahre

Tabelle: Die mittlere Wohnbevölkerung von 1983 bis 2017 in absoluten und relativen Zahlen. Quelle: LUSTAT, Statistik Luzern (19.12.18)

Kanton Luzern				
Jahr	Mittlere Wohnbevölkerung		Zunahme	Zeitspanne
	Absolut	In %	Absolut	
1983	305'166	100 %		
1998	343'314	113 %	+ 38'148	15 Jahre
2013	388'216	127 %	+ 83'050	15 Jahre
2017	404'952	133 %	+ 99'786	4 Jahre

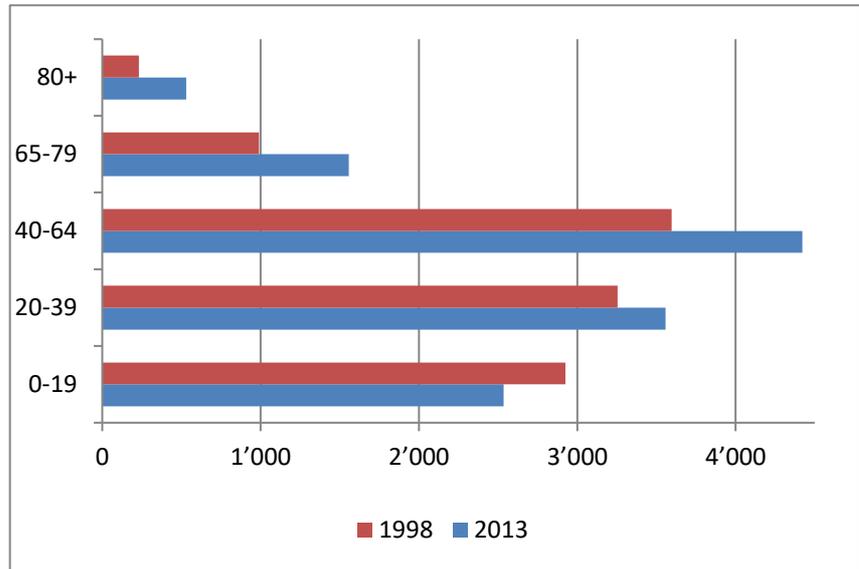
Tabelle: Die mittlere Wohnbevölkerung von 1983 bis 2017 in absoluten und relativen Zahlen. Quelle: LUSTAT, Statistik Luzern (19.12.18)

Wie in vielen Gemeinden der Schweiz ist die jüngste Altersklasse 0-19 zurückgegangen. Ebikon liegt hier leicht unter dem Schweizer Durchschnitt. Jedoch ist die Altersklasse 20-39 im Vergleich zum Kanton Luzern und der Schweiz über durchschnittlich vertreten. In den restlichen Altersklassen liegt Ebikon im Durchschnitt von Luzern wie auch der Schweiz.

Altersklassen	Ebikon	Kanton Luzern	Schweiz
0-19	20.1	21.0	20.3
20-39	28.2	27.5	26.7
40-64	35.1	34.9	35.4
65-79	12.4	11.9	12.7
80+	4.2	4.7	4.9
	100.0	100.0	100.0

Tabelle: Verteilung der Bevölkerung auf die Altersklassen in prozentualen Angaben im Jahr 2013. Fett hervorgehoben sind die höchsten Werte im prozentualen Vergleich. Quellen: LUSTAT, Statistik Luzern, BFS, Bundesamt für Statistik (10.06.15)

Seit 1998 gab es bei allen Altersklassen ein Wachstum, ausser bei den 0-19-Jährigen. Besonders stark war das Wachstum in den letzten 15 Jahren bei der Altersklasse 40-64.



Grafik: Prozentuale Aufteilung der Bevölkerung von Ebikon nach Altersklassen.

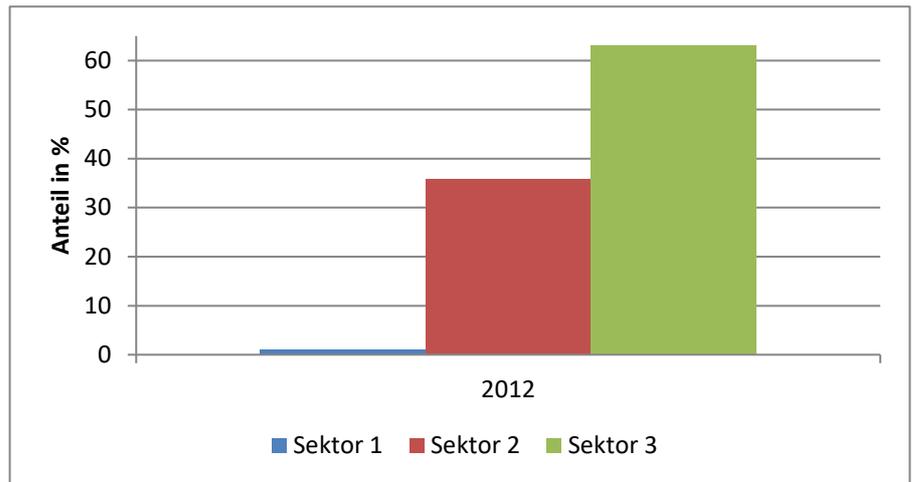
Quelle: LUSTAT, Statistik Luzern (10.06.15)

1.2.2 Arbeitsplätze

Beim Amt für Statistik Luzern, LUSTAT sind für die Erwerbstätigen und die Verteilung in die einzelnen Wirtschaftssektoren nur Zahlen für das Jahr 2011 und 2012 bekannt. Da die Anzahl der Erwerbstätigen eine nicht relevante Veränderung gemacht hat wird auf einen Vergleich verzichtet. Der erste Sektor ist mit einem Prozent in Ebikon vertreten. Im zweiten Sektor sind es 35.86 % der 6'319 Beschäftigten und im dritten Sektor 63.1 %.

Jahr	Erwerbstätige			Erwerbstätige nach Wirtschaftssektor in %		
	Anzahl	In % der Wohnbevölkerung	Frauen in %	Sektor 1	Sektor 2	Sektor 3
2012	6'319	50.3 %	40.4 %	1.04	35.86	63.10

Tabelle: Prozentuelle Aufteilung der Erwerbstätigen in der Gemeinde Ebikon auf die Wirtschaftssektoren. Quelle: LUSTAT, Statistik Luzern (10.06.15)



Grafik: Verteilung der arbeitenden Erwerbstätigen nach Sektoren. Quelle: LUST-AT, Statistik Luzern (10.06.15)

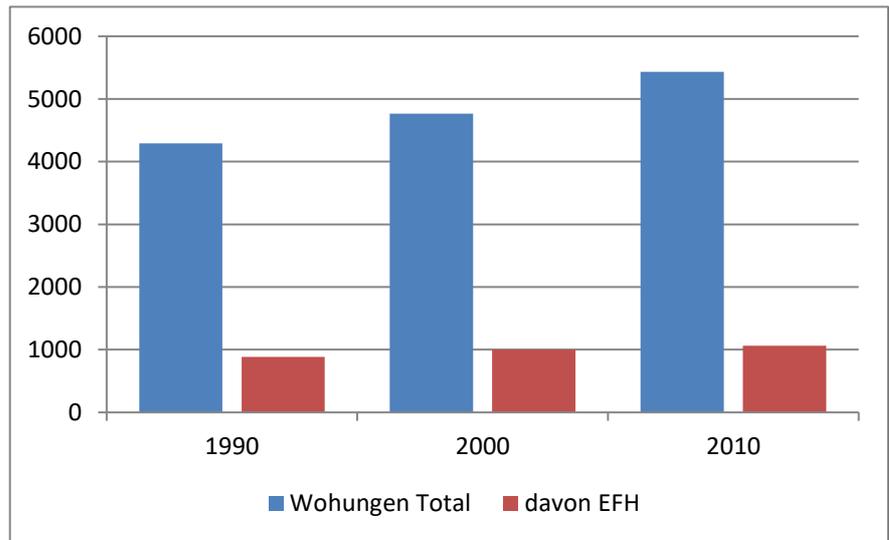
1.2.3 Bauten

In den letzten 20 Jahren wurden in Ebikon 1'141 Wohnungen gebaut, davon waren 175 Einfamilienhäuser. Ebikon hat einen Einfamilienhäuser-Anteil von 18.2 % und liegt damit leicht über dem Kanton Luzerner Schnitt von 17.2%.

Jahr	Total Wohnungen			Davon Einfamilienhäuser		
	Absolut	In %	Zunahme absolut	Absolut	In %	Zunahme absolut
1990	4'292	100%		887	100%	
2000	4'765	111%	473	1'000	113%	113
2010	5'433	127%	668	1'062	120%	62
2013	5'837	136%	404	1'062	120%	0

Tabelle: Entwicklung des Wohnungsbestandes seit 1990. Quelle: LUSTAT, Statistik Luzern (10.06.15)

Seit dem Jahr 2000 ist die Anzahl der Einfamilienhäuser praktisch nicht mehr gestiegen. Das Total der Wohnungen hat jedoch stetig zugenommen.



Grafik: Entwicklung des Wohnungsbestandes. Quelle: LUSTAT, Statistik Luzern (10.06.15)

1.2.4 Fazit

Die Bevölkerungszahl (mittlere Wohnbevölkerung) der Gemeinde Ebikon hat im relevanten Beobachtungszeitraum von 15 Jahren von 11'024 im Jahr 1998 auf 12'587 Ende 2013 zugenommen. Dies entspricht einer Zunahme von 1'563 oder 14% über 15 Jahre, das heisst pro Jahr etwa 100 Einwohner mehr. Dies ist leicht höher als die kantonale Entwicklung.

1.3 Auswirkung des übergeordneten Rechts und dessen Änderungen

Im Bau- und Zonenreglement wird grundsätzlich geregelt, was nicht bereits auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene geregelt ist. Verschärfungen zum PBG sind möglich und wurden teilweise auch vorgenommen. Diese übergeordneten Rechte gehen dem BZR vor und sind in jedem Fall vorbehalten.

Durch die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Totalrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde eine Gesamtrevision des BZR notwendig. Um Klarheit zu schaffen, ist das BZR nach den Kapiteln des PBG gegliedert. Vor den Artikeln wird auf die jeweiligen Paragraphen des PBG in einem grauen Kasten hingewiesen.

1.4 Erarbeitungsgremium der Gesamtrevision

Folgende Mitglieder aus der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK), dem Gemeinderat, der Verwaltung und Planer haben bei der Ortsplanungsrevision mitgewirkt:

Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (politische Beratung ab September 2016)

- Christian Straub (Präsident PUEK)
- Hans Peter Bienz (Gemeinderat)
- Daniel Haas
- René Küttel
- Ruedi Mazenauer
- Martin Singer
- Katja Speiser
- Kurt Steiner
- Vinzenz Vogel

Ehemalige Mitglieder der PUEK (bis August 2016)

- Daniel Gasser (alt-Präsident PUEK und Gemeindepräsident)
- Peter Schärli (alt-Gemeinderat)
- Ruedi Auf der Maur
- Stefan Bühler
- René Friedrich
- Stefan Gassmann
- Sonja Hablützel
- Sandor Horvath
- Philippe Hotz
- Franz Küttel
- Melanie Landolt Strebel
- Marco Meier
- Erwin Rast
- Katja Speiser
- Hansruedi Wipfli
- Ludwig Zurbriggen

Gemeindevertreterinnen und -vertreter (Erarbeitung der Unterlagen)

- Nicole Zweifel (Leiterin Bauabteilung, bis Dezember 2018)
- Marcel Blättler (Leiter Ortsentwicklung)
- Stefan Pfister (Projektleiter Raum & Verkehr, bis August 2019)
- Phuntsok Namgyal (Projektleiterin Raum & Verkehr, ab September 2019)

Ehemalige Gemeindevertreterinnen und -vertreter

- Urs Christen (ehemals Bauabteilung, Leiter Fachbereich Tiefbau, bis Juni 2016; Mitarbeit vor allem bei der Ausscheidung des Gewässerraumes)
- Pia Maria Brugger Kalfidis (ehemals Gemeindeschreiberin, bis Juni 2016)

Ortsplaner (Erarbeitung der Unterlagen)

- Roger Michelon (Ortsplaner, Planteam S AG)

- Fabian Rieder (Planteam S AG, bis September 2017)
- Marion Zänglerle (Planteam S AG, ab September 2017)

Erschliessungsrichtplan Hüneberg

- Markus Florin (Emch+Berger WSB AG)

Für die Erarbeitung der Bestimmungen für die Zentrumszonen im Bau- und Zonenreglement wurde ein Ausschuss aus Mitgliedern der PUEK (vorwiegend Architekten) und den Mitgliedern der Fachkommission Ortsentwicklung eingesetzt. Bei der Fachkommission Ortsentwicklung handelt es um folgende Personen:

- Luzia Hurni
- Simon Kretz
- Herbert Mäder
- Philipp Rösli
- Patrick Schöni
- Norbert Truffer

Ehemalige Mitglieder des Ausschusses

- Kurt Lustenberger, Fachkommission Ortsentwicklung (bis Dezember 2015)
- Reto Loretz, Planteam S AG (bis Ende 2015)
- Nicole Zweifel (bis Dezember 2018)

Erarbeitung Masterplan Gemeinde Ebikon:

- Hosoya Schaefer Architects, Zürich (Architekturbüro und Städtebau)
- Studio Vulkan Landschaftsarchitektur, Zürich (Landschaftsarchitektur)
- IBV Hüsler, Zürich (Verkehrskonzept)

1.5 Ablauf der Planung

Die Überarbeitung der Revision der Ortsplanung begann im November 2009 mit der Erarbeitung der Strategie der räumlichen Entwicklung (Q+). Am 4. November 2010 verabschiedete der Gemeinderat Q+. Dieses Planungsinstrument dient u.a. als Grundlage für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision. Durch die Erarbeitung der Q+ sowie der Strategie 2017 des Gemeinderates „Ebikon wertet den öffentlichen Raum qualitativ auf“ entschied man sich für das Erstellen eines Masterplans.

Um den Masterplan umzusetzen und aufgrund der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wurde für die Überarbeitung der kommunalen Planungsinstrumente (u.a. Zonenplan und BZR) zugewartet, bis das „neue“ kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) am 1. Januar 2014 in Kraft trat um die daraus notwendigen Änderungen in der Revision zu berücksichtigen. Im Juli 2015 wurden die Planungsunterlagen zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Kanton hat in einer Stellungnahme im Juni 2016 umfangreiche Anpassungen verlangt und die Beurteilung des BZR auf der aktuellsten Rechtspraxis vorgenommen. In Absprache mit dem Kanton wurden die Planungsinstrumente aktualisiert und ergänzt und im Herbst 2017 zur zweiten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Damit eine räumliche Entwicklung in der Zwischenzeit möglich war, wurden unterschiedliche Teilrevisionen von Zonenplan und Bau- und Zonenreglement vorgenommen. Diese Teilrevisionen basierten jeweils auf den Erkenntnissen des Masterplans sowie der Strategie der räumlichen Entwicklung Q+.

Nach der abgelehnten Teilzonenplanänderung Weichle beschloss der Gemeinderat Ebikon, die Ortsplanungsrevision zu pausieren, bis die Hintergründe zum Abstimmungsergebnis geklärt sind. Nach umfassenden Befragungen und Gesprächen wurde die Bearbeitung der Ortsplanungsrevision im Frühjahr 2020 wieder aufgenommen.

1.5.1 Durchgeführte Planungsschritte

Strategie der räumlichen Entwicklung Q+

1)	Erarbeitung	Nov. 2009 – Nov. 2010
----	-------------	-----------------------

Masterplan

2)	Erarbeitung	Juli 2014 – April 2015
----	-------------	------------------------

Revision Ortsplanung

Hinweis: Aufgrund der Einführung von u.a. neuen Berechnungs- u. Bemessungsdefinitionen durch das PBG auf den 1. Januar 2014 wurde die Bearbeitung der Ortsplanungsrevision unterbrochen.

3)	Erarbeitung der Unterlagen zur Revision der Ortsplanung	Bis Juni 2015
4)	Verabschiedung durch den Gemeinderat für die kantonalen Vorprüfung und die Mitwirkung	9. Juli 2015

5)	1. Mitwirkungsverfahren	Herbst 2015
6)	1. Vorprüfungsverfahren	Juli 2015 – Juni 2016
7)	Überarbeitung der Unterlagen zur Revision der Ortsplanung	Juli 2016 – August 2017
8)	Verabschiedung durch den Gemeinderat für die 2. Kantonalen Vorprüfung und die Mitwirkung	14. September 2017
9)	2. Mitwirkungsverfahren	23. Oktober – 21. Dezember 2017
10)	2. Vorprüfungsverfahren aufgrund neuer Rückmeldungen von Kanton / Gemeinde	Sept. 2017 – Nov. 2018

Hinweis: Mit Ebikon gelangte die erste grössere Gemeinde mit einer gesamtrevidierten Ortsplanung in die Vorprüfung. Im Juni 2016 nahm die Dienststelle rawi (Raum und Wirtschaft) ausführlich Stellung zur eingereichten Ortsplanung. Im Anschluss wurden die Rückmeldungen, neue Erkenntnisse sowie auch neuen Inputs von Seiten der Gemeinde Ebikon in die Planung integriert.

1.5.2 Noch ausstehende Planungsschritte für die Revision der Ortsplanung

Revision Ortsplanung

11)	Weiterbearbeitung Unterlagen	Feb. – Nov. 2020
12)	Abschluss des Vorprüfungsverfahrens	Frühling 2021
13)	Öffentliche Auflage: Vorbereitung, Durchführung	Anschliessend
14)	Einspracheverhandlungen und ev. 2. öffentliche Auflage	Anschliessend
15)	Urnenabstimmung	Anschliessend
16)	Genehmigung durch den Regierungsrat	Anschliessend

2. Konzeptionelle Grundlagen und Quartieranalysen der neuen Nutzungsplanung

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die Ortsplanung Ebikon folgt in ihren den Zielen der übergeordneten Vorgaben von Bund, Kanton und Region. Dazu gehören insbesondere:

- Das Raumplanungsgesetz mit der Pflicht zu einem haushälterischen Umgang mit dem Boden
- Der Kantonale Richtplan
- Das Kantonale Planungs- und Baugesetz
- Die Agglomerationsprogramme (1-4 Generation)
- Die Regionalen Teilrichtpläne (insbesondere Siedlungslenkung und Detailhandel)

2.2 Siedlungsleitbild – Q+: Strategie der räumlichen Entwicklung



Abbildung: Titelblatt von Ebikon Q+

Die Strategie der räumlichen Entwicklung „Q+“ befasst sich mit der Gesamtstruktur der Siedlungs- und Landschaftsräume. Sie ist ein Siedlungsleitbild gemäss kantonalem Richtplan. Da in der Zwischenzeit eine Totalrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetz erfolgte, ergab sich eine zeitliche Diskrepanz zwischen dem Siedlungsleitbild und der nun vorliegenden Gesamtrevision. Dadurch, dass aufgrund des Siedlungsleitbildes eine vertiefte Auseinandersetzung mit der räumlichen Vision von Ebikon in Form des Masterplans (siehe Kapitel 2.3 Masterplan auf Seite 19) stattfand und die Grundsätze des Q+ weiterhin gültig sind, wurde auf eine Überarbeitung des Q+ verzichtet.

Sie will:

- die Entwicklung von Siedlung und Landschaft,

- die Verkehrsbedürfnisse,
- den Umweltschutz,
- den Schutz der Lebensräume sowie
- den ökonomischen Einsatz der begrenzten Mittel

in einen Zusammenhang stellen, gegenseitige Beziehungen und Auswirkungen aufzeigen und die Koordinationsaufgaben bezeichnen. Ebikon Q+ wurde von der PUEK erarbeitet und am 4. Nov. 2010 vom Gemeinderat Ebikon beschlossen.

Die Strategie verfolgt folgende Ziele:

- Ebikon definiert seine Siedlungsentwicklung auf die Zone innerhalb von klar definierten Siedlungsbegrenzungslinien. Im Interesse der Lebensqualität, der Nachhaltigkeit und zur Freihaltung weiterer Handlungsspielräume für nachfolgende Generationen wird damit die weitere Siedlungsausdehnung begrenzt.
- Die weitere räumliche Entwicklung ist getragen von internen Optimierungen: Förderung des qualitativ hoch stehenden Bauens, Schliessen von Überbauungslücken, als Lärmschutz wirkendes verdichtetes Bauen für das Wohnen und Arbeiten entlang der Hauptverkehrsachse, permanente Optimierung des Individual- und des öffentlichen Verkehrs, aktive Förderung der Massnahmen zur nachhaltigen Zukunftssicherung (Energie, Energie-Label, CO₂-Ausstoss, Artenvielfalt, Wasserqualität usw.).
- Die Siedlungsentwicklung wird bedarfsorientiert gelenkt (Demografie, Finanzkraft der Gemeinde, Bevölkerungsstruktur, einwohnernahe Imagepflege usw.).
- Die Landschaftsentwicklung ausserhalb der Siedlungszonen ist getragen vom Streben nach Nachhaltigkeit und hohem Freizeitwert.
- Ebikon stellt an seinen Grenzen raumplanerisch sinnvolle Übergänge an die Nachbargemeinden sicher.
- Entwicklungsschwerpunkt ist die langfristige Schaffung eines sympathischen Dorfkerns im Raum Restaurant Löwen-Kirche-Bahnhof-Hofmatt-Ladengasse.

Die Strategie der räumlichen Entwicklung „Q+“ wurde in der Ortsplanungsrevision konkret wie folgt umgesetzt:

- Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien statt
- Definierung zweier Perimeter für „Hochhäuser“ mit Gesamthöhen bis max. 30 resp. 55 m
- Neuorganisation der Zonierung entlang der Kantonsstrasse K7 um als Lärmschutz wirkendes Bauen für Wohnen und Arbeiten attraktiver auszugestalten
- Sicherung von Flächen für den öffentlichen Verkehr wie den Bushof
- Einforderung von qualitativ hochwertigen Bauprojekten (u.a. mit Fachkommission)

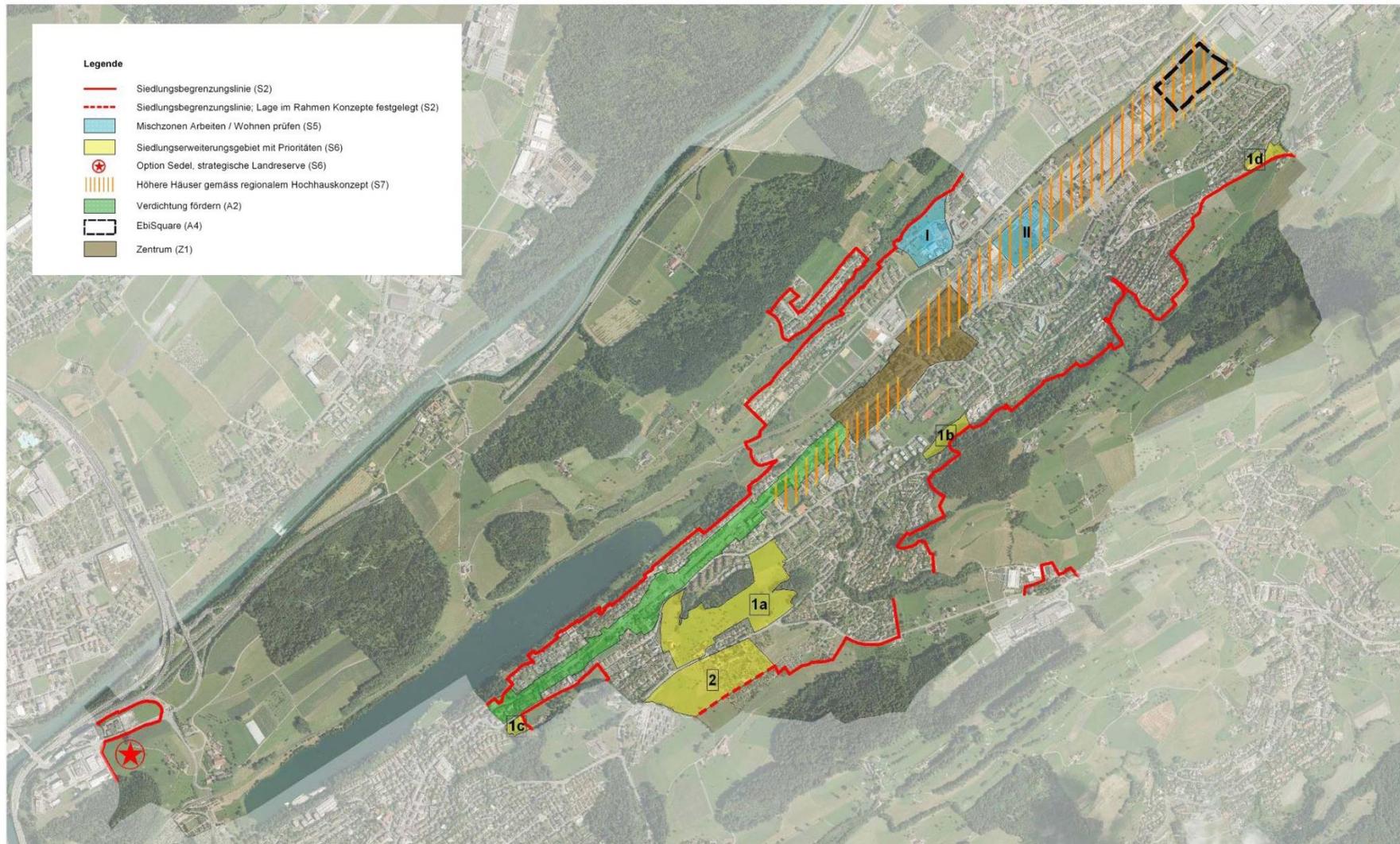


Abbildung: Ebikon Q+; Plan mit der „Siedlungsentwicklung generell“ vom Gemeinderat am 4. November 2010 beschlossen.

2.3 Masterplan Ebikon

Im Jahr 2013 führte die Gemeinde Ebikon eine Bevölkerungsbefragung durch. Daraus resultierte, dass die Bevölkerung als grösste Probleme die Verkehrssituation, die Kantonsstrasse sowie der Dorfkern/das Dorfzentrum eruierte. In der Folge entwickelte der Gemeinderat die „Strategie 17“. Das Kapitel B widmet sich dem Thema „Raum und Verkehr“ und besitzt den Titel „Ebikon wertet den öffentlichen Raum qualitativ auf“ mit folgenden Zielen:

- Gestaltung Kantonsstrasse im Zentrum
- Weiterentwicklung Ortsstrukturen
- Leistungsfähiger ÖV
- Weiterentwicklung Velo- und Fussverbindungen
- Pflege und Vernetzung des Naherholungsraumes

Um diesen Zielen sowie den Zielen aus dem Siedlungsleitbild „Q+“ gerecht zu werden, beschloss der Gemeinderat das Erarbeiten eines Masterplans.

Der Masterplan wurde anschliessend 2014/15 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ebikon und einem Begleitgremium von externen Beratern erarbeitet. Der Masterplan ist ein strategisches Führungsinstrument des Gemeinderates. Er beeinflusste die Gesamtrevision des Bau- und Zonenreglements und ergänzt dieses, indem er räumliche und funktionale Zusammenhänge und Potenziale aufzeigt. Daraus werden Strategien und Handlungsmöglichkeiten abgeleitet. Den Eigentümern und Investoren dient er als Richtlinie für Entwicklungen.

Die Erarbeitung des Masterplans erfolgte mit einem breit abgestützten Begleitgremium, welches aus Vertretungen folgender Akteure bestand:

- Gemeinde Ebikon
- Luzern Ost
- Architekten aus Fachkommission Ortsentwicklung
- Kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft
- Kantonale Dienststelle Umwelt und Energie
- Verkehrsverbund Luzern
- Ortsplaner

Der Masterplan beruhte auf der Grundfrage, mit welchen Grundkonzepten und Massnahmen im Bereich Städtebau, Verkehr und Freiraum kann die Identität und Wahrnehmung der Gemeinde gestärkt werden? Ziel und Zweck des Masterplans sind, dass ein Plan – ein Bild der Zukunft erstellt wird, ein Mittel zur Koordination und Abstimmung vorhanden ist und der Gemeinderat über ein Führungsinstrument verfügt. Weiter wurden Parameter für den Städtebau und die Architektur, die Gestaltung der Strassenräume und der Gestaltung der öffentlichen (Frei-)Räume definiert. Daraus resultiert, dass der Masterplan Vorgaben für Projekte und Planungen der Gemeinde sowie Strassenprojekte des Kantons liefert. Dabei handelt es sich um eine langfristige Planung mit einem Horizont für die nächsten 10 bis 30 Jahre.

Der Masterplan betrachtet verschiedene Bearbeitungsstufen. Erstens wurde ein genereller Masterplan für die ganze Gemeinde entworfen, anschliessend fand eine Fokussierung auf die Kantonsstrasse K17 statt und drittens wurde eine Vertiefungsstudie im Zentrum durchgeführt.

Aus dieser dreistufigen Betrachtungsweise gingen folgende sieben Entwicklungsziele für die Gemeinde Ebikon hervor:

1. Erkennbarkeit lokaler Identitäten
2. Entwicklung in die Tiefe
3. Stärkung der Mitte
4. Sichtbarmachung versteckter Juwelen
5. Erlebbarkeit von Ebikon zu Fuss
6. Aufwertung der Dachlandschaft
7. Wahrnehmung als belebtes urbanes Dorf

Zur Erreichung dieser Entwicklungsziele dienen die drei Schlüsselemente Gliederung, Identität und Stärkung der Mitte. Die Gliederung erfolgt durch Bänder, Spiessli und Abschnitte auf der Kantonsstrasse. Die Identität soll mit dem Moränenpark/Kirchenbezirk und einem Stadtboulevard gefördert werden und die Stärkung der Mitte durch die Positionierung des Zentrums, einer zweiten Reihe für den Langsamverkehr sowie der Zentrumsentwicklung Feldmatt geschehen.



Abbildung: Masterplan Ebikon: Schlüsselement Bänder. Landschaftliche und bauhistorische Gegebenheiten gliedern den Ort in lesbare Gebiete

Der Masterplan Ebikon wurde am 1. April 2015 vom Gemeinderat Ebikon verabschiedet und steht auf der Website der Gemeinde der Bevölkerung zur Verfügung.

2.4 Zusammenhang von Siedlungsleitbild, Masterplan, Quartieranalyse und die Auswirkungen auf die Gesamtrevision

Mit der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes wurde ersichtlich, dass für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Ebikon eine vertiefte Vision sinnvoll ist. Aufgrund dieser Erkenntnisse erfolgte der Masterplan Ebikon. Mit dem Masterplan Ebikon wurde eine Quartieranalyse erstellt, welche nicht in erster Linie die Vergangenheit, sondern ein Zielbild abbildet. Der Masterplan zeigt an seinem Schlüsselement Bänder (siehe Abbildung oben) die Siedlungsstruktur der Gemeinde Ebikon auf. Es wurden die sieben Gliederungen Stadt Ebikon, Altes Dorf, Neues Dorf, Hang Ebikon, Industrie Ebikon und Mall Ebikon herausgeschält. In der Gesamtrevision wurde dieser Gliederung im Zonenplan Rechnung getragen. So beruhen die Zonierungen im Wesentlichen stark auf den Gliederungen des Masterplans. Somit beruht die Gesamtrevision der Gemeinde Ebikon auf einer breit abgestützten Orts- und Quartieranalyse und den daraus gewonnen Erkenntnissen für die Zukunft.

3. Generelle Änderungen in der Nutzungsplanung

3.1 Neue Nomenklatur

Das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) erfordert für die Zonenbezeichnungen, insbesondere für die Wohnzonen, neue Definitionen. Anstelle der bisher üblichen Bezeichnungen mittels Anzahl möglicher Vollgeschosse (z.B. W2 oder W4), orientiert sich die neue Zonenbezeichnung an der zulässigen Dichte: mittels Buchstaben werden die Zonen von der dichteren Wohnzone (W-A (alt W4)) zur lockeren Zone (W-B) (alt W2)) bezeichnet.

Zudem wurden die bisherigen Zonen Kernzone Ke, Geschäfts- und Wohnzone** GsW 4-5 Vollgeschosse, Geschäfts- und Wohnzone** GsW 3-4 Vollgeschosse, Geschäfts- und Wohnzone** GsW 3-4 Vollgeschosse, Geschäfts- und Wohnzone** GsW 2-3 Vollgeschosse, Geschäfts- und Wohnzone** GsW speziell, spezielle Wohnzone W-S und die Sondernutzungszone Halte SoHa in die neue Zentrumszonen eingeteilt. Die Zentrumszone wird unterteilt in die Zentrumszone A bis F und Ha, in denen verschiedene Bestimmungen gelten.

In der folgenden Tabelle wird aufgezeigt, in welche neuen Zonen resp. Zonenbezeichnungen die Bauzonen überführt werden. Die Tabelle gibt einen grundsätzlichen Hinweis. Detaillierterläuterungen sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Übersicht bisherige und neue Namen der Zonen in Ebikon

bisheriger Name	Neuer Name
Kernzone Ke III	
Geschäfts- und Wohnzone** GsW III 4-5 Vollgeschosse	
Geschäfts- und Wohnzone** GsW III 3-4 Vollgeschosse	
Geschäfts- und Wohnzone** GsW III 2-3 Vollgeschosse	Zentrumszonen A – E und Ha
Geschäfts- und Wohnzone** GsW III speziell	
Spezielle Wohnzone W-S II	
Sondernutzungszone Halte SoHa III	
Geschäfts- und Wohnzone „Ausserschachen“ GsW-Au II/III	Geschäfts- und Wohnzone Ausserschachen GsW-Au
Weilerzonen A (Stuben) We-A III	Geschäfts- und Wohnzone Stuben GsW-St
Weilerzonen B (Stuben) We-B III	

4-geschossige Wohnzone W4 II*	Wohnzone A (W-A)
Wohnzone „Sagenhof“ W-Sa II	
2-geschossige Wohnzone W2 II*	Wohnzone B (W-B)
2-geschossige Wohnzone für verdichtete Bauweise W2d II	
<i>Neue Zone</i>	Wohnzone Höchmattweg W-Hö
Wohnzone „Höfli“ W-H II	Wohnzone Höfli W-H
<i>Neue Zone</i>	Wohnzone Hünenberg W-Hü
<i>Neue Zone</i>	Wohnzone Wydenhof W-Wy
<i>Neue Zone</i>	Wohnzone Obfildern W-Ob
<i>Neue Zone</i>	Sondernutzungszone Sagenmatt So-Sa
<i>Neue Zone</i>	Sondernutzungszone Stuben So-St
<i>Neue Zone</i>	Sondernutzungszone Oberschachen So-Ob
<i>Neue Zone</i>	Sondernutzungszone GS 383, Gärtnerei / Gartenbau Oberschachen So-GG
Gewerbezone 1 Gw-1 III	
Gewerbezone 2 Gw-2 III	
Industriezone 1 In-1 IV	Überführung in die Arbeitszonen A, B und C ArA, Arb, ArC
Industriezone 2 In-2 IV	
Industriezone 3 In-3 IV	
Zone für öffentliche Zwecke OeZ II*	Zone für öffentliche Zwecke OeZ
Sonderbauzone Ibach Sbl IV	
Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF III	Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF
Grünzone Gr III	Grünzone Gr-A
Sondernutzungszone So	
<i>Neue Zone</i>	Verkehrszonen VZ
Landwirtschaftszone Lw	Landwirtschaftszone Lw
<i>Neue Zone</i>	Deponiezone Stuben DS
<i>Neue Zone</i>	Verkehrsfläche
Übriges Gebiet C ÜG-C	Übriges Gebiet C ÜG-C
Kommunale Naturschutzzone NaZ	Kommunale Naturschutzzone NaZ
<i>Neue Zone</i>	Geotopschutz
Schutzzone Kulturdenkmäler SK	Schutzzone Kulturdenkmäler SK

Neue Zone	Freihaltezone Wildtierkorridor Fr-W
Areal "Schindler Nord"	Areal Ebisquare
Neue Zone	Grünzone Gewässerraum
Neue Zone	Freihaltezone Gewässerraum
Schutzzone Archäologie SA	Archäologische Fundstelle AFS
Schutzzonen Grundwasserfassung	Grundwasserschutzzone
	Wasserzone
	Reservatzone
Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer	Naturschutzzone
	Erholungszone
	Landschaftsschutzzone

Im orientierend beiliegenden Plan der Änderungen im Zonenplan, werden die materiellen Änderungen dargestellt. Rein redaktionelle Änderungen wie die Umwandlung der Zonenbezeichnungen werden nicht dargestellt.

3.2 Neuorganisation der Zonierung im Zentrum

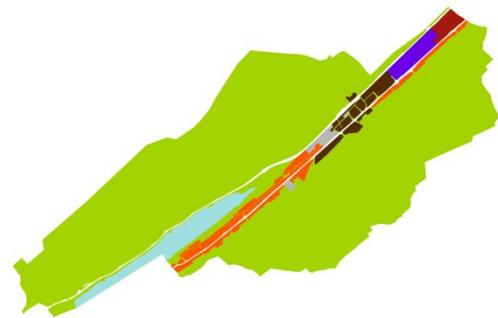
Als Grundlage für die Überarbeitung der Mischzonen im Zentrum und entlang der Kantonsstrasse dient der Masterplan Ebikon vom 1. April 2015. Längs der Luzerner- und Zentralstrasse soll eine gewisse Baudichte erreicht werden.

Auszug des Zentrums aus dem Masterplan



1. Stadt Ebikon
2. Altes Dorf
3. Neues Dorf
4. Hang Ebikon
5. Tal Ebikon
6. Industrie Ebikon
7. Mall Ebikon

Umsetzung der Zonierung im Zonenplanentwurf



Das Schema zeigt die Zonierung entlang der Luzernerstrasse in Ebikon: Zentrumszonen (braun und orange) sowie die öffentlichen Zonen (grau), die Arbeitszonen (violett) sowie das Areal der Mall of Switzerland (weinrot).

Die wesentlichen Elemente des Masterplans werden in die Ortsplanung umgesetzt. Dabei sollen das Bau- und Zonenreglement und der Zonenplan nur so viel wie nötig regeln: die Grundeigentümerschaft erhält genügend Rechtssicherheit, bei der konkreten Anwendung und Umsetzung wird der nötige Handlungsspielraum der Gemeinde gewahrt.

Die Qualität der Massnahmen und die konkrete Umsetzung des Masterplans in den Projekten obliegen der zuständigen Stelle. Sie wird unterstützt durch die Fachkommission Ortsentwicklung und die Pflicht zu qualitätssichernden Planungsverfahren.

Wesentliche zonenrechtliche Aspekte des Masterplans sind

- angestrebte Geschosshöhen (mit Höhenmassen umzusetzen)
- Umgang mit Attika- und Dachgeschossen
- Erdgeschossnutzungen entlang der Kantonsstrasse
- Qualitätsverfahren für die Umsetzung
- Mindestnutzungen

Mit diesen Elementen werden gebietsweise differenziert die künftigen Zonenbestimmungen festgelegt.

Weitere Aspekte des Masterplans wie die Realisierung der „Spiessli“ und die generellen Anforderungen an den Umgang mit dem Aussenraum werden einerseits im zu überarbeitenden Fusswegrichtplan und andererseits durch entsprechende Anforderungen an Umgebungspläne der Bauprojekte resp. Sondernutzungspläne umgesetzt.

Der Masterplan ist dort, wo er konkrete Aussagen macht, künftig generell eine der Beurteilungsgrundlagen der Gemeinde bei Bauprojekten und Sondernutzungsplänen. In den Zonenbestimmungen wird folgender genereller Ansatz gewählt (vgl. auch separate Darstellung am Ende dieses Kapitels):

- **Grundnutzung:** wird gestützt auf den Masterplan festgelegt. Sie ist „geschuldet“, wenn alle Anforderungen an ein Projekt eingehalten werden.
- **Anreiz 1:** Im Masterplangebiet „Stadtzentrum“ legt die Gemeinde das Mass für den Rückversatz für die **2 zusätzlichen zurückversetzten Stockwerke** fest. In den Zentrumszonen A, C, D sind Rückversätze auf mehreren Seiten gemäss BZR-Vorschriften einzuhalten.
- **Anreiz 2:** In dem im Zonenplan bezeichneten Perimeter können im Rahmen von Gestaltungsplänen „**Hohe Häuser**“ von bis zu 30 m Gesamthöhe realisiert werden.

Die heutige *Kernzone*, die *Geschäfts- und Wohnzone*, die *spezielle Wohnzone (Kaspar-Kopp-Strasse)* und die kantonsstrassennahen *Teilflächen der W4 und der W2* werden **in eine Zentrumszone zusammengefasst**, die im Zonenplan nach zulässigen Höhen und Sonderregelungen differenziert wird. Sie wird differenziert in die Zentrumszone ZeA, ZeB, ZeC, ZeD, ZeE und ZeHa.

In der neuen Zentrumszone

- wird auf eine Nutzungsziffer verzichtet
- die bestehenden Gestaltungspläne werden aufgehoben (sie werden über die Bestimmungen der neuen Zentrumszone ersetzt)
- ist ein erweitertes Baubewilligungsverfahren mit frühzeitigem Einbezug der Gemeinde Pflicht
- stützt sich die zuständige Stelle bei der Erteilung der Baubewilligung auf die Stellungnahme der Fachkommission Ortsentwicklung ab
- kann der Gemeinderat Gestaltungs-/Bebauungspläne und/oder Konkurrenzverfahren verlangen

Die Bestimmungen der Zentrumszone D sind im Rahmen des laufenden Ortsplanungsverfahrens angepasst worden. Die Systematik der Zentrumszone D musste angepasst werden, da sie eng mit den Zonenbestimmungen der Zentrumszone E (Kaspar-Kopp-Strasse) zusammenhängt. Die Anpassung erfolgte zugunsten der Kaspar-Kopp-Strasse und schwächt die Idee des Masterplans teilweise leicht ab. Durch die spezielle Topographie der höherliegenden Kaspar-Kopp-Strasse konnten bisher vorgeschriebene Mindesthöhen in der Zentrumszone D aufgrund der geringen Niveauunterschiede an gewissen Stellen nicht realisiert werden. Ebenso waren festgelegte Gesamthöhen ausgehend vom Niveau der Kantonsstrasse in Abhängigkeit vom Niveau der Kaspar-Kopp-Strasse an keiner Stelle realisierbar. Die Zonenvorschriften der Zentrumszone D wurden entsprechend angepasst. Zulässig ist ab ausgemitteltem Niveau der Fahrbahn der Kaspar-Kopp-Strasse neu bei Fassadenlängen bis 14.0 m parallel zur Kaspar-Kopp-Strasse Gesamthöhe 1 von 10.5 m und Gesamthöhe 2 von 12.0 m sowie bei Fassadenlängen bis 40.0 m parallel zur Kaspar-Kopp-Strasse Gesamthöhe 1 von 6.0 m und Gesamthöhe 2 von 7.5 m. Dadurch wird die Bebauungstypologie der Kaspar-Kopp-Strasse weiterhin respektiert.

Das neue Qualitätsverfahren wird im BZR in einem **neuen Artikel 2 „Bauen mit Qualität“** zusammengefasst. Der Ingress wird zusätzlich mit dem Masterplan als Grundlage der Ortsplanung ergänzt.

Umsetzung Masterplan Ebikon in BZR / Zonenplan

Zentrumszone A	Zentrumszone C,D	Gesamthöhe bis 30,0 m
<p>+6m 16.5m</p>	<p>+3m 16.5m</p>	<p>max. 30 m</p>
<p>Anreiz 1</p> <p>Grundnutzung</p> <p>+</p> <p>2 rückversetzte Geschosse <i>(Mass des Rückversatzes legt ZS fest)</i></p> <p>(kein GP/BP erforderlich)</p>	<p>Anreiz 2</p> <p>Grundnutzung</p> <p>+</p> <p>1 rückversetztes Geschoss <i>(An zwei Seiten mind. 2,5 m, übrige 1,5m)</i></p> <p>(kein GP/BP erforderlich)</p>	<p>Anreiz 2</p> <p>Grundnutzung</p> <p>+</p> <p>Gesamthöhe bis max. 30 m</p> <p>mit GP</p> <p>→ Perimeter gemäss Zonenplan</p>

Skizze: Umsetzung des Masterplanes Ebikon im BZR / Zonenplan

3.3 Zusammenlegung der Wohnzonen W2 und W2d

Die Zonen W2 und W2d sind bei Einzelbauweise schon heute nahezu identisch. Einziger Unterschied ist, dass in der W2d bereits ab 2'000 m² ein Gestaltungsplan mit höherer Nutzung realisiert werden konnte, in der W2 erst ab 4'000 m². Eine Vereinheitlichung der Nutzungspotentiale in diesen Zonen steht nicht in Widerspruch zu einer qualitätsvollen und behutsamen Entwicklung der Quartiere. Die Berechnung der Nutzung orientiert sich dabei am jeweils bisher dichter zu überbauenden Zonentyp, die Ausnützung wird dabei in den lockerer überbaubaren Zonen aber nur leicht erhöht.

3.4 Ausscheidung Verkehrszonen und Verkehrsflächen

Die bisherigen Flächen, welche als übriges Gebiet A (ÜG-A) erfasst waren, dienen ausschliesslich den Verkehrsanlagen. Das neue Datenmodell des Bundes sieht vor, dass diese Flächen innerhalb der Bauzonen der Verkehrszone und ausserhalb der Bauzonen der Verkehrsfläche zugewiesen werden. Innerhalb der Bauzonen findet weiter eine Unterteilung in die Verkehrszonen Strasse und Verkehrszonen Bahnareal statt.

Diesem Auftrag kommt die Gesamtrevision der Ortsplanung nach. Massgebend dafür ist § 52 PBG. Die Verkehrsanlagen ausserhalb der Bauzonen sind im Zonenplan als „Verkehrsflächen“ dargestellt, welche rechtlich dem übrigen Gebiet gemäss § 56 Abs. 1 lit. a. PBG zugewiesen sind und Strassen sowie Bahnareale enthalten.



Unterscheidung der Verkehrszone und den Verkehrsflächen. Zur Veranschaulichung wurden in diesem Ausschnitt die Verkehrszonen pink und die Verkehrsflächen violett eingefärbt. Die Farbgebung entspricht nicht derjenigen im Zonenplan, in welchem die Verkehrszonen hellgrau und die Verkehrsflächen hellbeige dargestellt sind.

3.5 Verzicht auf Reservezonen (ÜG-B)

Aufgrund des Kantonalen Richtplans 2009, teilrevidiert 2015 (vom 26. Mai 2015) dürfen alle UeG-B (Reservezone) einen differenzierten festgelegten Prozentsatz der Bauzonenfläche nicht überschreiten. Für die Gemeinde Ebikon, sie ist eine Z-Gemeinde, beträgt dies 8 %.

Die Gemeinde Ebikon wird die zulässigen Reservezonen (= UeG-B) nicht räumlich fixieren, sondern weist alle heutigen UeG-B der Landwirtschaftszone zu (siehe Änderungsplan). Dadurch erhält die Gemeinde Ebikon gemäss S1-1 des Kantonalen Richtplans ein örtlich nicht zugewiesenes Kontingent von 8 % an Reservezonenfläche (ehemals UeG-B).

Eine Ausnahme bei der Umzonung von UeG-B bildet die Parz. Nr. 2304 (Herrenweg). Sie wird von der UeG-B in die Grünzone A eingezont.

Aufgrund des neuen kantonalen PBG gibt es u.a. keine Geschosszahl und keine

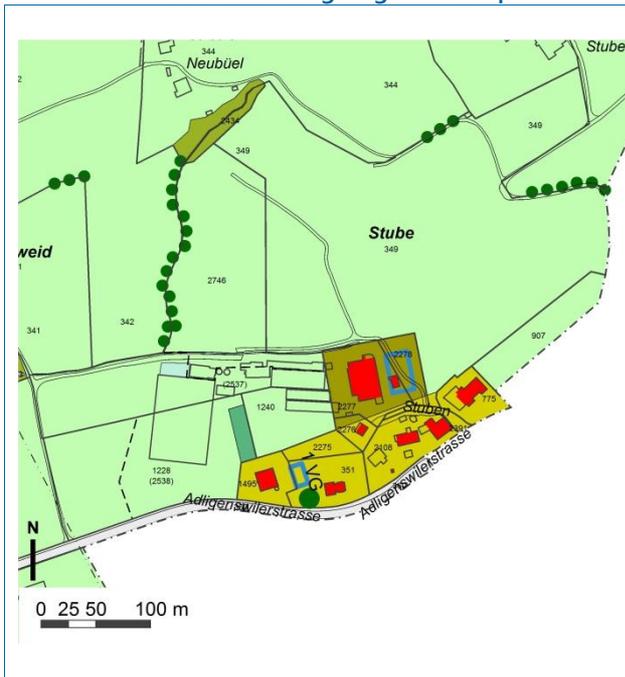
3.6 Verzicht auf Weilerzonen

Der kantonale Richtplan erteilte den regionalen Entwicklungsträger (RET), eine umfassende Bestandsaufnahme nach massgebenden Kriterien die erhaltenswerten Kleinsiedlungen einheitlich zu bezeichnen. Dieser Aufgabe kamen die RET nach und definierten im ganzen Kanton Luzern drei Weilertypen.

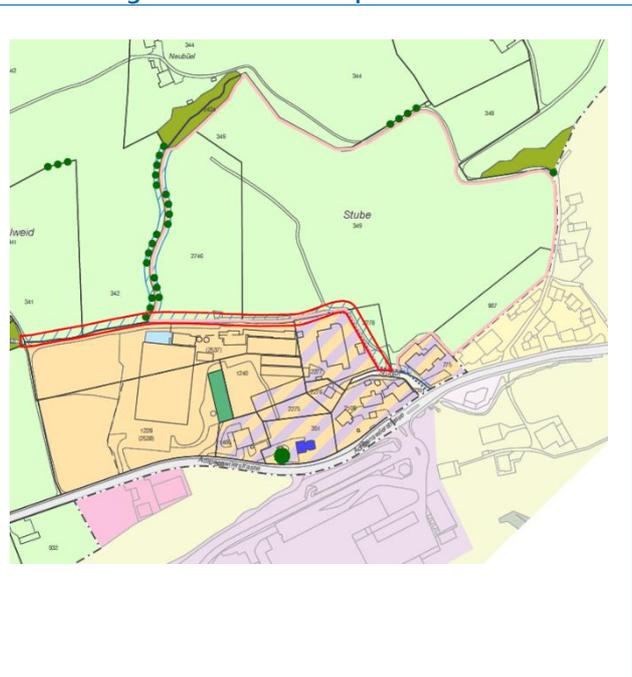
In der Gemeinde Ebikon war bis anhin im Bereich Stuben eine Weilerzone ausgeschieden, welche keinem der drei Weilertypen entspricht. Aus diesem Grund werden die zwei Weilerzonen Stuben aufgehoben und in eine Sondernutzungs- (beige) und in eine Geschäfts- und Wohnzone (beige/violett gestreift) umge-

zont. Die neue Geschäfts- und Wohnzone Stuben existiert in Ebikon in dieser Form mit relativ tiefen zulässigen Gebäudehöhen und -massen nur im Gebiet Stuben. Die vorgesehenen Höhen (10.5 / 11.0 m) wie auch die ÜZ von 0.25 nehmen den bisherigen Charakter mit Einzelbauten auf und sichern damit die Eingliederung neuer Bauten in den Quartiercharakter. Wo die neuen Höhen und die ÜZ durch bestehende Bauten überschritten wird, gilt die Bestandesgarantie und führt in der Tendenz dazu, dass solch bestehende Bauten umgenutzt und nicht ersetzt werden. Der grosse Baubereich in der bisherigen Weilerzone auf der Parzelle Nr. 2278 entfällt. Sie wird neu der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die neue Zonengrenze bildet damit der Bach, der künftig einen natürlichen Zonenrand bildet. In Art. 7 BZR wird in Fussnote e) die gute Eingliederung ins Quartier- und Strassenbild verankert, wozu gemäss Art. 5 BZR die Fachkommission Ortsentwicklung zwingend zugezogen werden muss. Damit ist die Geschäfts- und Wohnzone Stuben eine massgeschneiderte Sonderbauzone und entspricht den Zielsetzungen des regionalen Teilrichtplans Siedlungslenkung von Luzern Plus. Die Deponiezone Stuben (rosa umrandeter Perimeter) wird in einem separaten Verfahren parallel zur Gesamtrevision behandelt.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



3.7 Nutzung Dachgeschoss

Ebenfalls eine grundsätzliche Änderung ist, dass die Dachgeschosse in den Wohnzonen W-A und W-B neu zu 100 % ausgebaut werden können. Im bisherigen BZR wurde festgehalten, dass die Dachgeschosse nur zu 2/3, sprich 66 %, ausgenutzt werden durften. Diese Anpassung steht im Sinne der Verdichtung nach Innen.

3.8 Umsetzung kantonale Schutzverordnung Rotsee

Die kantonale Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer wurde überarbeitet und ist am 30. April 2013 in Kraft getreten. Sie bezweckt, die Landschaft um den Rotsee gegen Verunstaltungen zu sichern und die Wasser- und Riedflora sowie die Fauna zu schützen. Der Perimeter entspricht dem neuen, überarbeiteten Perimeter der Schutzverordnung. Da es sich bei der Schutzverordnung Rotsee um eine kantonale Verordnung handelt, kann sich weder die Gemeinde Ebikon noch die Bevölkerung im jetzigen Ortsplanungsprozess zum Inhalt oder zum Perimeter äussern.

Um der kantonalen Verordnung zum Schutz des Rotsees und seinen Ufern, der Darstellung und Leserlichkeit im Raumdatenpool sowie auch auf dem physischen Zonenplan wurde eine neue Darstellung gefunden. Rechtlich handelt es sich um ein Übriges Gebiet C (ÜG-C) und wäre als weisse Fläche im Plan darzustellen. Die Schutzverordnung differenziert jedoch in unterschiedliche Zonen (Wasser-, Reservat-, Naturschutz-, Erholungs- und Landschaftsschutzzone). Um allen Ansprüchen gerecht zu werden, wurde die Darstellung wie folgt umgesetzt:

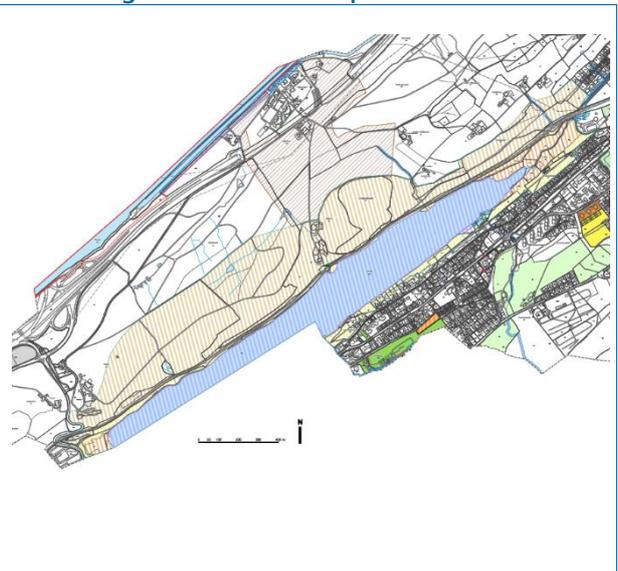
- Gesamtes übriges Gebiet C wird mit einer grün punktierten Linie als Grundnutzung ausgeschieden
- Jede einzelne Zone erhielt eine überlagernde Schraffur, welche den Farben des Schutzplanes entsprechen

Mit Ausnahme der Erholungszone, welche in Ebikon insbesondere das Bad Rotsee betrifft, sind die Vorschriften für die einzelnen Zonen abschliessend in der kantonalen Verordnung geregelt. Im BZR regelt der Anhang 2 die Zweckbestimmungen für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen verbindlich und schreibt für das Gebiet Innerschachen den Zweck «Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit, Restaurant und Kulturveranstaltungen für die Rotseebadi, Parkplätze» fest.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



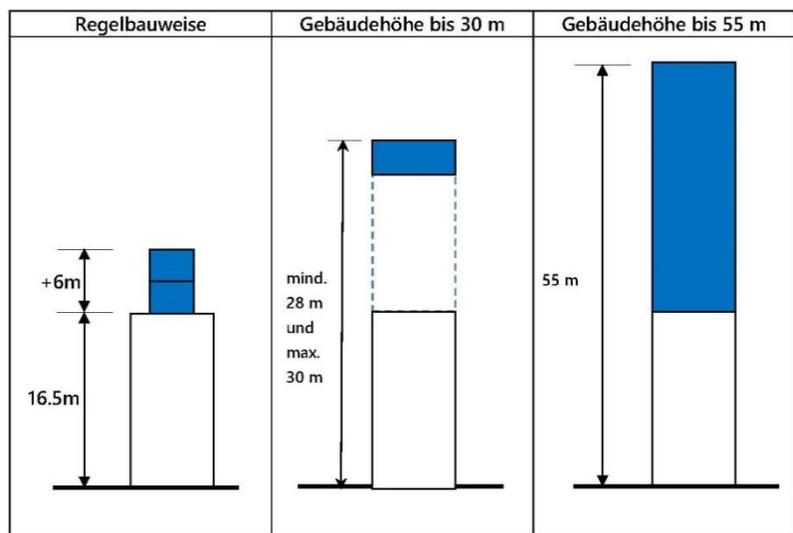
3.9 Definierung Gebiete für hohe Häuser

Zwischen der Zugerstrasse und der SBB-Bahnlinie wird im Gebiet Weichle / Feldmatt in der Arbeitszone C und in der in der Zentrumszone A ab Riedmatt ein Perimeter ausgeschieden, in welchem Bauten mit einer Gesamthöhe bis 30.0 m zulässig sind. Dabei handelt es sich um punktweise, freistehende hohe Bauten.

Um eine besonders gute Qualität und Eingliederung der Bauten ins Ortsbild und in die Umgebung zu erzielen, wird zudem in Erweiterung zu PBG § 166 in der Zentrumszone A bereits ab einer Gesamthöhe von 22.5 m ein Gestaltungsplan verlangt sowie in der Arbeitszone C ab einer Gesamthöhe von 25.0 m.

Die Wahl des Instrumentes wird wie folgt festgelegt: Innerhalb eines Bebauungsplanpflichtgebietes muss in jedem Fall ein Bebauungsplan erarbeitet werden. In allen übrigen Fällen steht frei, ob mindestens ein Gestaltungsplan, freiwillig aber auch ein Bebauungsplan erarbeitet wird. In jedem Fall ist zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren in Form eines Konkurrenzverfahrens durchzuführen.

Da an ein hohes Haus bis 30.0 Meter hohe Anforderungen gestellt werden, die in einem qualifizierten Verfahren nachzuweisen sind, könnte mit dieser Regelung nach wie vor gezielt Einfluss genommen werden. Schlüsselkriterien sind unter anderem, wie der Mehrverkehr abgeleitet wird, allfällige Beschattung der anderen Bauten, Materialisierung, Verhältnis / Proportionen. Es soll unbedingt vermieden werden, dass eine „Scheibenwirkung“ durch Hochhäuser-Reihen entlang der Kantonsstrasse entsteht.



3.9.1 Verhältnis zum regionalen Hochhauskonzept von LuzernPlus

Das Regionale Hochhauskonzept von LuzernPlus wurde am 8. Juni 2018 genehmigt..

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde die generelle Vorgabe zu möglichen Hochhausgebieten aus dem Masterplan Ebikon leicht angepasst. Das Gebiet für hohe Häuser bis zu einer Höhe von max. 30 m. erstreckt sich nun von der Kan-

tonsstrasse bis zum Bahngleis und endet beim Areal Schindler Aufzüge AG. Für Hochhäuser bis zu einer Höhe von max. 55.0 m ist im Zonenplan kein Perimeter festgelegt.

3.10 Systemwechsel Gefahrenbereiche

Hinsichtlich des Umgangs mit Naturgefahren im Zonenplan findet ein Systemwechsel gegenüber der heutigen Vorgehensweise statt. Aktuell muss bei einer Veränderung der Gefahrensituation auch der Zonenplan entsprechend angepasst werden. Das neue „Hinweismodell“ ist hingegen flexibel. Es gilt die Gefahrenkarte, die im Zonenplan nur orientierend (als „Gefahrengebiete“) dargestellt wird. Die Gefahrengebiete sind demnach nicht mehr Gegenstand der Ortsplanungsrevision und unterliegen nicht dem Beschluss der Stimmberechtigten. In der Gemeinde Ebikon werden die Gefahrengebiete Hochwasser und Rutschung ausgewiesen. Je nach Gefahrenpotenzial werden mittlere, geringe und hohe Gefährdungen unterschieden. Innerhalb des Perimeters der Gefahrenkarte sind aufgrund der Ausscheidungskriterien nur die eigentlichen Bachläufe der erheblichen Gefährdung zugeteilt. Die Gefahrengebiete sind nur in den Bauzonen dargestellt. Ausserhalb der Bauzonen ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren.

Die Gefahrenkarte wird in der Ortsplanung wie folgt umgesetzt:

- Im Zonenplan werden die Gefahrengebiete orientierend dargestellt. Sie entsprechen der Gefahrenkarte und überlagern die Bauzonen.
- Das BZR wird mit Vorschriften zur Abwehr der Naturgefahren ergänzt; diese Vorschriften gehen den anderen Bauvorschriften vor.
- Die Gefahrenkarte liegt bei der Gemeindeverwaltung beziehungsweise auf der Homepage des Kantons (<http://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte/>) zur Einsicht auf.
- Über die Einwirk- resp. Schutzhöhen geben die Intensitätskarten Auskunft. Sie können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

4. Änderungen im Zonenplan

4.1 Auflage neu digitalisierter Gesamtzonenplan (GIS)

Der gesamte Zonenplan wurde gemäss den Anforderungen des kantonalen Datenmodells GIS (digitale Darstellung der Zonenpläne im Geografischen Informationssystem) neu erstellt.

Dieser neu digitalisierte Zonenplan gelangt gesamthaft zur öffentlichen Auflage. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können im Rahmen der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage prüfen, ob der neue Plan inhaltlich mit dem bisherigen Plan übereinstimmt.

Im neu dargestellten Zonenplan sind auch alle in dieser Ortsplanungsrevision vorgenommenen Zonenänderungen enthalten. Dieser Gesamtzonenplan wird schliesslich von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung beschlossen und löst sämtliche bisherigen Pläne ab.

4.2 Neue Gliederung der Legende

Um eine deutlichere Übersicht zu erhalten, welcher Planinhalt welche Verbindlichkeit aufweist, wurde die Reihenfolge der einzelnen Zonen angepasst und die einzelnen Titelebenen klarer voneinander unterschieden. Neu ist die Legende wie folgt aufgebaut:

Verbindlicher Planinhalt

- Bauzonen
- ...
- Nichtbauzonen
- ...
- Schutzzonen
- ...
- Überlagerte Zonen
- ...
- Gewässerraum
- ...
- Naturobjekte
- ...

Orientierender Planinhalt

- ...
- Kantonale Schutzverordnung Rotsee
- ...

4.3 Änderungen gegenüber der ersten Eingabe in die Vorprüfung vom Juli 2015

Die erstmalige Einreichung der Unterlagen zur Vorprüfung erfolgte im Juli 2015. Auf diese Unterlagen meldete sich die Dienststelle rawi mit einem Zwischenbe-

bericht im Juni 2016 bei der Gemeinde Ebikon. Basierend auf diesem Zwischenbericht wurde die Planung überarbeitet. Da gleichzeitig in der Gemeinde Ebikon auf der planerischen Ebene diverse Projekte anstanden, wurde auch von Seiten der Gemeinde Änderungen in der Planung vorgenommen. Folgende wesentlichen Änderungen wurden im Zonenplan gegenüber den erstmalig eingereichten Unterlagen umgesetzt:

- Änderung der Darstellung der Schutzverordnung Rotsee
- Änderung der Zonenzuteilung im Gebiet Hüenberg, Grundstücknummer 135
- Aufhebung Weilerzonen I und II Stuben
- Anpassung und Ausdehnung des Entwicklungsraums Feldmatt
- Änderung der Zonierung entlang der Zugerstrasse
- Änderungen der Zonenzuteilung von „Restzonenflächen“ entlang der Wälder
- Änderungen der Zonenzuteilung Höchmattweg
- Aufhebung der Wohnreicherung in der Arbeitszone im Bereich Riedholzstrasse
- Änderungen der Zonenzuteilung im Bereich Kaspar-Kopp-Strasse / Bad Rotsee
- Änderungen der Zonenzuteilung im Bereich Wydenhof
- Änderung der Perimeter „hohe Häuser / Hochhäuser“
- Änderungen der Zonenzuteilung im Bereich Sagenhof
- Änderungen der Zonenzuteilung im Bereich Mühlehof
- Änderungen der Zonenzuteilung im Bereich Schmiedhof

4.4 Änderungen durch Gemeinde nach 2. November 2018

Aufgrund des Vorprüfungsberichtes vom 02. November 2018 sowie durch die laufende Anwendungsprüfung der revidierten Ortsplanung in der Gemeinde wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung Freihaltezone Wildtierkorridor
- Anpassung Perimeter «hohe Häuser» in Zonenplan und Überarbeitung Art. 59 im BZR
- Integration Sondernutzungszone Sagenmatt im Zonenplan sowie Ergänzung von Art. 18 im BZR
- Verzicht auf die Wohnzone Schmiedhof
- Überarbeitung Ausscheidung der Gewässerräume gem. Hinweise
- Verzicht auf die Darstellung von rechtsgültigen Bebauungsplänen im Zonenplan
- Verzicht auf die Darstellung von Zuströmbereichen im Zonenplan
- Ergänzung der Nutzungsbestimmungen in der OeZ
- Überarbeitung der Zonenbestimmungen Zentrumszonen
- Ergänzung BZR mit «Abstellflächen für Fahrzeuge» gem. ehemaligem Anhang
- Aktualisierung Art. 54 Technische Gefahren gem. Störfallgutachten und Muster-Artikel BZR Kanton Luzern

- Anpassungen gemäss rundem Tisch mit der Bevölkerung
 - o Neue Zonierung Weichle/Feldmatt (Zentrumszone A mit Bebauungsplanpflicht und mit Überlagerung «Eingeschränkte Verkaufsnutzung» und Arbeitszone C mit Gestaltungsplanpflicht), Erschliessung
 - o Verzicht auf Hochhausperimeter 55.0 m
 - o Ergänzung Überlagerung «publikumsorientierter Ortskern» über Ladengasse und Hofmatt
- Einführung der neuen Wohnzone Obfeldern mit Bebauungsplanpflicht
- Einführung neue Sondernutzungszone GS 383 Gärtnerei / Gartenbau Oberschachen
- Integration der Sondernutzungszone Oberschachen (ehem. separate Teilzonenplanänderung)
- Wiederaufnahme der im rechtsgültigen Zonenplan «speziell bezeichneten Gebäuden» im Zonenplanentwurf bei Bauten, welche höher sind als die entsprechende Grundnutzung zulässt mit entsprechendem BZR-Artikel Nr. 60 «Bestand und Ersatz bestehender hoher Häuser»

4.5 Laufende Planungen

Folgende Planungen laufen in separaten Verfahren parallel zur Gesamtrevision der Ortsplanung und wurden in dieser im Sinne der Planbeständigkeit berücksichtigt:

- Teilzonenplanänderung Deponiezone Stuben
- Teilzonenplanänderung Sagenmatt

4.6 Einzonungen

Alle Flächenangaben sind in der Regel auf 10 m² genau gerundet, Ausnahmen bilden kleinere Flächen. Die exakten Flächenangaben finden sich in der Beilage im LUBAT.

4.6.1 Hünenberg

Ein Teil der Parzelle Nr. 135 wird von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone Hünenberg mit Gestaltungsplanpflicht und speziellen Zonenbestimmungen eingezont. Grundlage für die Fläche der Wohnzone, für die Festlegung der ÜZ, der talseitigen Fassadenhöhen sowie weitere Bestimmungen dient die Bebauungsstudie vom 23. Dezember 2015 des Grundeigentümers. Die Fläche der Wohnzone ist auf ein Minimum reduziert, entsprechend ist die Überbauungsziffer höher als der Durchschnitt.

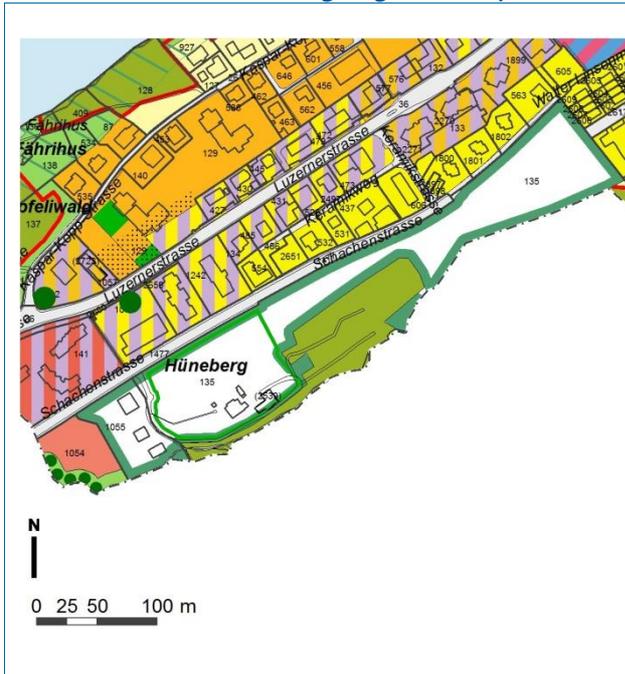
Der restliche Teil des Grundstückes Nr. 135 ist der Grünzone zugeteilt. Damit wird verhindert, dass allenfalls eine landwirtschaftliche Baute auf dem Grundstück erstellt werden kann, welche das schützenswerte Kulturobjekt Schlössli beeinträchtigen würde.

Um das Schlössli und das Boskett (Waldpark) ist eine Schutzzone Kulturdenkmäler gelegt. Damit soll der Erhalt dieses Ensembles sichergestellt werden. Für den Wald auf der Südseite der Parzelle zwischen der Zufahrtsstrasse und der Gemeindegrenze wird das Waldentlassungsverfahren durchgeführt. Dies ent-

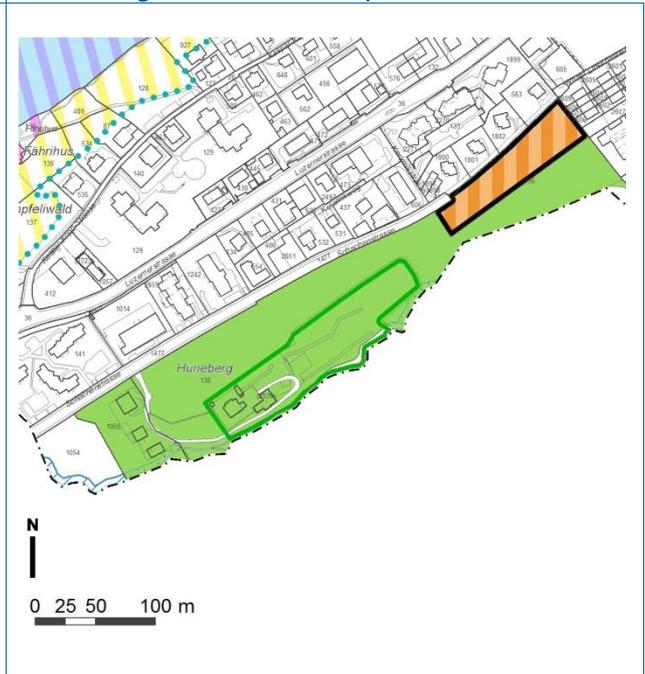
spricht auch dem hängigen Rodungs- und Waldentlassungsgesuch aus dem Jahre 2008.

Ebenfalls ist der heute in der Landwirtschaftszone befindliche Teil des Grundstückes Nr. 1055 der Grünzone zugeordnet. Mit einer speziellen Bestimmung im BZR ist der Erhalt der heute bestehenden Bauten gesichert, Ersatzneubauten sind möglich, sie sollen sich massvoll in die Umgebung des Schössli einfügen. *Siehe auch Umzonung Hüeneberg unter Kapitel 4.7.6 auf Seite 53.*

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



4.6.2 Under Äbrüti

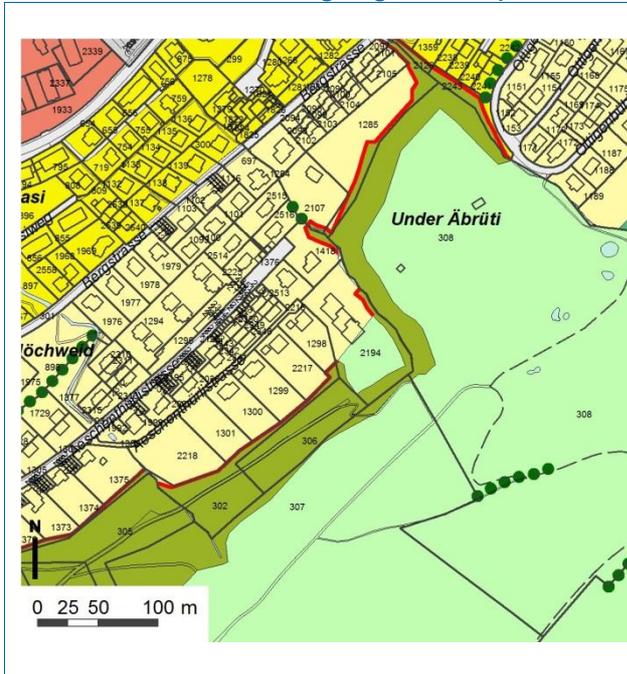
Bei dieser Einzonung handelt es sich um eine Korrektur der Zonengrenze. Ein Teil des Gebäudes ragt in die Landwirtschaftszone hinein. Aus diesem Grund wird dieser Teil des Gebäudes und zusätzlich 5.0 m ab der Fassade in die W-B eingezont.



Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Zonenplanes mit der Änderung auf der Parz. Nr. 2194.

Gleichzeitig wird im Sinne der Bereinigung des Zonenplans die heutige Landwirtschaftszone in eine Grünzone eingezont und der Wald mit einer Waldfeststellung gesichert.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



4.6.3 Teilparz. Nr. 379

Bei der früheren Abparzellierung von der Stammliegenschaft 379 ist der Grundeigentümer davon ausgegangen, dass die Grenzmarkierung der Parzelle 2491, wie auf dem Geoplan mit gestrichelter Linie gezeichnet, gesetzt wird. Die ganze Gartengestaltung und Nutzung für die Parz. Nr. 2491 wurde immer entsprechend dieser Grenze ausgeführt.

Wieso die Grenze nicht wie vorgesehen vermessen wurde, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Auf Grund der gegen Süden gerichteten Lage ist nicht anzunehmen, dass mit einem minimalen Garten von nur 4 Metern und einer abfallenden Böschung geplant wurde.

Der Grundeigentümer hat in Rücksprache mit Herrn Dr. Franz Mattmann und Herrn Stephan Schneider von der Dienststelle lawa eine Anpassung vorgeschlagen, wie auf dem Mutationsvorschlag eingefärbt (siehe nachfolgende Karte). Von den ausgewiesenen ca. 156 m² befinden sich gemäss der Dienststelle lawa bereits 60 m² in der Bauzone. Die restliche Fläche aus der bestehenden Landwirtschaftszone sind daher der Bauzone und der Parz. 2491 zuzuweisen.

Es wird eine Einzonung von der UeG-B in die Wohnzone B (W-B) vorgenommen (siehe Karte zum Änderungsplan in diesem Kapitel).



Abbildung: Kartenausschnitt aus dem Geoportal bei der Parz. Nr. 379 / 2491 mit Mutationsvorschlag



Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Zonenplanes mit der Änderung auf der Parz. Nr. 379 (Einzonung von UeG-B in die Wohnzone B).

4.6.4 Parz. Nr. 2304 Herreweg

Im Gebiet Herreweg wird gegenüber dem Wald die heutige UeG-B in die Wohnzone B mit Gestaltungsplanpflicht eingezont. Die Einzonung der Fläche in die Wohnzone B entspricht der angrenzenden Zonierung, die nordöstlich und südwestlich ebenfalls der Wohnzone B zugewiesen ist, sowie der neuen Wohnzone Wydenhof, die nördlich an die Parzelle Nr. 2304 grenzt. Mit der überlagerten Gestaltungsplanpflicht kann sichergestellt werden, dass eine qualitätsvolle Bebauung im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen realisiert wird.

Da es sich bei der Wohnzone B um eine Bauzone handelt, muss entlang des Waldes der statische Waldrand festgelegt werden.

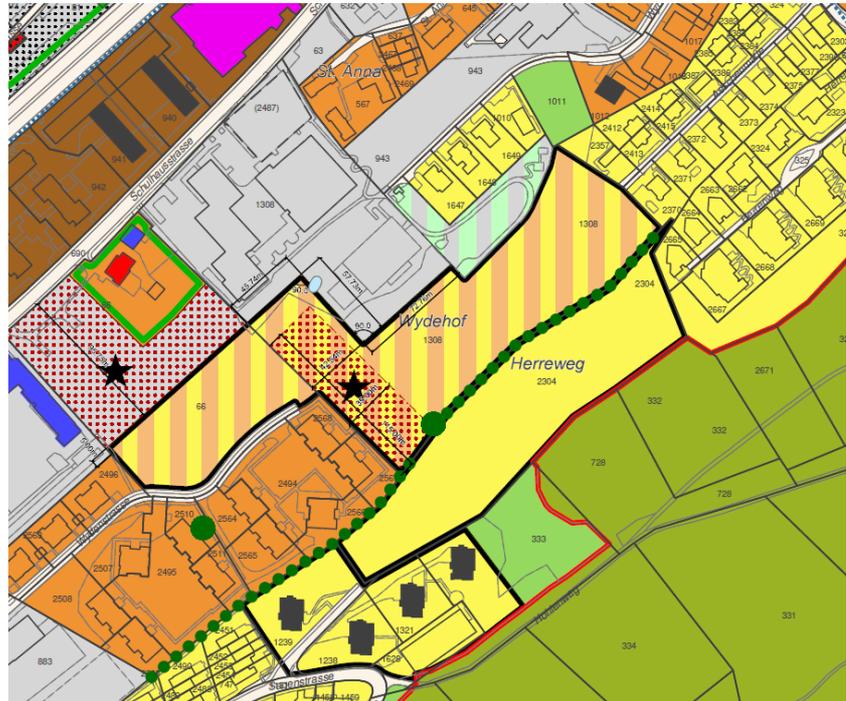


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Zonenplanes mit der Änderung auf der Parz. Nr. 2304 von der UeG-B in die Wohnzone B (Herreweg)

Gemäss Beurteilung Fruchtfolgefleichen durch die inNET Monitoring AG enthält die Parzelle Nr. 2304 keine Flächen, welche die Kriterien für Fruchtfolgefleichen erfüllen. Dem Gutachten ist folgende Einschätzung zu entnehmen: «Die Parzelle liegt an einem steilen Hang mit einer Neigung von über 20 %. Die Teilflächen, welche eine Neigung zwischen 20 und 25 % aufweisen, sind zu klein, um als Fruchtfolgefleichen klassifiziert zu werden (< 25a). Da die Kriterien bezüglich Hangneigung für eine Fruchtfolgefleiche nicht erfüllt waren, wurde auf eine Kartierung verzichtet.

Im Auftrag der Gemeinde Ebikon wurde durch die Firma Emch + Berger WSB AG ein Erschliessungsrichtplan für das Gebiet «Herreweg» ausgearbeitet. Dieser liegt den Unterlagen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Ebikon bei.

4.6.5 Sonderbauzone Oberschachen (So-Ob)

Der Perimeter der Ein- und Umzonung Oberschachen liegt am westlichen Rand der Landschaftskammer, welche vom Hombrig herkommend in die Siedlung hineinfliesst. Sie umfasst neben Streuobstwiesen den Rumpeldingerbach, welcher durchs Sigistöbeli fliesst sowie die bewaldeten Flächen Schachewäldli und Müleggwäldli. Die parallel zur Strasse stehende Siedlungsstruktur im Schweizerheim sowie die historisch gewachsene Baumschule Dové werden beidseitig von der Landschaftszunge umflossen.

Ausgangslage

Im Bereich des Knoten Adligenswilerstrasse und Oberschachenstrasse befindet sich ein Teil des Grundstückes Nr. 119 in der rechtskräftigen Wohnzone W-2 (nach Ortsplanungsrevision Wohnzone W-B). Innerhalb der Bauzone liegt das Bauernhaus GV-Nr. 82, Oberschachenstrasse 2 stirnseitig zur Adligenswilerstrasse. Dieses ist im Bauinventar mit folgender Würdigung als erhaltenswert eingestuft: *„Im äusseren Erscheinungsbild weitgehend ursprünglich erhaltenes Bauernhaus mit für die Bauzeit charakteristischen Gestaltungselementen. Ausgezeichneter Vertreter des Übergangs vom barocken Luzerner Bauernhaus zum klassizistisch geprägten Haus.“*

Das Bauernhaus mit Baujahr 1811 mit davor liegendem Bauerngarten ist sanierungsbedürftig.

Nördlich vom Wohnhaus GV-Nr. 82 befindet sich in einem Abstand von ca. 75.0 m die zur landwirtschaftlichen Liegenschaft gehörende Scheune GV-Nr. 82a sowie ein Ökonomiegebäude, welche im Inventar nicht aufgeführt sind.

Die gesamte Parzelle GB Nr. 119 ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Ebikon. Im rechtsgültigen Zonenplan liegt die Parzelle unterteilt in der 2-geschossigen respektive 3-geschossigen Wohnzone sowie im übrigen Gebiet B (Reservezone).

Der landwirtschaftliche Betrieb ist heute nicht mehr aktiv. Die Gemeinde Ebikon als Grundeigentümerin prüft daher Möglichkeiten, wie das Areal und die bestehenden Gebäude künftig genutzt werden können. Die Absicht der Zonenplanänderung ist es, eine orts- und landschaftsverträgliche Bebauung zu ermöglichen, welche den heutigen Charakter des landwirtschaftlichen Hofes erhält und weiterentwickelt.

Entwicklungsabsicht Gemeinde Ebikon

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2017 wurde für das Objekt an der Oberschachenstrasse 2 (Teilparzelle Nr. 119) die Strategie «Abgabe im Baurecht» beschlossen. Da die alleinige Abgabe des Bauernhauses mit Auflage des Erhalts aus wirtschaftlichen Gründen für einen Baurechtsnehmer kaum interessant sein dürfte, hat die Gemeinde Ebikon eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche eine qualitätsvolle Ergänzung der heutigen Bebauung aufzeigen soll. Diese wurde im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung hinsichtlich der künftigen Abgabe im Baurecht geprüft und validiert. Mit der Rendite der zusätzlichen Neubauten soll die fachgerechte Sanierung des bestehenden, erhaltenswerten Bauernhauses refinanziert werden.

Künftige Zonierung

Um das Wohnhaus erhalten zu können, wird die heutige Bauzone arrondiert und um rund 1'010 m² erweitert. Dadurch können im Bereich der Scheune Neubauten erstellt werden, mit deren Ertrag die Sanierung des Bauernhauses finanziert werden kann. Die Grundlage für die neue Zonierung bildet das Ergebnis der Machbarkeitsstudie, welche die Gemeinde Ebikon in Auftrag gegeben hat. Folgende Qualitätsmerkmale für die Bebauung des Gebiets dienen als Basis:

- Schaffung eines (künftig allenfalls inneren) Siedlungsrandes
- Erhalt Bezug Bauernhaus – Scheune

- Stimmige Weiterentwicklung der Bauten unter Respektierung der Hofstruktur
- Erhalt von Volumen und Erscheinungsbild der Scheune
- Rücksicht auf den bestehenden Baumbestand
- Erhalt des Fussweges und der Hofzufahrt
- Naturnahe, offene Gestaltung der Umgebungsflächen

Das Bauernhaus GV-Nr. 82 und die Scheune GV-Nr. 82a bilden eine ortsbildprägende Einheit. Diese Situation ist bei der neuen Zonierung und den Zonenbestimmungen zu beachten und zu erhalten.



Abb.: Modellfotos aus der Bebauungsstudie Oberschachen (Murer André Architektur, Luzern)

Die Fläche innerhalb der Oberschachenstrasse und dem Fussweg (inkl. Fussweg) soll künftig der Bauzone zugewiesen werden. Im Sinne einer Kompensation erfolgt beim Bauernhaus GV-Nr. 82 auf der Nordostseite bis auf den erforderlichen Grenzabstand eine Auszonung in die Landwirtschaftszone. Ebenfalls ausgezont wird die der Bauzone angehörenden unbebauten Flächen auf dem Grundstück Nr. 119 entlang der Schachenweidstrasse (ohne Treppenweg). Diese Flächen werden entsprechend reduziert und gelten als Kompensation für die Neueinzonungen bei der Scheune GV-Nr. 82a. Der bestehende Treppenweg bleibt in der Wohnzone W-2 (neues BZR Wohnzone W-B).

Um die bauliche und landschaftlich prägende Einheit des Bauernhauses und der Scheune zu bewahren, soll das bestehende Volumen der Scheune ebenfalls erhalten bleiben. Da das bestehende Volumen der Scheune nicht der rechtsgültigen Wohnzone W-2 sowie der künftigen Wohnzone W-B entspricht, wird für den Perimeter eine geeignete Sondernutzungszone geschaffen werden. Für den Erhalt der Scheune ist die Nutzung entsprechend festzulegen, denkbar wären eine landwirtschaftliche Nutzung oder Gartenbau, Nutzung durch stilles Gewerbe oder auch eine Wohnnutzung.

Zu den landschaftlich prägenden Einheiten zählt auch der vorhandene Baumbestand. Dieser ist zu erhalten und wird mit entsprechenden Vorschriften im BZR gesichert. Die heute offenen und landschaftsprägenden Flächen um das Bauernhaus und die Scheune sollen ebenfalls erhalten werden. Die Erläuterungen zur BZR-Formulierung finden sich unter Kapitel 5.6.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird eine Fläche von rund 3'231 m² von der Landwirtschaftszone in die neue Sonderbauzone Oberschachen eingezont. Gleichzeitig wird eine Fläche von 2'221 m² aus der rechtsgültigen 2-geschossigen Wohnzone für verdichtete Bauweise (W2d) respektive der 2-geschossigen Wohnzone ausgezont und der Landwirtschaftszone zugeführt. Die bis anhin in der Wohnzonen W2d und W2 liegenden Fläche von 2'290 m² wird in die neue Sonderbauzone Oberschachen umgezont.

Die neue Sonderbauzone Oberschachen umfasst die Fläche, welche gemäss Volumenstudie für eine behutsame Ergänzung des landwirtschaftlichen Ensembles benötigt wird. Die Rückzonung von dazu nicht benötigten Flächen sowie auch die häusliche Flächenausscheidung für die Neuzonierung entsprechen der Absicht einer später folgenden Einzonung des Gebiets Schachen / Oberschachen / Sagihof. Mit der Ergänzung des landwirtschaftlichen Ensembles wird weder ein Präjudiz für eine spätere Entwicklung geschaffen noch wird die bestehende Bebauung in der gleichen Ausprägung weitergeführt.

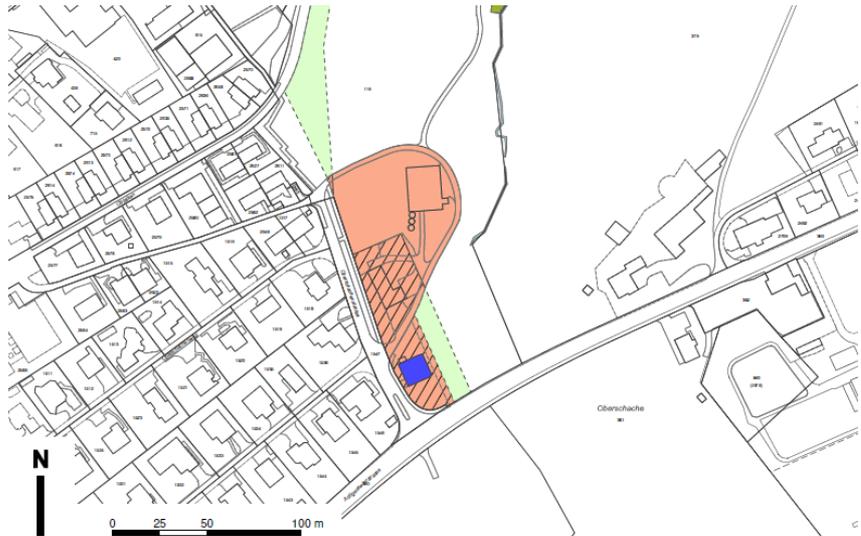


Abb.: Ein- und Umzonung neue Sonderbauzone Oberschachen

4.6.6 Sondernutzungszone, Gärtnerei / Gartenbau Oberschachen (So-GG)

Auf der Südseite der Adligenswilerstrasse im Bereich Oberschachen befindet sich auf den Grundstücken Nrn. 383 (2678), 384, 525, 560 (2678) und 781 (2678) die Dové Baumschule. Auf den Grundstücken stehen ein Wohnhaus, ein Schopf, eine Lagerhalle und eine Kleinbaute.

Gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Gemeinde Ebikon befinden sich die betroffenen Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Im kantonalen Richtplan befinden sich die Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes. Der Teilrichtplan Siedlunglenkung 2030 des Regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus sieht im Gebiet Oberschachen eine Siedlungsbegrenzungslinie des Typs B vor,

die Grundstücke der Familie Dové befinden sich teilweise innerhalb dieser Siedlungsbegrenzungslinie. Gemäss räumlicher Entwicklungsstrategie Ebikon Q+ vom 4. November 2010, Seite 9, Kapitel S6, setzt sich die Gemeinde im Gebiet oberhalb der Adligenswilerstrasse im Bereich der Baumschule / Lamperdingerweg bei ausgewiesenem Bedarf für die Einzonungen von neuem Wohnbauland ein.

Die Familie Dové betreibt bereits seit über 100 Jahren die Baumschule. Im Verlaufe dieser Zeit musste sich die Baumschule immer wieder den veränderten Anforderungen des Marktes anpassen. Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der langjährigen ortsansässigen Firma am Standort Adligenswilerstrasse soll ein Teil des Areals der Baumschule von der Landwirtschaftszone in eine Sondernutzungszone für eine Baumschule und einen Gartenbaubetrieb umgezont werden.

Anlage im Jahr 1931



Anlage im Jahr 1965 (vor Inkrafttreten der Eidgenössischen Raumplanung)



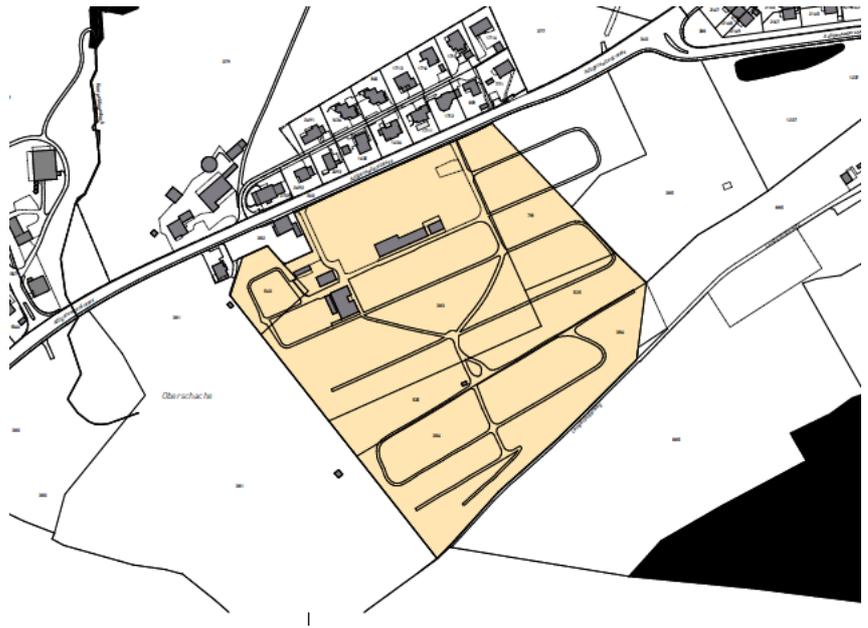


Abb.: Betrachtungsperimeter Sondernutzungszone

Nutzungsbereiche

Gärtner- und Gartenbaubetriebe, die im Markt bestehen wollen, umfassen fünf raumplanerisch relevante Nutzungsbereiche:

- Baumschule: 80 % des Baumschulareals umfasst den Bereich der traditionellen bodenabhängigen Aufzucht von Pflanzen.
- Importierte Pflanzen in Pflanztöpfen (boden-unabhängig) ergänzen das Pflanzenangebot.
- Maschinenpark für Gartenbauarbeiten: Nebst dem Angebot an Pflanzen erwartet die Kundschaft, dass die Pflanzen nicht nur angeboten, sondern auch geliefert, gesetzt und gepflegt werden und dass einfachere Tiefbauarbeiten bei der Gestaltung der Pflanzflächen (bei Gärten, Parks usw.) ausgeführt werden können. Diese Leistungen gelten als «Gartenbauarbeiten».
- Für bestimmte Nutzungen sind Gebäude erforderlich. Für bestehende Gebäude besteht eine Bestandesgarantie, nicht aber für erforderliche Veränderungen bei diesen Nutzungen (Wohnung, Betriebsbüros, Lagerräume für Pflanzen- und Geräte).
- Personalräume: Für das Personal sind die gesetzlich erforderlichen Personal- und Sanitärräume zu schaffen. Die Dienststelle rawi verweigert aber die Schaffung dieser Räumlichkeiten in den bestehenden Gebäuden, weil es sich um eine «unerlaubte Nutzungsänderung» handle.

Differenzierung der Nutzungsbereiche aus planungsrechtlicher Sicht

Gartenbauanlagen befinden sich grundsätzlich ausserhalb der Bauzonen, weil die Anlage von Baumschulen in einer Bauzone finanziell nicht möglich ist und weil eine Gewerbezone für den grossen extensiven Flächenbedarf einer Baum-

schule weder bestimmt noch sinnvoll ist. Die Gartenbaubetriebe mussten sich in den vergangenen Jahren aber der Leistungsnachfrage anpassen und sich mit Leistungsangeboten erweitern, die der Landwirtschaftszone nicht entsprechen. Zeitgemässe Gärtnerei-/Gartenbaubetriebe weisen Betriebsstrukturen auf, die weder in einer Landwirtschaftszone noch in einer Bauzone gesichert werden können.

Von diesen fünf Nutzungen sind zwei Nutzungen ausserhalb einer Bauzone rechtlich gesichert:

- Baumschule
- Bestehende Nutzungen in den bestehenden Gebäuden
- Ein bestimmter Teil der bodenunabhängigen Pflanzenfläche.

Die übrigen Nutzungen sind in der Landwirtschaftszone nicht bewilligungsfähig; dazu gehören auch die gesetzlich erforderlichen Personalräume.

Gärtnereibetriebe sind über Generationen in der Landschaft gewachsen. Ihre Existenz und die aktuell erforderlichen betrieblichen Entwicklungen sind nur mit einer Sondernutzungszone zu lösen. Mit einer Gestaltungsplanpflicht können auch alle raumplanerisch relevanten Anforderungen geregelt werden.

Die Sondernutzungszone ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Dabei bleiben insbesondere die grossflächigen Baumschul-Anlagen der bodenabhängigen Pflanzungen ausgeklammert.

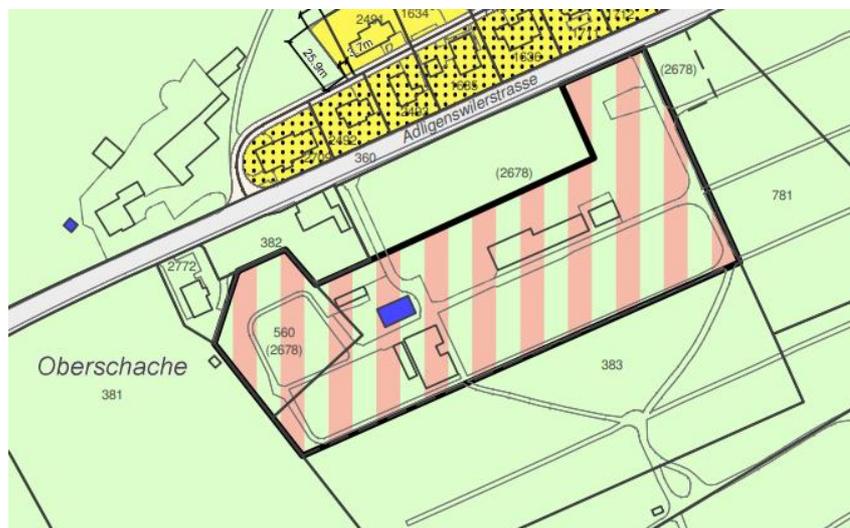


Abb.: Perimeter neue Sondernutzungszone Gärtnerei / Gartenbau Oberschachen

Nutzungssektoren

Die Zone umfasst Nutzungssektoren, die im Rahmen eines Gestaltungsplans wie folgt differenziert werden sollen (Hinweis: Im Rahmen der Überarbeitung des Projektes konnte der Flächenbedarf reduziert werden, so dass keine Fruchtfolgeflechte mehr beansprucht wird, entsprechend fällt die Einzonung kleiner als im hier dargestellten ursprünglichen Projekt):



Abb.: Nutzungssektoren zur Differenzierung im Gestaltungsplan

Sektor A: Unbebaute Lagerflächen für diverse Materialien (wie Erden, Steine und dergleichen)

Auf den unbebauten Freiflächen (Sektor A) werden unter anderem diverse Materialien, welche für den Betrieb der Baumschule notwendig sind, gelagert. Die Materialien werden getrennt in offenen Boxen gelagert, wo sie schnell und einfach mit entsprechenden Maschinen aufgeladen oder gekippt werden können.

Neu angelieferte oder ausgelieferte Pflanzen und Bäume müssen schnell und einfach ent- oder verladen werden. Sei es auf kleinere Lieferwagen oder grosse Sattelschlepper. Dazu braucht es einen ausreichenden Platz, um mit grossen Maschinen eine sichere Ent- oder Verladung gewährleisten zu können.

Einfahrtstor beim Sektor A

Die Zäune und Tore zur Adligenswilerstrasse müssen erneuert und repariert werden. Bei dieser Gelegenheit wird das bestehende Einfahrtstor zur Adligenswilerstrasse (beim Sektor A) aus Sicherheitsgründen um ca. 5-6m zurückversetzt. Im jetzigen Zustand müssen Fahrzeuge auf der Adligenswilerstrasse stehen bleiben, bis sich das Tor öffnet.

Sektor B: Unbebaute Freiflächen für bodenunabhängige Pflanzenausstellungen

Die als Sektor B gekennzeichneten Flächen dienen zur Schaustellung und als Verkaufsfläche von Topf- und Containerpflanzen. Je nach Grösse und Statur der Pflanzen müssen diese an gespannten Drahtseilen gegen Wind und Wetter geschützt werden. Die Topf- und Containerpflanzen müssen an einer Bewässerung angeschlossen sein.

Im Winter müssen gewisse Pflanzen aus Frostschutzgründen in einem geschlossenen Raum gelagert werden. Zu diesem Zweck wird im Sektor B jeweils ein temporäres, mobiles Gewächshaus aufgebaut. In diesem Gewächshaus werden zudem frische Setzlinge und Pflanzen eingetopft.

Im Weiteren werden im Sektor B mobile Entsorgungsmulden stehen, welche stetig ausgewechselt werden, sobald diese voll sind. Durch die in der Baumschule angefallenen Abfälle, wie z.B. Einweg-Pflanzenpaletten, kaputte Pflanzen oder Packmaterial, sind die Mulden notwendig.

Sektor C: Schau- und Schulungsparkanlage

Die als Sektor C bezeichnete Parkfläche dient der Veranschaulichung und der Schulung von verschiedenen Lebensbereichen. Die Parkanlage soll sich nahtlos in die Umgebung des Betriebs integrieren. Mit dieser Anlage sollen sich Kunden von der Schönheit der Natur und des Gartens inspirieren lassen.

In Zukunft will man mit Führungen für Privatpersonen oder Schulklassen die Schönheit, die Wichtigkeit oder auch Artenvielfalt von Flora und Fauna aufzeigen können. Aus diesem Grund werden im Sektor C diverse natürliche Themenbereiche geschaffen. Dazu gehören ein grosser Teich mit Regenerationsbecken, ein grosses Retentionsbecken (mit Ab-Wasser), diverse Lebensbereiche für unterschiedliche Pflanzen, ein kleiner Baum-Wald mit verschiedenen Bäumen, Nutzgartenbereiche mit entsprechendem Gemüse und Obsthalten, diverse natürlich geschaffene Lebensbereiche für Reptilien, Käfer und andere Kleinstlebewesen.

Die verschiedenen Lebensbereiche sollen räumlich etwas voneinander unterscheidbar sein. Aus diesem Grund wird eine kleine, natürliche Hügellandschaft angelegt, welche die Bereiche etwas voneinander trennt. Dies wiederum geschieht mit dem Aushubmaterial der Retentions- und Teichbecken.

Der Schau- und Schulungspark soll während den Arbeitszeiten der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Hinweis: der Sektor C konnte im Rahmen der Überarbeitung so reduziert werden, dass keine Fruchtfolgefläche beansprucht wird. Er verkleinert sich entsprechend.

Hochbaustandort für Büros und Wohnung

Das bestehende Büro- und Wohnhaus bleibt bestehen und wird nicht erweitert. Die Zahl der Wohnungen wird nicht erhöht.

Hochbaustandorte für Lagerungen (Pflanzen, Geräte, Maschinen, Betriebsfahrzeuge) sowie Personalräume

Geräte, Maschinen, Pflanzen und Materialien werden in den bestehenden Lagerhallen (142d und 142a) untergebracht. Um die besagten Pflanzen, Geräte und Materialien ausreichend vor Witterung und allfälligem Diebstahl zu schützen, müssen die Lagerhallen geschlossen und abschliessbar sein. Dazu muss die Südseite des Gebäudes 142d, mit Holztäfer geschlossen werden (analog bestehender Fassade). Für die erforderlichen und vorgeschriebenen Aufenthalts- und Sanitäräume werden modulare Container (mobil) in die Lagerräume eingeschoben, bevor diese zur Südseite hin mit Holztäfer geschlossen werden (siehe Anhang: Pläne Conducta).

Es ist vorgesehen, eine gewisse Fläche des Lagerhallendachs mit Solaranlagen zu bestücken. Der daraus gewonnene Strom soll dann den Strombedarf des Gärtnereibetriebs decken.

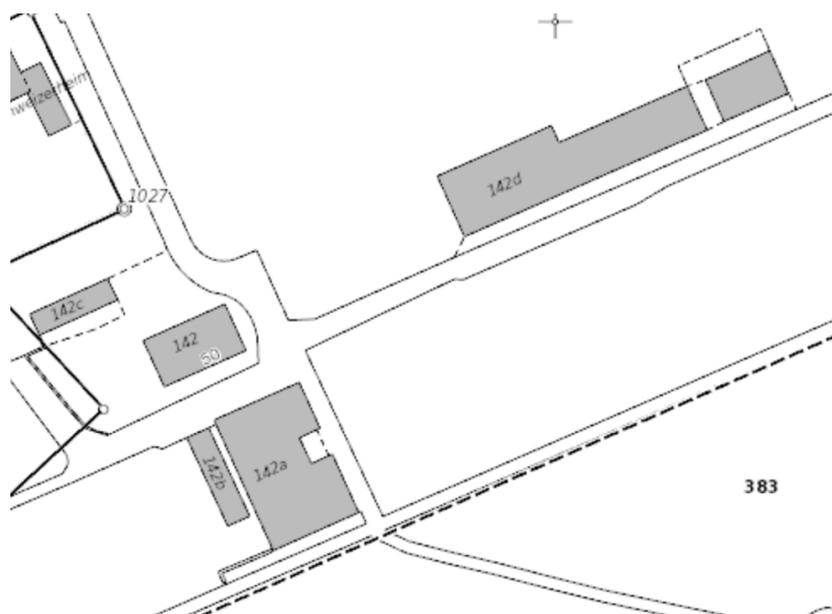


Abb.: Lageplan bestehende Hochbauten

Verkehrs- und Parkierungsflächen

Die verkehrstechnische Situation im jetzigen Zustand ist nicht mehr zeitgemäss und unwirtschaftlich. Aus diesem Grund werden kleine Änderungen am Verlauf der Zufahrtsstrasse vorgenommen und ein neuer kleiner Kundenparkplatz für 5-6 Autos bei der Zufahrt beim Sektor A geschaffen. Das neue Konzept dient auch einer Entspannung der Verkehrswege rund um das Wohnhaus, welches zurzeit von Strassenflächen umgeben ist.

Die bestehenden Asphaltstrassen sind in die Jahre gekommen, weisen viele Schlaglöcher auf und müssen erneuert werden.

Auf der Südseite der Lagerhalle 142d soll – zusammen mit der Sanierung der Zufahrtsstrasse - eine Parkierungsfläche für Lieferwägen geschaffen werden. Bisher konnten die Lieferwagen in der Lagerhalle untergestellt werden; dieser Platz wird als Erweiterung der Lagerfläche benötigt.

Besondere Regelungen im Gestaltungsplan

Folgende Ziele sollen im Gestaltungsplan festgelegt werden:

- Anzahl Wohnungen: Die Zahl der bestehenden Wohnungen soll nicht erhöht werden.
- Hochbaustandorte: Die Hochbaubereiche werden auf die heutigen Hochbauten beschränkt. Ausnahme: Mit dem Baubereich beim Gebäude 142d soll eine leichte Erweiterung für künftige Lager- und Abstellbedürfnisse möglich bleiben.

4.7 Umzonungen

4.7.1 Zentrum / entlang Kantonsstrasse

Wie bereits im Kapitel 3.2 „Neuorganisation der Zonierung im Zentrum“ als generelle Änderung in der Nutzungsplanung erwähnt, wurde aufgrund des Masterplanes Ebikon die gesamte Zonierung im Zentrum geprüft und überar-

beitet. In diesem Kapitel werden aus diesem Grund primär die einzelnen Flächenveränderungen innerhalb des Zentrums abgehandelt.

4.7.2 Weichle / Feldmatt

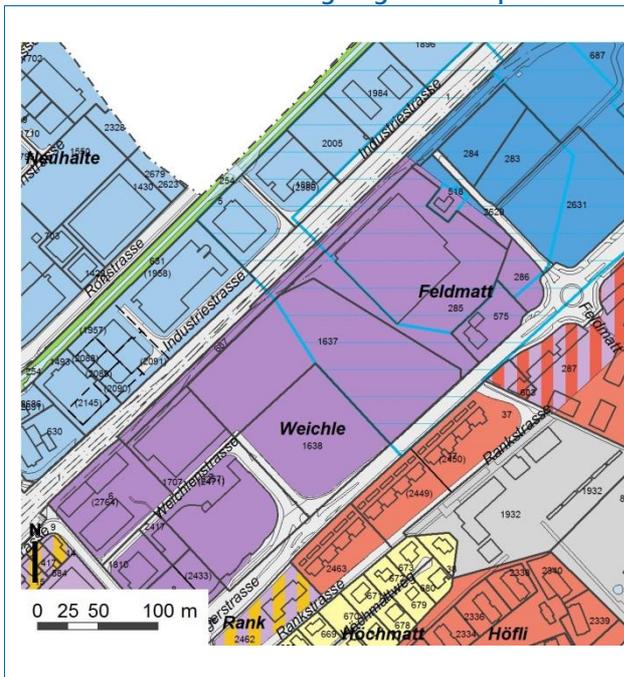
Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde auch das Entwicklungsgebiet Weichle / Feldmatt geprüft.

Grundsätzlich stellt sich die Frage wie der Übergang von der Zentrumszone zur Arbeitszone im Gebiet Feldmatt ausgestaltet werden kann und bis wohin man die Zentrumserweiterung gemäss Masterplan ermöglichen soll.

Aufgrund der Ablehnung des Bebauungsplanes „Weichle“ lud der Gemeinderat die stimmberechtigten Ebikonerinnen und Ebikoner ein, an einer Bevölkerungsumfrage teilzunehmen. Die Erkenntnisse dieser Befragung, Teilbereich Ablehnung Bebauungsplan „Weichle“, flossen in die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung ein.

Neben der Befragung wurde zudem ein runder Tisch mit Schlüsselakteuren einberufen, so wie Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümerschaften geführt. In diesen Gesprächen wurden mehrere Varianten diskutiert und die geeignetste zur Umsetzung in der Ortsplanungsrevision vorgeschlagen.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



Gebiet Weichle

Zentrumszone A mit überlagerter Zone „Eingeschränkte Verkaufsnutzung“ gemäss BZR Art. 24 Abs. 1, mit Bebauungsplanpflicht. Mehrere Bebauungspläne respektive eine etappierte Entwicklung des Areals ist zulässig; der rechtsgültige Bebauungsplan Weichle vom 08. November 1994 bleibt bis auf weiteres in Kraft. Damit ist gewährleistet, dass kleinere, nötige Anpassungen auf dem Areal auch weiterhin ohne neuen Bebauungsplan möglich sind. Das Zentrum von Ebikon kann sich im Gebiet „Weichle“ weiterentwickeln, es können jedoch keine Ein-

kaufszentren des täglichen Bedarfs erstellt werden, die Zentren „Ladengasse“ und „Hofmatt“ werden somit nicht geschwächt. Für grössere bauliche Veränderungen ist ein neuer Bebauungsplan zu erarbeiten.

Gebiet Feldmatt

Arbeitszone C mit Gestaltungsplanpflicht. Im Gestaltungsplan soll insbesondere die Erschliessung des Areals gesichert werden. Damit sind im Zonenplan freie Landflächen für das Gewerbe ausgeschieden. Es sind nur noch betriebsabhängige Wohnungen möglich.

Hochhäuser mit einer Höhe zwischen 30.0 bis 55.0 m

Kein Eintrag des Perimeters für Hochhäuser mit einer Höhe zwischen 30.0 bis 55.0 m im Zonenplan. Gemäss regionalem Hochhauskonzept sind mit einem Bebauungsplan grundsätzlich Hochhäuser mit einer Höhe zwischen 30.0 bis 55.0 m möglich, die Gesuchsteller müssen jedoch die Richtigkeit und die Qualitäten des Hochhauses begründen.

Hohe Häuser mit einer Höhe bis maximal 30.0 m

In dem im Zonenplan bezeichneten Perimeter (zwischen Kantonsstrasse und Bahnlinie und zwischen Mühlebach und teilweise Areal Schindler Aufzüge AG) können hohe Häuser mit einer Höhe bis max. 30 m realisiert werden. In Erweiterung von Planungs- und Baugesetz (PBG) § 166 gilt die Gestaltungsplanpflicht in der Zentrumszone A ab einer Gesamthöhe von 22.5 m und in der Arbeitszone C ab einer Gesamthöhe von 25.0 m (jeweils ab max. Höhe der Grundnutzung für die Regelbauweise). Mit dieser Bestimmung soll das Bauen mit Qualität gemäss neuem BZR Art. 2 sichergestellt werden.

Auf der gegenüberliegenden Seite der K17 wird die ursprünglich angedachte Arbeitszone A zwischen K17 und Höchmattweg in eine Zentrumszone C umgewandelt, da sonst die Zentrumszone zu gross wird.

4.7.3 Arbeitszone

Die Gewerbezone 1 und 2 sowie die Industriezone 1, 2 und 3 werden in die neu geschaffenen Arbeitszonen A, B und C umgezont. Die Industriezone 3 mit ES IV wird neu in die Arbeitszone A mit ES III umgezont. Dies bedeutet, dass die Lärmempfindlichkeit angepasst wird („es muss weniger starker Lärm ertragen werden“).

Weiter wird der „Ballastbau“ (über der Buchrainstrasse) bei der Bachweid von der Gewerbezone 2 in die Zentrumszone A umgezont. Dies bedeutet, dass in diesem Gebiet neu Wohnnutzungen zulässig sind.

Der Artikel „Abstimmung Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone“ und „Verkaufsnutzung in den Arbeitszonen“ wurden sinngemäss schon in einer früheren Anpassung des BZR umgesetzt (jedoch für die Gewerbe- und Industriezone). Sie werden unverändert erhalten.

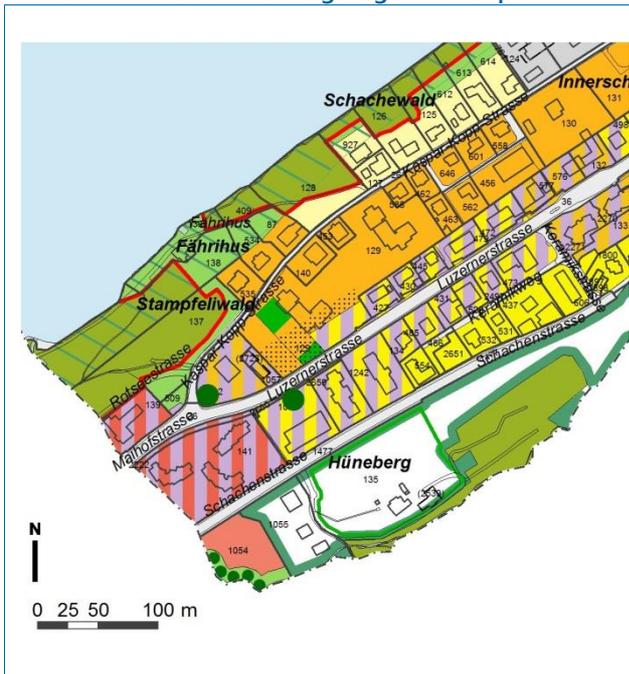
Gleichzeitig wird die Wohnerleichterung auf der Parzelle 224 aufgehoben. Die ursprüngliche Idee, einen fließenden Übergang zu den Wohnzonen, wird aufgehoben.



Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Zonenplanes mit den Änderungen in den Arbeitszonen A (hellviolett) B (violett) und C (dunkelviolett).

4.7.4 Grünzone zwischen Luzernerstrasse und Kaspar-Kopp-Str.
Umzoning einer Teilfläche der Parz. Nr. 129 von der Sondernutzungszone in die Grünzone. Die Idee der Freihaltung im Baugebiet wird mit der Grünzone weiterhin gewährleistet.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



4.7.5 Umzonung bei Wydenstrasse

Die Gemeinde beabsichtigt, einen Teil des privaten Grundstückes Nr. 66 im Abtausch mit einem Teil des gemeindlichen Grundstückes Nr. 1308 für künftige schulische Nutzungen zu erwerben. Das Grundstück Nr. 66 befindet sich laut rechtsgültigem Zonenplan in der 4-geschossigen Wohnzone, die Gebäude GV-Nrn. 29, 29b und 29c sind in der Schutzzone Kulturobjekte, das Gebäude GV-Nr. 29 ist im Bauinventar als schützenswert und das Gebäude GV-Nr. 29b als erhaltenswert eingestuft. Das gemeindliche Grundstück Nr. 1308 befindet sich teilweise in der Zone für öffentliche Zwecke (schulische Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Altersheim) und teilweise in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Spielplatz, Freizeitanlagen).

Mit dem Landabtausch sollten die notwendigen Landreserven für Schulhausbauten zwischen den Schulhäusern Wydenhof und Zentral gesichert werden. Eine Bebauungs- und Nutzungsstudie zu den beiden Grundstücken ist aktuell gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft in Bearbeitung und soll die Grundlage für den konkreten Landtausch bilden.

Künftige Zonierung

Ein Teil des Grundstückes Nr. 66 neu in der Zone für öffentliche Zwecke, der Teil der Schutzzone Kulturdenkmäler in der Wohnzone B, der Rest des Grundstückes Nr. 66 in der neuen Wohnzone „Wydenhof“, ein Teil des gemeindlichen Grundstückes Nr. 1308 ebenfalls in der neuen Wohnzone „Wydenhof“.

Seit 2013 laufen Verhandlungen und Vorarbeiten für einen Landabtausch zwischen der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft. Es wird diesbezüglich auf das Bau- und Zonenreglement Art. 16 verwiesen. Für den Fall, dass mit der betroffenen Grundeigentümerschaft keine Einigung erzielt werden kann, soll die Gemeinde das Enteignungsrecht gemäss Planungs- und Baugesetz § 48 Abs. 3 erhalten. Die betroffene Fläche ist im Zonenplan mit einer entsprechenden Signatur «Enteignungsrecht» dargestellt.

Ebenfalls mit der Signatur «Enteignungsrecht» überlagert ist eine Fläche von 35.0 auf 115.0 m angrenzend an die Wohnzone B, auf welcher eine grundbuchlich geregelte Baubeschränkung lastet: Die Teilfläche darf gemäss Dienstbarkeit nur mit Anlagen und Nebenanlagen für schulische Zwecke überbaut werden. Dies entspricht nicht mehr der Strategie zur Deckung des Schulraumbedarfs der Gemeinde Ebikon: Mittels Umzonung entlang der Schulhausstrasse (siehe dazu Erläuterung zum bezeichneten Enteignungsrecht oben) soll das bestehende Schulareal künftig sinnvoll ergänzt und genutzt werden. Dadurch kann die dahinterliegende Fläche, welche bisher ebenfalls der OeZ zugewiesen war, in eine dichte Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht umgezont werden.

Die Dienstbarkeit untergräbt die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die kommunale Nutzungsplanung und die gesetzlich festgelegte Zuständigkeitsordnung. Durch die Dienstbarkeit kann das entsprechende Teilgebiet nicht im Sinne der dichten Wohnzone Wydenhof bebaut werden. Bei der geplanten Umzonung handelt es sich um das öffentliche Interesse, qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen umzusetzen. Der Schulraumbedarf kann mit den

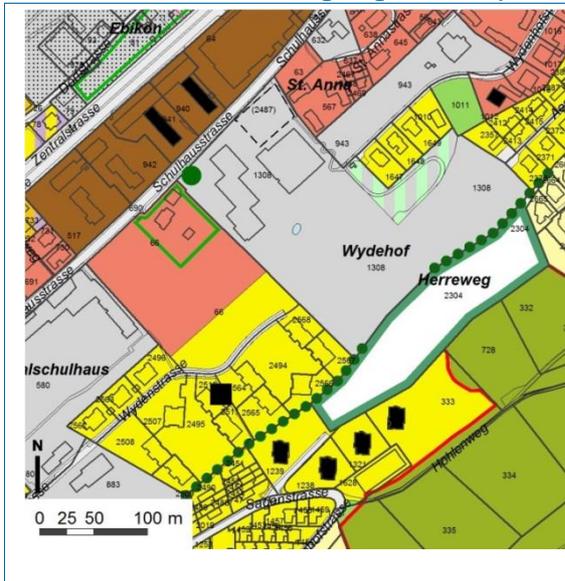
zum Teil neu zugewiesenen Flächen der Zone für öffentliche Zwecke OeZ entlang der Schulhausstrasse abgedeckt werden.

Bei der Teilfläche liegt ein Anwendungsfall von § 39 Abs. 5 PBG vor:

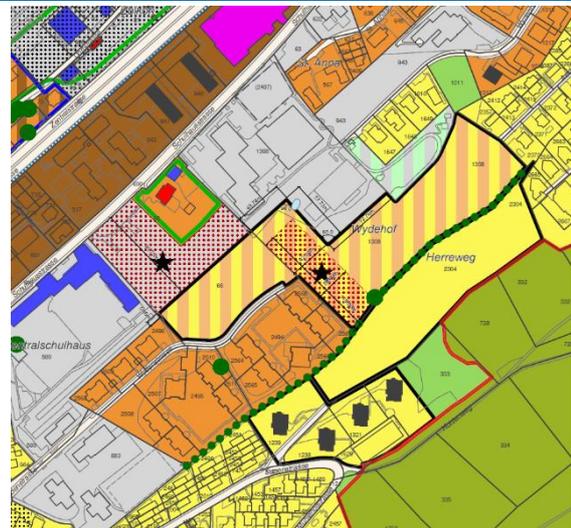
«Sie [die Gemeinde] hebt privatrechtliche Baubeschränkungen, die der Siedlungsentwicklung nach innen entgegenstehen, im Verfahren nach Enteignungsgesetz auf. Der Regierungsrat kann in diesen Fällen das Enteignungsrecht auch Dritten erteilen. Die Höhe der Entschädigung wird im Streitfall von der Schätzungskommission festgesetzt. Die Gemeinde kann den interessierten Grundeigentümern die Kosten der Aufhebung der Baubeschränkungen nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils ganz oder teilweise überbinden».

Bei der Ablösung der Baubeschränkung handelt es sich um eine Enteignung. Kommt keine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zustande, ist das Enteignungsrecht im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu beantragen. Die entsprechende Teilfläche wird dazu im Zonenplan mit der Überlagerung «Enteignungsrecht» gekennzeichnet.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



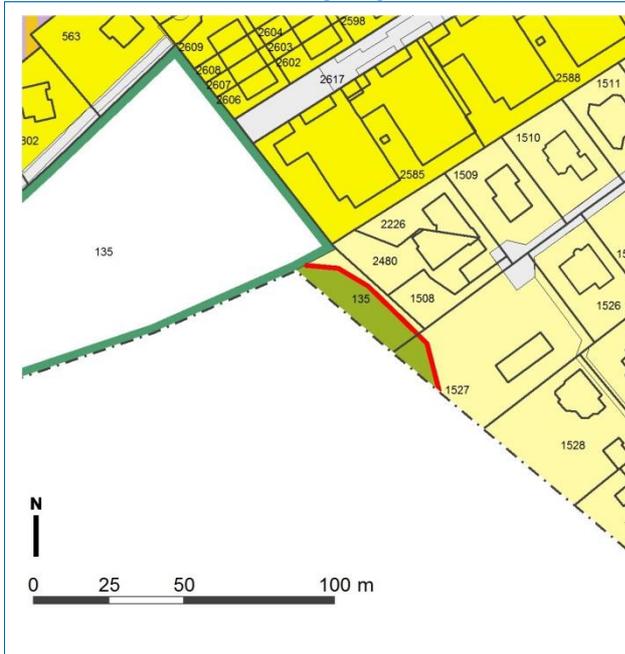
Umsetzung im Entwurf Zonenplan



4.7.6 Hüenberg

Auf der Parzelle 135 befand sich eine kleine Fläche in der Wohnzone W2. Durch die Einzonung Hüenberg auf derselben Parzelle und da kein Nutzungstransfer mehr möglich ist, wird die Fläche in die Grünzone A umgezont.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



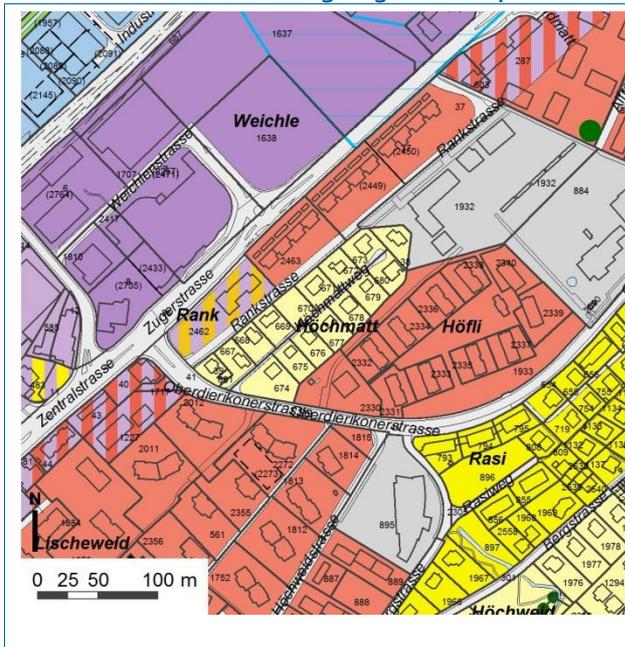
Umsetzung im Entwurf Zonenplan



4.7.7 Höchmattweg

Die Siedlung im Höchmattweg wird von der W2 in eine neu geschaffene Wohnzone Höchmatt (W-Hö) umgezont. Die W-Hö bezieht sich ausschliesslich auf den Höchmattweg und ist auf diesen massgeschneidert. Die W-Hö schreibt vor, dass Gebäude ein beidseitig nach aussen geneigtes Schrägdach mit Firstrichtung parallel zum Höchmattweg haben müssen und Gärten nicht eingefriedet werden dürfen. Damit wird der einzigartige Charakter des Quartieres gesichert und Ersatzneubauten müssen sich an der bestehenden Struktur anpassen.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan

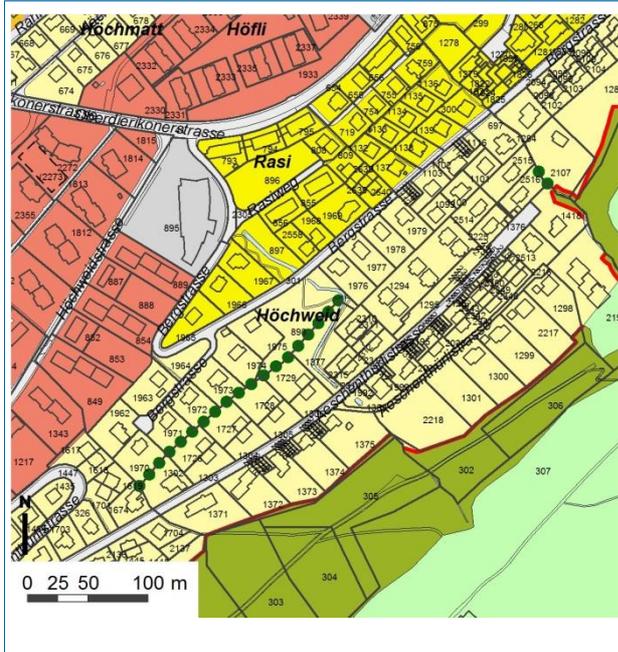


4.7.8 Bergstrasse

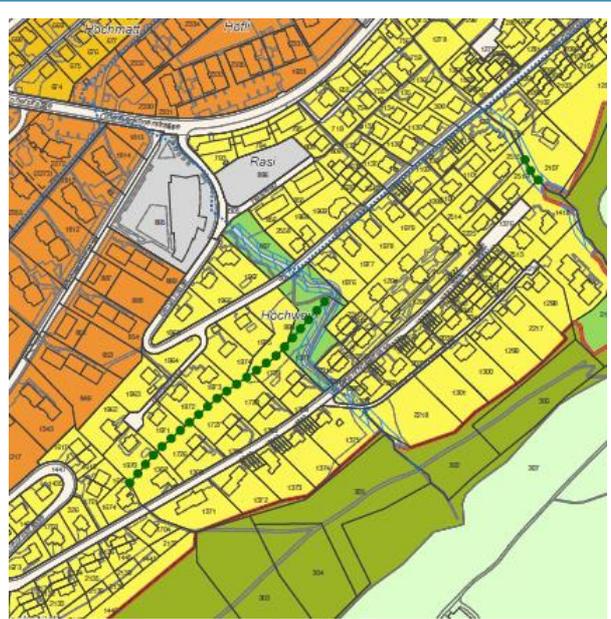
Im Gemeindegebiet von Ebikon werden 61 rechtsgültige Gestaltungspläne aufgehoben. Bei der Aufhebung des Gestaltungsplans im Gebiet Hochweidstrasse müssen jedoch gewisse Grundnutzungen im Zonenplan gesichert werden. Es sind dies:

- Parz. Nr. 896: von der W2 in die Zone für öffentliche Zwecke (Zweckbestimmung: Quartierspielplatz)
- Parz. Nr. 897, 1377 und Teilparz. Nr. 898: von der W2 in die Grünzone A

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



4.7.9 Sagenhof

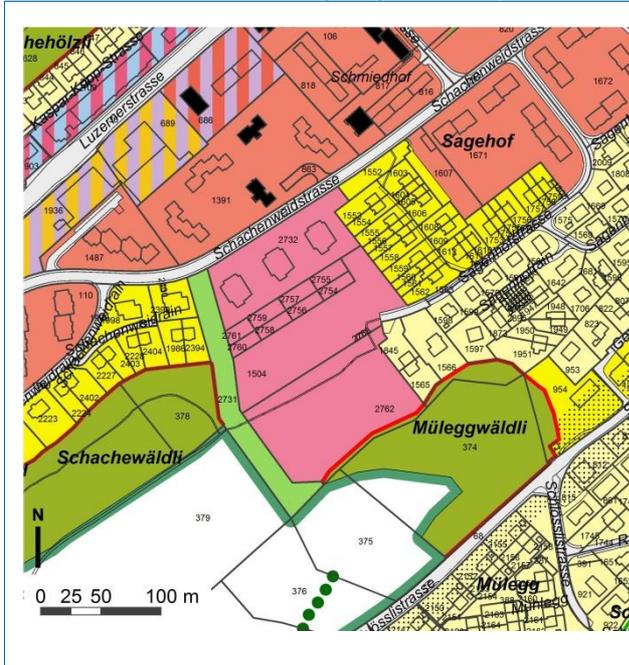
Die Überbauungen in der rechtsgültigen Wohnzone Sagenhof sind bereits realisiert. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren keine Neubauten erstellt werden. Deshalb soll die Wohnzone Sagenhof aufgehoben und die Grundstücke in die Wohnzonen A und B zugeteilt werden.

Entlang der Schachenweidstrasse sind Mehrfamilienhäuser mit talseitigen Fassadenhöhen von ca. 15.5 m erstellt. Dieser Teil soll der Wohnzone A mit zulässiger talseitiger Fassadenhöhe von 16.5 m zugeteilt werden. Die vorhandene Überbauungsziffer in diesem Grundstückteil liegt bei ca. 0.19, die zulässige Überbauungsziffer 1 beträgt in der Wohnzone A 0.20. Somit dürften die Bestimmungen der Wohnzone A eingehalten sein. Die erstellten Gebäude unterstehen zudem den Bestimmungen über die Bestandesgarantie von PBG § 178.

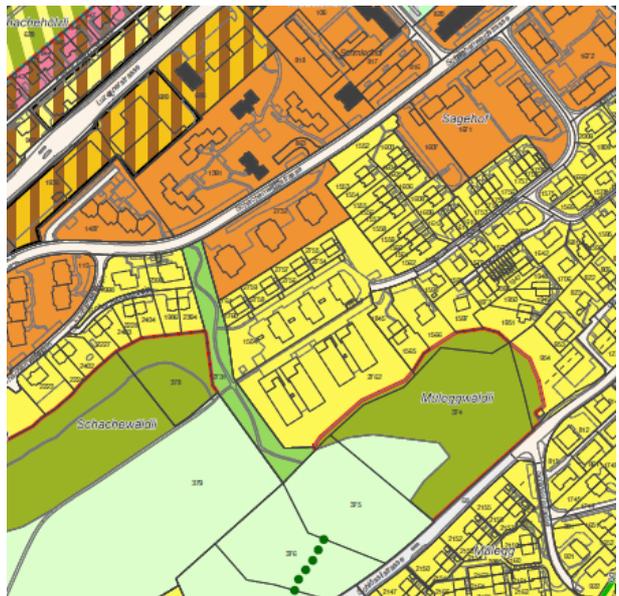
Der übrige Teil der bisherigen Wohnzone Sagenhof soll der Wohnzone B zugeteilt werden. Die vorhandene Überbauungsziffer in diesem Grundstückteil liegt bei ca. 0.26, die zulässige Überbauungsziffer 1 in der Wohnzone B beträgt 0.25. Die Häuser C-J weisen talseitige Fassadenhöhen von ca. 12.0 m auf, zulässig ist in der Wohnzone B eine talseitige Fassadenhöhe von 10.5 m. Die zulässige

Überbauungsziffer und talseitige Fassadenhöhe der Wohnzone B sind nicht eingehalten, zudem sind bei den Terrassenhäusern A und B die Bestimmungen von BZR Art. 48 «Terrassenhäuser in der Wohnzone B» nicht eingehalten. Diese Häuser unterstehen jedoch den Bestimmungen über die Bestandesgarantie von PBG § 178.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



4.7.10 Mühlehof

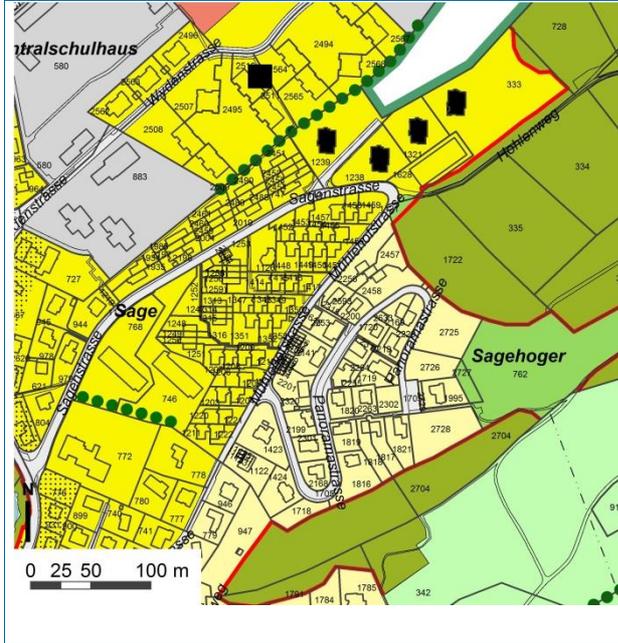
Das Gebiet innerhalb des Gestaltungsplanes M2 ist mit zwei unterschiedlichen Überbauungen bebaut. Einerseits die flächendeckenden 2-geschossigen terrassenhausartigen Einfamilienhäuser und andererseits die vier einzelnen 6-8-geschossigen Mehrfamilienhäuser. Die Grundstücke befinden sich laut heutigem Zonenplan in der 2-geschossigen Wohnzone für verdichtete Bauweise. Bestandteil des Gestaltungsplanes ist auch der mit einem Baurecht gesicherte Kindergarten.

Neu befinden sich die Grundstücke innerhalb des Gestaltungsplanes in der Wohnzone B. Im Bereich der 2-geschossigen terrassenhausartigen Einfamilienhäuser dürfte die neue Überbauungsziffer überschritten sein. Im Bereich der Mehrfamilienhäuser könnte die Überbauungsziffer eingehalten sein, hingegen ist die talseitige Fassadenhöhe klar überschritten. Der Gestaltungsplan ist vollständig erstellt, weshalb der Gestaltungsplan aufgehoben werden soll.

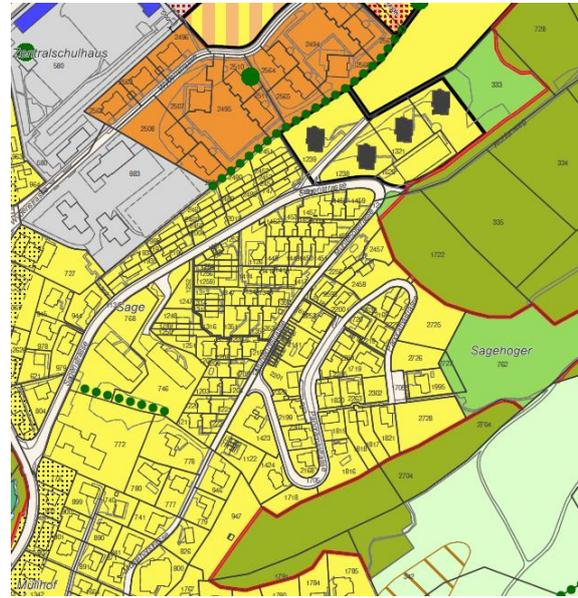
Die erstellten Gebäude unterstehen nach der Aufhebung des Gestaltungsplanes den Bestimmungen über die Bestandesgarantie von PBG § 178. Zwischen dem Wald und dem Mehrfamilienhaus GV Nr. 1004 erfolgt eine Umzoning in die Grünzone. Der Zonenrand befindet sich in einem Abstand von 4.0 m zum Mehrfamilienhaus GV-Nr. 1004, wobei die Linie der Zonengrenze parallel zur Grenzlinie zwischen dem Grundstück Nr. 333 und 1321 gelegt wird. Über die Grundstücke Nrn. 333 teilw. (bis zur neuen Grenze der Grünzone), 1238, 1239,

1321 und 1628 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Damit kann sichergestellt werden, dass bei einer künftigen Bebauung eine gesamtheitliche Einpassung in die Umgebung erreicht wird. Weiter kann der Übergang von der Wohnzone zur Grünzone beeinflusst werden.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



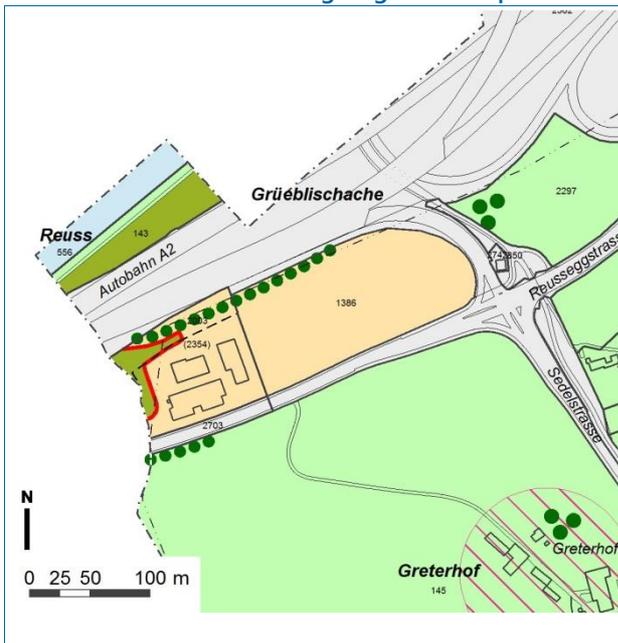
Umsetzung im Entwurf Zonenplan



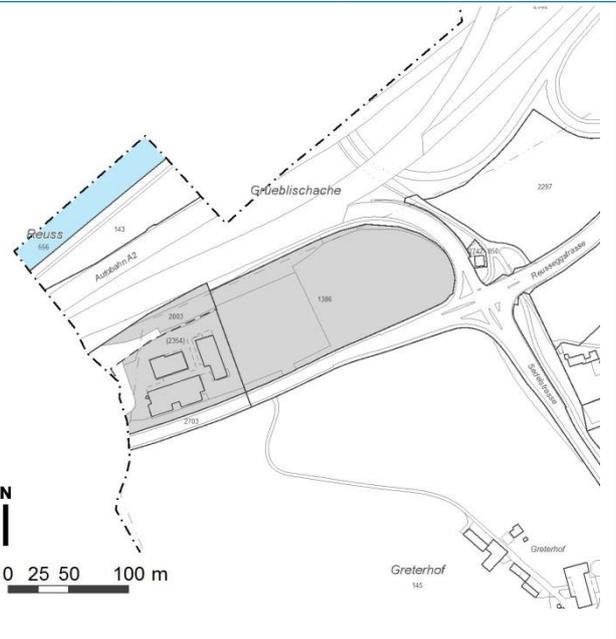
4.7.11 Ibach

Für den Bau der Kerichtverbrennungsanlage wurde die Sonderbauzone Ibach geschaffen. Nach der Realisierung kann auf die Sonderbauzone verzichtet werden, das Areal wird in die Zone für öffentliche Zwecke umgezont.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan

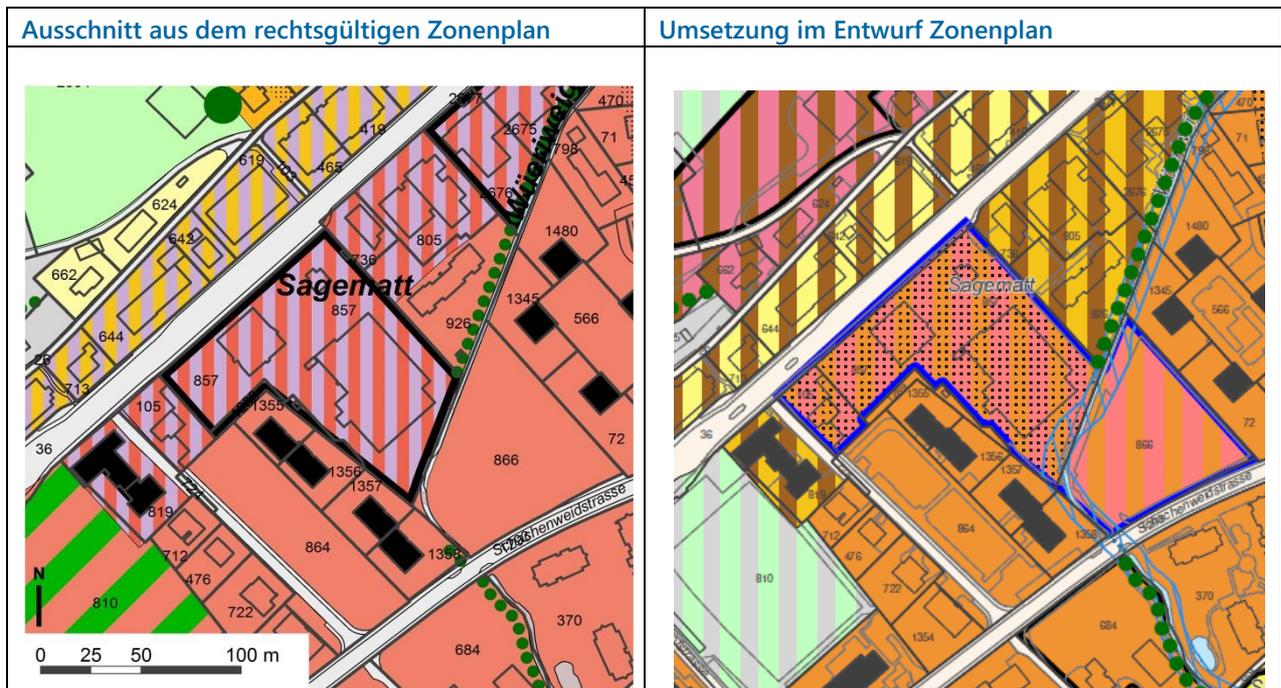


Umsetzung im Entwurf Zonenplan



4.7.12 Sagematt

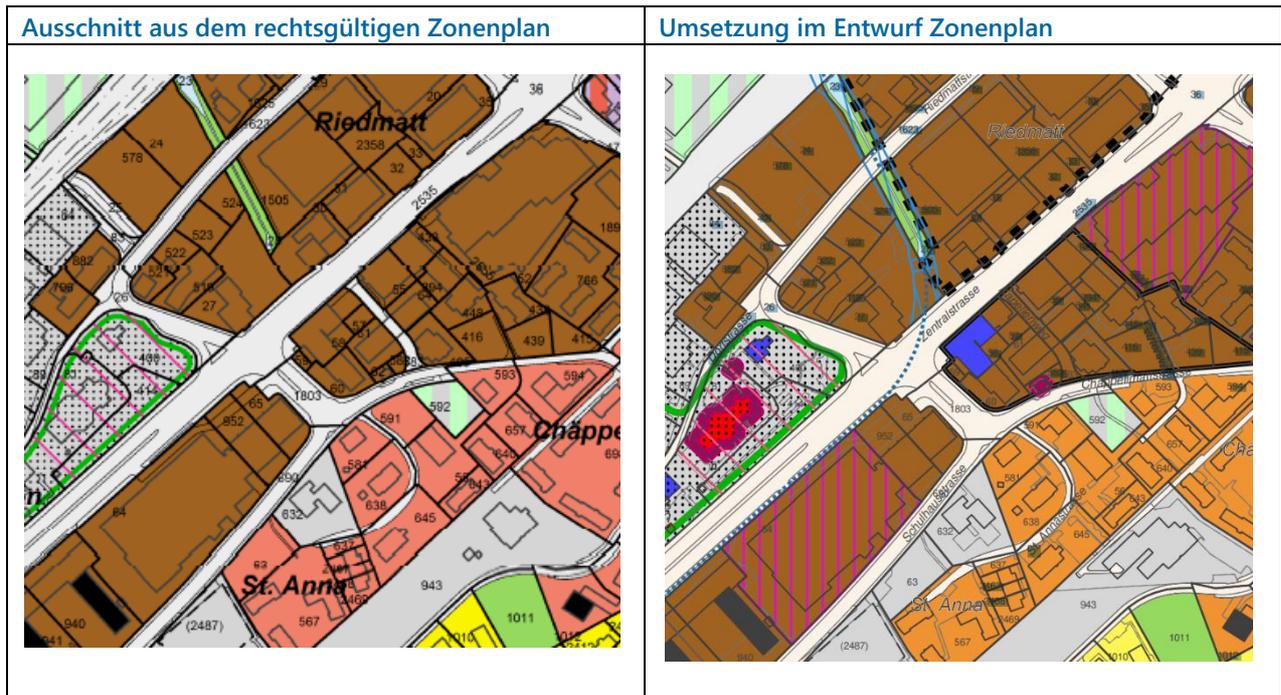
Koordiniert mit der Teilzonenplanänderung Sagematt wird im Zonenplanentwurf neu die Sondernutzungszone Sagematt mit Bebauungsplanpflicht aufgenommen. Die Zonierung entspricht dem genehmigten Teilzonenplanverfahren und wird im Rahmen der Gesamtrevision entsprechend übernommen und dargestellt. Die Sagematt ist somit nicht mehr Teil der Gesamtrevision der Ortsplanung (bereits genehmigt).



4.8 Überlagerte Zonen und Festlegungen

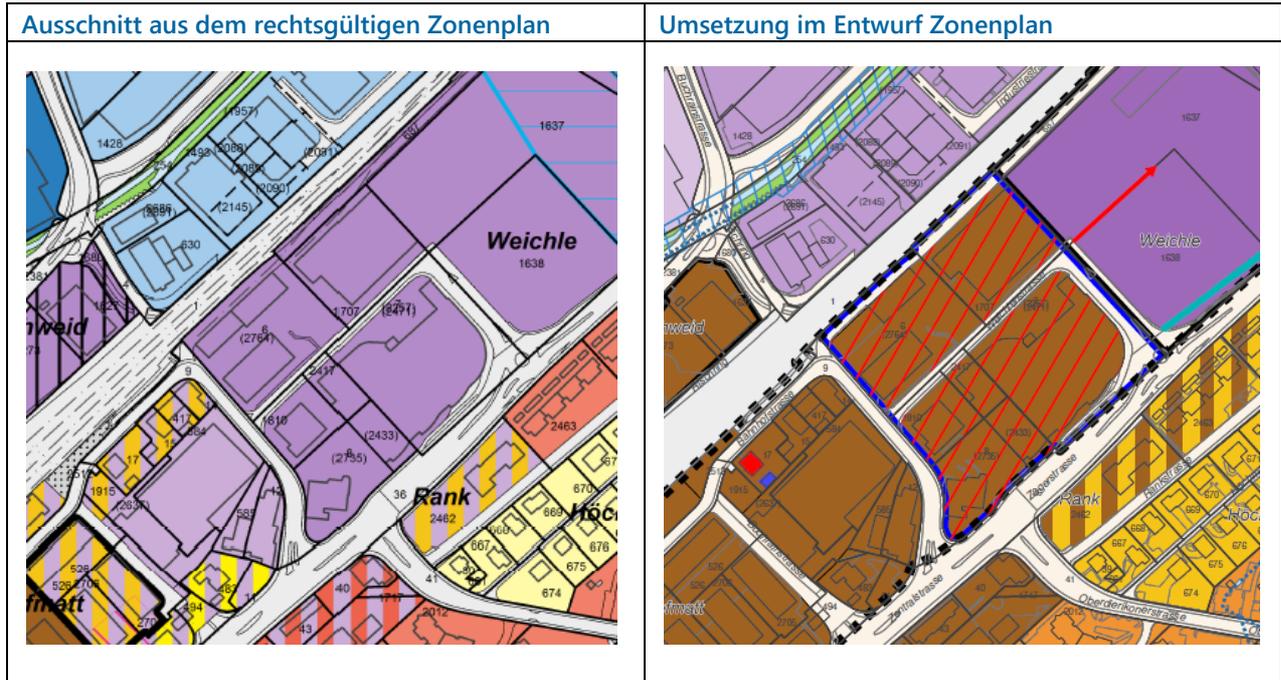
4.8.1 Publikumsorientierter Ortskern

Eine Erkenntnis aus der Bevölkerungsumfrage sowie der Gespräche im Rahmen des runden Tisches nach der Ablehnung der Teilzonenplanänderung Weichle im Februar 2019 war die Wichtigkeit des publikumsorientierten Ortskerns um die Einkaufs- und Dienstleistungsorte Hofmatt und Ladengasse. Diese nehmen wichtige soziale Funktionen des Ortskerns wahr und sollen auch künftig bestehen bleiben und nicht durch andere Nutzungen konkurriert werden. Dazu wurden die beiden Bauten im Zonenplan gekennzeichnet (Schraffur «Publikumsorientierter Ortskern gemäss BZR Art. 11 Abs. 6») und in der Zentrumszone eine Bestimmung aufgenommen, welche im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss keine Wohnnutzungen zulässt und die Ausrichtung der Hauptfassade im Erdgeschoss auf den Strassenraum der Kantonsstrasse vorschreibt.



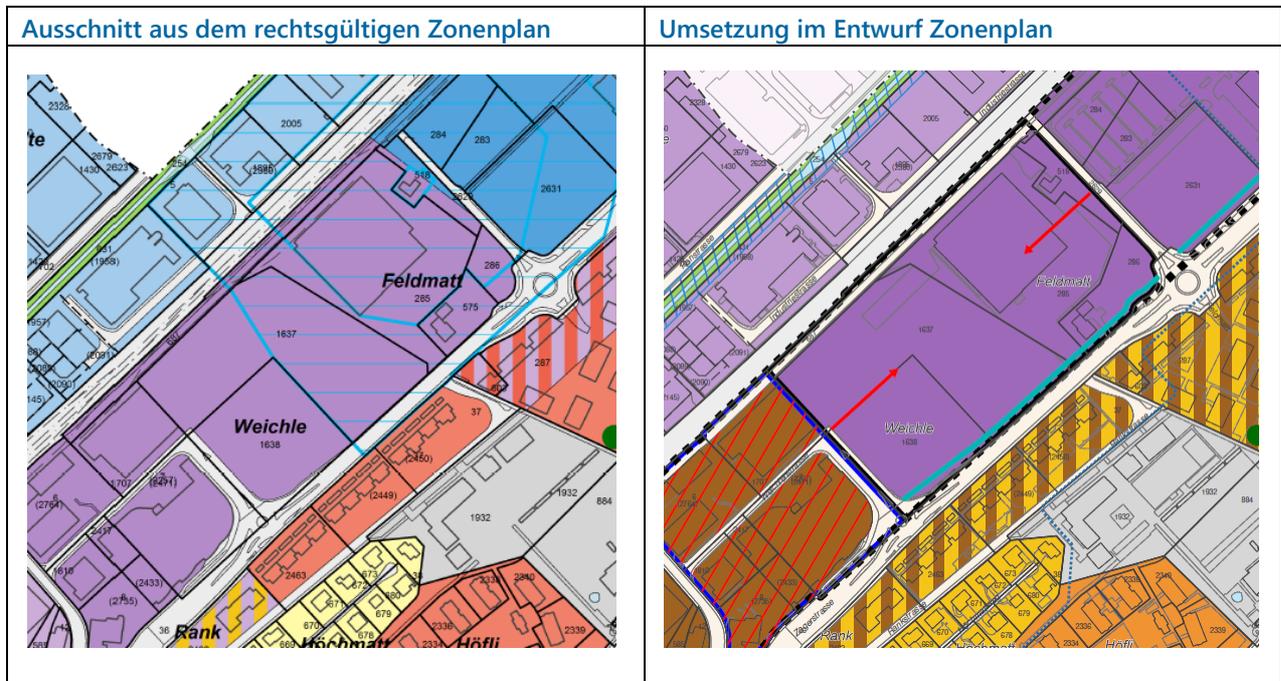
4.8.2 Eingeschränkte Verkaufsnutzungen

Als weiteres Ergebnis der Bevölkerungsumfrage wurde die Zonierung im Gebiet Weichle und Feldmatt nach dem Nein zur Teilzonenplanänderung Weichle massgeschneidert angepasst. Dazu wurde im Gebiet Weichle die Zentrumszone A erweitert, jedoch mit der spezifischen Festlegung (rot schraffierte Überlagerung), dass Verkaufsnutzungen gemäss Vorschrift im BZR unter Art. 24, Abs. 1 wie folgt eingeschränkt sind: Mit Ausnahme des bezeichneten Gebiets Weichle sind in der Zentrumszone A Verkaufsnutzungen für Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs mit Nettoflächen von mehr als 500 m² zulässig. Im bezeichneten Bereich im Gebiet Weichle sind solche Verkaufsnutzungen auf maximal 500 m² beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass eine Konkurrenz zum heutigen «Einkaufs-Zentrum» um die Hofmatt und die Ladengasse entsteht, die den heutigen Ortskern schwächt.



4.8.3 Erschliessung Areal Weichle / Feldmatt

Ebenfalls im Sinne einer Überlagerung zur Festlegung von Erkenntnissen aus dem politischen Prozess nach der Ablehnung der Teilzonenplanänderung Weichle wurde im Gebiet Weichle / Feldmatt mit symbolischen Pfeilen die zukünftige Erschliessung gesichert; diese soll analog zur Weichenstrasse parallel zur Zugerstrasse weitergeführt werden.



4.8.4 Schutzzone Kulturdenkmäler

Die Schutzzone Kulturdenkmäler ist eine übergeordnete Schutzzone und dient dem Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern. In folgenden Gebieten überlagert die Schutzzone Kulturdenkmäler eine andere Zone:

- Hüneberg
- Wydenhof
- Pfarrkirche
- Rathausen

4.8.5 Sicherung des Wildtierkorridors

Um die kantonalen Wildtierkorridore zu schützen, sind die Festsetzungen des kantonalen Richtplanes in den kommunalen Zonenplan zu überführen. Dieser Aufgabe kommt die Gemeinde Ebikon mit der überlagernden Freihaltezone Wildtierkorridor (feine braune 45°-Schraffur) nach. Im BZR ist die Freihaltezone Wildtierkorridor im Art. 32 abgehandelt.

Der Wildtierkorridor ist gemäss kantonalen Vorgaben den Waldrändern überlagert. Zudem wurde im Gebiet Rathausen entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist der Wildtierkorridor mit einer Breite von 40 m der Zone für öffentliche Zwecke überlagert. Diese Überlagerung entspricht den Vorgaben des Gestaltungsplan Rathausen vom 28. April 2014.

4.8.6 Bebauungspläne

Innerhalb der Gesamtrevision wurden alle rechtsgültigen Bebauungspläne durch die Gemeinde überprüft. Die Überprüfung ergab, dass insgesamt folgende zwölf Bebauungspläne aufgehoben werden können. Die aufzuhebenden Bebauungspläne sind im BZR der Gemeinde Ebikon unter Art. 62 Schlussbestimmung aufgeführt.

- a) Bebauungsplan „Dorf-Zone“ vom 21. November 1957 (RRE Nr. 2902)
- b) Bebauungsplan „Schachen-Gebiet“ vom 21. November 1957 (RRE Nr. 2902)
- c) Bebauungsplan „Dorf-Zone, Grundstück Nr. 55“ vom 4. Juni 1959 (RRE Nr. 1582)
- d) Bebauungsplan „Kern-Zone“ vom 9. Januar 1961 (RRE Nr. 37)
- e) Bebauungsplan „Dorf-Zone, Grundstück Nr. 75“ vom 14. März 1960 (RRE Nr. 734)
- f) Bebauungsplan „Schachenweid bis Sagenmatt“ vom 26. März 1962 (RRE Nr. 845)
- g) Bebauungsplan „Dorf-Zone, Grundstück Nr. 882“ vom 27. April 1961 (RRE Nr. 1113) und Änderung vom 31. Januar 1997 (RRE Nr. 356)

- h) Bebauungsplan „Dorf-Zone, Grundstücke Nrn. 65, 952, 940, 941, 942“ vom 7. November 1966 (RRE Nr. 3591)
- i) Bebauungsplan „Kirchmatt“ vom 24. Mai 1976 (RRE Nr. 1589) und Änderung vom 10. Februar 1998 (RRE Nr. 226)
- j) Bebauungsplan „Hofmatt“ vom 16. Mai 1980 (RRE Nr. 1312) und Änderungen vom 13. Juli 1981 (RRE Nr. 1740), 16. Januar 1984 (RRE Nr. 116) und 17. Juni 1997 (RRE Nr. 1516)
- k) Bebauungsplan „Wydenhof“ vom 5. Dezember 1980 (RRE Nr. 3045) und Änderungen vom 4. Juni 1984 (RRE 1326) und 23. Dezember 1986 (RRE Nr. 3223)
- l) Bebauungsplan „Schindler“ vom 21. Oktober 1994 (RRE Nr. 2882)

4.8.7 Gestaltungspläne

Umgang mit bestehenden Gestaltungsplänen

Die Gemeinde Ebikon hat alle rechtsgültigen Gestaltungspläne überprüft. Dabei wurde untersucht, welche Gestaltungspläne aufgehoben werden können. Die Überprüfung ergab, dass 72 rechtsgültige Gestaltungspläne aufgehoben werden können.

Aufgrund der Aufhebung der Gestaltungspläne müssen jedoch gegenüber der 1. Vorprüfung noch folgende Ergänzungen gemacht werden:

- **Ergänzung BZR**
Im BZR sind unter Art. 63 Schlussbestimmung sämtliche Gestaltungspläne aufgeführt, die im Rahmen der Ortsplanungsrevision aufgehoben werden.
- **Änderung Zonenplan**
Im Bereich Hächweid ist aufgrund der Aufhebung des Gestaltungsplanes eine Änderung vorzunehmen: Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke (Quartierspielplatz) und in die Grünzone A.
Im Gebiet Mühlehof – Sagenstrasse ist durch die Aufhebung des Gestaltungsplanes folgende Änderung erfolgt: Ein Teil der Parzelle 333 wird von der W2d in die Grünzone A umgezont.

Folgende Gestaltungspläne werden aufgehoben:

- a) Gestaltungsplan A1 „Alfred Schindlerstrasse“ vom 8. Juli 1959
- b) Gestaltungsplan A2 „Alfred Schindlerstrasse“ vom 29. November 1958
- c) Gestaltungsplan A3 „Alfred Schindlerstrasse“ vom 17. Februar 2000
- d) Gestaltungsplan A4 „Äschenmatte“ vom 22. Juni 1989, mit Änderungen vom 26. Mai 1994, 27. Oktober 1994 und 20. März 1997

- e) Gestaltungsplan A5 „Äschenthürli“ vom 17. März 1972
- f) Gestaltungsplan A6 „Äschenthürli“ vom 20. Oktober 1977, mit Änderungen vom 30. Dezember 2003
- g) Gestaltungsplan B1 „Bergstrasse“ vom 11. März 1965
- h) Gestaltungsplan E1 „Eschenweg“ vom 2. August 1966
- i) Gestaltungsplan F1 „Fildern“ vom 9. Juli 1959, mit Änderung vom 18. September 1988
- j) Gestaltungsplan G1 „Gerbering / Schösslistrasse“ vom 3. März 1959
- k) Gestaltungsplan H1 „Haltenstrasse“ vom 2. Dezember 1993
- l) Gestaltungsplan H2 „Hartenfelsstrasse“ vom 15. Juli 2004, mit Änderung vom 10. Juli 2008 und 09. März 2017
- m) Gestaltungsplan H3 „Hartenfelsstrasse / Hartenfelsweg“ vom 11. Mai 1995
- n) Gestaltungsplan H4 „Hartenfelsweg“ vom 17. Oktober 1985
- o) Gestaltungsplan H5 „Hartenfelsstrasse / Hartenfelsrain“ vom 14. Mai 1998
- p) Gestaltungsplan H6 „Hartenfelsstrasse“ vom 17. Mai 1973
- q) Gestaltungsplan H7 „Höchweidstrasse“ vom 6. Juli 1968
- r) Gestaltungsplan H8 „Höchweidstrasse“ vom 18. Dezember 1980, mit Änderung vom 22. April 2010
- s) Gestaltungsplan H9 „Höchweid“ vom 5. August 1959, mit Änderungen vom 20. Mai 1974 und 14. Oktober 1983
- t) Gestaltungsplan H10 „Höfli – Lischenstrasse“ vom 4. November 1964
- u) Gestaltungsplan H11 „Höfli / Höflirain“ vom 5. Oktober 1966, mit Änderung vom 14. August 1974 und Ergänzung vom 11. Mai 1995
- v) Gestaltungsplan H12 „Hofmattstrasse“ vom 26. Juni 1980
- w) Gestaltungsplan H13 „Hofmatt“ vom 15. Februar 1973
- x) Gestaltungsplan H14 „Herrenweg“ vom 20. März 2003, mit Änderung vom 8. Januar 2007
- y) Gestaltungsplan H15 „Halten“ vom 11. September 2003
- z) Gestaltungsplan H16 „Hofmatt“ vom 17. Januar 2008
- aa) Gestaltungsplan K1 „Kaspar-Kopp-Strasse“ vom 5. Juli 1984
- bb) Gestaltungsplan K2 „Keramikweg 1/3“ vom 13. Februar 1997

- cc) Gestaltungsplan L1 „Luzernerstrasse“ vom 18. Oktober 1958, mit Änderung vom 12. April 1962
- dd) Gestaltungsplan L3 „Luzernerstrasse“ vom 23. Februar 1961
- ee) Gestaltungsplan L4 „Luzernerstrasse 28 — 30“ vom 15. Februar 1973, mit Änderung vom 9. Januar 2001
- ff) Gestaltungsplan L5 „Luzernerstrasse / Schachenstrasse“ vom 22. Mai 1980
- gg) Gestaltungsplan L6 „Luzernerstrasse / Mühlebachweg“ vom 30. November 2006
- hh) Gestaltungsplan M1 „Mühlegg“ vom 9. Mai 1985
- ii) M2 „Mühlehof - Sagenstrasse“ vom 25. Januar 1966, mit Änderungen vom 10. Juli 1969, 27. August 1992, 24. August 2000, 23. September 2004 und 16. August 2018
- jj) Gestaltungsplan M3 „Mühleweg“ vom 4. August 1988, mit Änderungen 17. Oktober 1991, 15. August 1996, 19. Oktober 2006 und 26. April 2007
- kk) Gestaltungsplan O1 „Oberdierikonerstrasse“ vom 12. Januar 1984, mit Änderung vom 29. August 2013
- ll) Gestaltungsplan O2 „Oberdierikonerstrasse“ vom 7. Juli 1983
- mm) Gestaltungsplan O3 „Oberdierikonerstrasse 53“ vom 14. Februar 2002
- nn) Gestaltungsplan O4 „Obfalken“ vom 16. Dezember 1999
- oo) Gestaltungsplan O5 + O6 „Ottigenbühlring“ vom 27. Januar 1972, mit Änderungen vom 14. Dezember 1972, 27. September 1984 und 8. April 1993
- pp) Gestaltungsplan R1 „Rankstrasse“ vom 27. April 1989
- qq) Gestaltungsplan R2 „Riedmattstrasse“ vom 23. Januar 2014 mit Änderung vom 15. November 2018
- rr) Gestaltungsplan S1 „Sagenblick“ vom 18. September 1980, mit Änderungen vom 28. Oktober 1982 und 15. Februar 2001
- ss) Gestaltungsplan S2 „Sagenhof“ vom 26. Mai 1977
- tt) Gestaltungsplan S3 „Sagenstrasse“ vom 17. Februar 1972
- uu) Gestaltungsplan S4 „Sagenstrasse“ vom 28. April 1965, mit Änderung vom 21. Dezember 1970
- vv) Gestaltungsplan S5 „Sagenstrasse“ vom 15. November 1973, mit Änderung vom 2. April 1981

- ww) Gestaltungsplan S6 „Schachenweidstrasse“ vom 13. Oktober 1988
- xx) Gestaltungsplan S7 „Schachenweidstrasse“ vom 1. April 1971
- yy) Gestaltungsplan S8 „Schachenweidstrasse“ vom 13. November 1966
- zz) Gestaltungsplan S9 „Schachenweidstrasse / Schachenweidrain“ vom 22. September 1983, mit Änderung vom 10. Mai 1984
- aaa) Gestaltungsplan S10 „Schachenstrasse“ vom 21. Juli 1988
- bbb) Gestaltungsplan S11 „Schlösslistrasse“ vom 6. Juli 1965
- ccc) Gestaltungsplan S12 „Schlösslistrasse“ vom 27. Mai 1971
- ddd) Gestaltungsplan S13 „Schmiedhof“ vom 12. März 1959, mit Änderung vom 23. April 2015
- eee) Gestaltungsplan S14 „Sonnenterrasse“ vom 29. April 1971, mit Änderung vom 4. Februar 1971
- fff) Gestaltungsplan S15 „Sonnhalde“ vom 7. Mai 1998, mit Änderung vom 8. Juni 2000
- ggg) Gestaltungsplan S16 „Sonnhalde“ vom 14. August 1997, mit Änderung vom 7. September 2000
- hhh) Gestaltungsplan S18 „Sonnhalde“ vom 28. Juni 1984
- iii) Gestaltungsplan S19 „Sonnhalde“ vom 7. Oktober 2004, mit Änderung 23. März 2006
- jjj) Gestaltungsplan S20 „Sonnhaldenstrasse“ vom 30. Juni 2005
- kkk) Gestaltungsplan S21 „Sonnhaldenrain“ vom 23. Dezember 2009
- lll) Gestaltungsplan W1 „Wydenhof“ vom 19. Mai 1993
- mmm) Gestaltungsplan W2 „Wydenhofstrasse“ vom 21. April 1968
- nnn) Gestaltungsplan Z1 „Zentralstrasse“ vom 1. Juli 1982, mit Änderungen vom 5. Juli 1984 und 22. Januar 1987
- ooo) Gestaltungsplan Z2 „Zentralstrasse“ vom 13. Oktober 1966
- ppp) Gestaltungsplan Z3 „Zentralstrasse“ vom 7. September 1976, mit Änderungen vom 24. Juli 1977, 18. Dezember 1997 und 18. November 2010
- qqq) Gestaltungsplan Z4 „Zugerstrasse“ vom 11. Januar 2007
- rrr) Gestaltungsplan Z5 „Zugerstrasse, Alfred-Schindlerstrasse, Hartenfelsstrasse“ vom 2. September 2010

Gestaltungsplanpflichtgebiete

In Ebikon sind folgende Gebiete neu mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert:

Gebiet	Parzelle Nr.	Ziele
Gestaltungsplan C1 „Chäppeli-matt“ vom 27. Februar 1997	54 - 62, 405, 415, 416, 433, 438, 439, 448, 582, 583, 894	Erhaltung, da noch nicht vollständig umgesetzt Sicherung der Baubereichslinien
Gestaltungsplan H17 „Höfli“ vom 30. Oktober 2014	289	Erhaltung, da noch nicht vollständig umgesetzt
Gestaltungsplan R3 „Rathausen“ vom 16. Oktober 2014	2360, teilw. 155, teilw. 2361	Erhaltung, da noch nicht vollständig umgesetzt, denkmalpflegerische Massnahmen, Wildtierverschutz
Gestaltungsplan S22 „Sagi-Mülibachpark“ vom 06. September 2018	371 und 684	Erstellung einer qualitativ hochwertigen Wohnsiedlung unter Berücksichtigung der Naturbezogenheit mit Wald und Bach
Gestaltungsplan S23 „Schlösslistrasse 15“ vom 13. August 2020	367	Erstellung einer qualitativ hochwertigen Wohnsiedlung
Geschäfts- und Wohnzone Ausserschachen mit Änderungen vom 24. September 1998 und 30. April 2009	123	Sicherung des vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungskonzeptes „Du Bois“ vom 15. Juni 2012
Haltenstrasse und Riedholzstrasse, Halten	244, 250, 2632	Übergang von Wohnzone in Arbeitszone A
Luzernerstrasse 28- 30	109, 1370	Aufwertung an Kantonsstrasse K17, innere Verdichtung am richtigen Ort
Luzernerstrasse 33, Schachenweidstrasse 46 – 48 Schmiedhof, Schachenweid	689, 1490, 1571, 1936, 1937, 2001	Bezug Strasse – Siedlung, Aufwertung K17
Luzernerstrasse 47 – 49 Innerschachen	1929, 2766, (1494)	Bezug Strasse – Siedlung, Aufwertung K17
Luzernerstrasse 48 Innerschachen, Schacheweid	117, 513 (teilweise), 514, 541	Übergang von Zentrumszone D zu Zentrumszone E, Bezug Strasse – Siedlung, Aufwertung K17
Luzernerstrasse 57 Innerschachen	420	Bezug Strasse – Siedlung, Aufwertung K17
Sagenstrasse 39 - 45	333 teilweise (bis zur neuen Grenze der Grünzone), 1238, 1239, 1321 und 1628	Einpassung in die bestehende Umgebung, Übergang Wohnzone zu Grünzone
Riedholzstrasse, Buchrainstrasse Halten, Haltewald	224	Übergang Arbeitszone zu Wald
Rischstrasse, Bachweid	273, 1627	Innere Verdichtung am richtigen Ort
Wohnzone „Hünenberg“ Hünenberg, Oberschache	135	Einpassung in die bestehende Umgebung, Übergang Wohnzone zu Grünzone
Wohnzone „Wydenhof“ Wydenhof	66, 1308	Einpassung in die bestehende Umgebung, Übergang Wohnzone zu Grünzone, Masterplan Wydenhof ist zu berücksichtigen, Grünkorridor in Hangrichtung gemäss Masterplan Ebikon

Zugerstrasse 25 Feldmatt	751, 2634	Bezug Strasse – Siedlung, Aufwertung Kantonsstrasse
Zugerstrasse, Hartenfelsweg Filderen	2484-2486	Bezug Strasse – Siedlung, Aufwertung Kantonsstrasse
Herreweg	2304	Verbindender Freiraum (Grün- und Vernetzungsachse), Erhalt Naturobjekt (Hecke, Baum)
Arbeitszone Feldmatt, Weichle/Feldmatt	1637, 1638, 285, 286, 518	Erschliessung parallel Zugerstrasse

Mindestanforderungen an die Gestaltungspläne

Gemäss dem PBG § 75 Abs. 1 müssen für die Gestaltungsplanpflichtgebiete im BZR „zum Inhalt und zu den Zielen von Gestaltungsplänen sowie zum Ausmass und zu den Kriterien für Abweichungen von der Bau- und Zonenordnung und vom Bebauungsplan zu erlassen“.

Die Mindestanforderung an die Gestaltungsplanpflichtgebiete sind im BZR über den Art. 1 „Bauen mit Qualität“ und dem Verweis auf den Masterplan Ebikon gewährleistet.

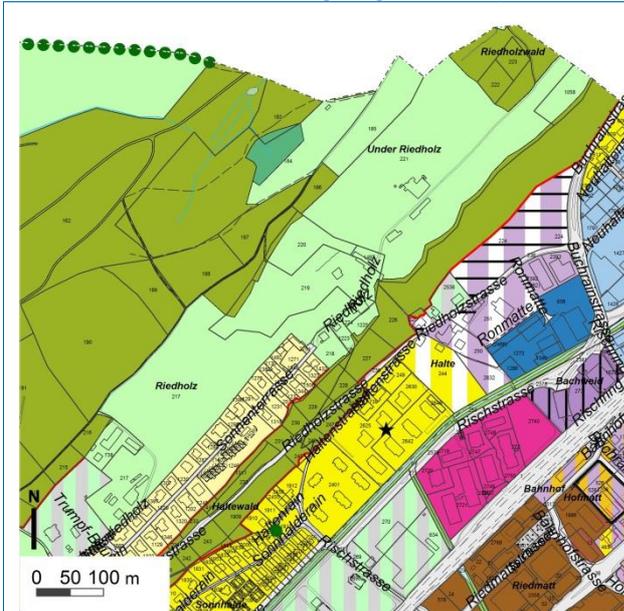
4.8.8 Speziell bezeichnete Gebäude

Diejenigen Bauten, welche im rechtsgültigen Zonenplan als «Speziell bezeichnete Gebäude gemäss Art. 26, Abs 7 BZR (Abweichung mit mehr als 2 Geschossen von der zulässigen Geschosshöhe) bezeichnet waren, werden im Zonenplänenwurf beibehalten. Eine in der Zwischenzeit realisierte Baute (Schmiedhof) wird ergänzt. Durch die BZR-Bestimmung unter Artikel 60 «Bestand und Ersatz bestehender Hoher Häuser» wird gewährleistet, dass die Bauten bei gleichem Volumen erhalten und ersetzt werden können, obwohl die zonengemäss zulässigen Höhen überschritten werden.

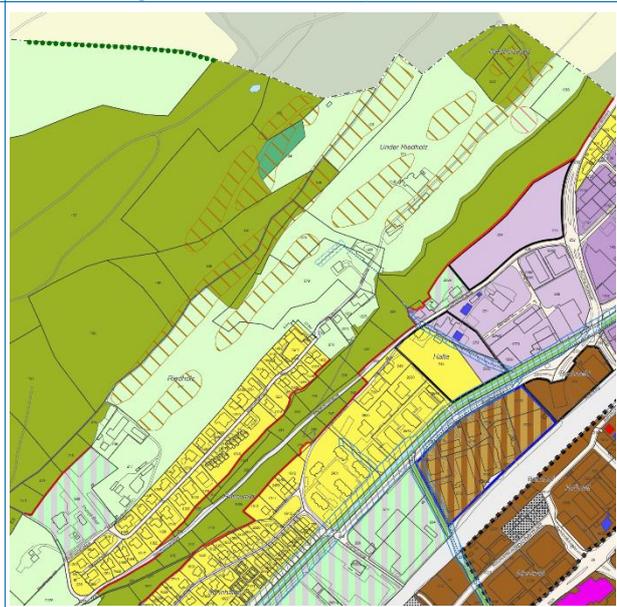
4.8.9 Geotopschutz

Im Sommer 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern das Inventar der geologischen und geomorphologischen Objekte und Elemente revidiert. Parallel dazu wurden die Anforderungen für die Umsetzung in der Nutzungsplanung angepasst. Die flächigen Geotope müssen im Zonenplan orientierend dargestellt werden, analog der archäologischen Fundstellen. Im Bau- und Zonenreglement wird ein entsprechender Artikel integriert, der aufzeigt, wo Geotope dargestellt sind und regelt, dass Eingriffe in inventarisierten Geotopen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle benötigen.

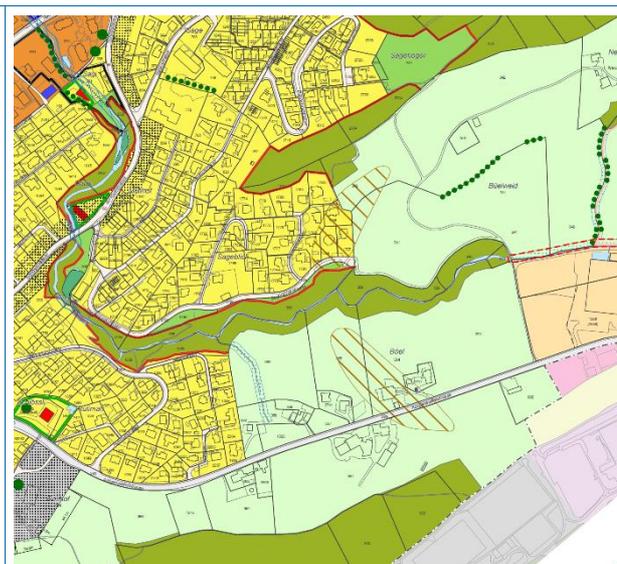
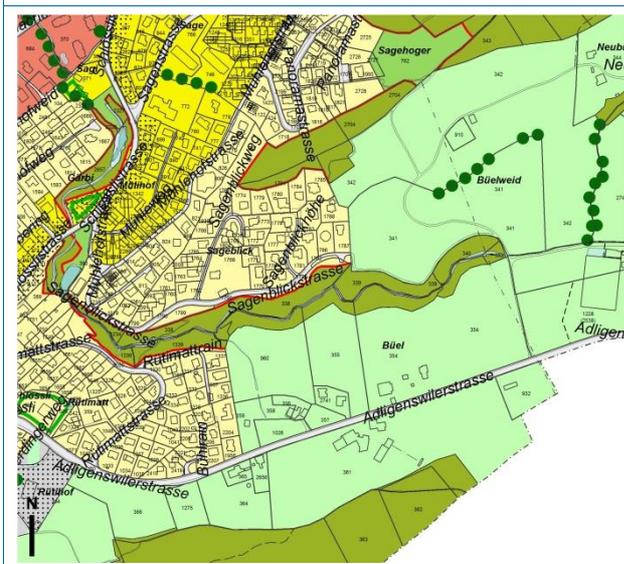
Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan



Umsetzung im Entwurf Zonenplan



Ausschnitt aus dem Zonenplan Ebikon mit der überlagerten Geotopschutzzone (braune Schraffur) im Gebiet Riedholz / Under Riedholz.



Ausschnitt aus dem Zonenplan Ebikon mit der überlagerten Geotopschutzzone (braune Schraffur) im Gebiet Büel / Büelweid.

4.9 Öffentlicherklärung von Strassen und Wegen

Auf die Öffentlicherklärung von Strassen und Wegen wird vorerst verzichtet. Erst wenn der gemeindliche Fusswegrichtplan vorliegt, wird das Verfahren für die Sicherung der öffentlichen Fusswege eingeleitet.

4.10 Naturobjekte

4.10.1 Aufheben „markanter Einzelbäume“

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Bäume werden folgende Naturobjekte „markante Einzelbäume“ aufgehoben.

- Nördlich der Luzerner.- / Kaspar Koppstrasse
- Südlich der Luzernerstrasse an der Stadtgrenze zu Luzern
- Lindehof
- Wydehof
- Zwischen Halten- und Sonnhalderein

4.11 Orientierende Planinhalte

4.11.1 Erhaltenswerte und schützenswerte Kulturobjekte

Der Kanton erfasst die Kulturobjekte in einem Inventar. Die Wirkung der Aufnahme der Kulturobjekte richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

4.11.2 Archäologie Fundstellen

Dargestellt sind die archäologischen Fundstellen gemäss kantonalem Fundstelleninventar.

4.12 Weitere Änderungen im Zonenplan

4.12.1 Bereinigung von „Restflächen“

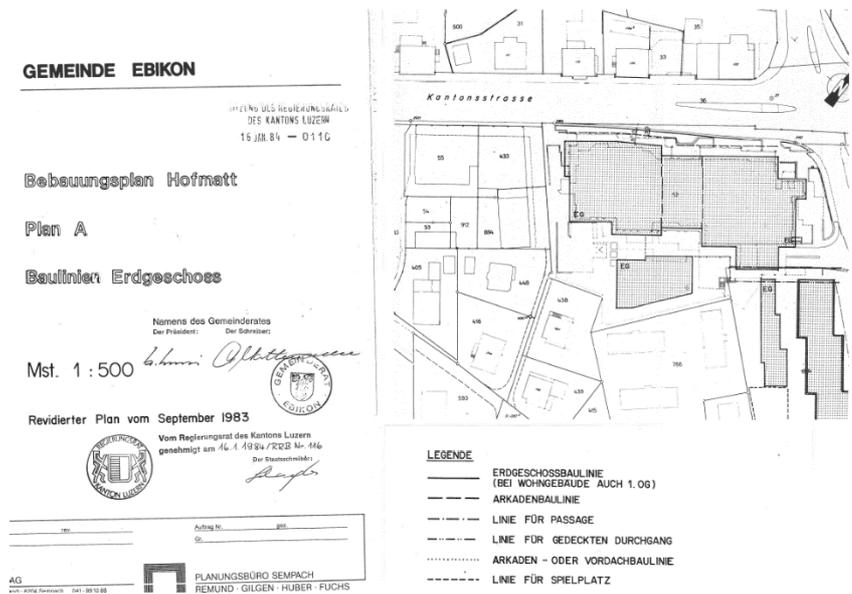
Entlang der Waldränder fanden sich einige Parzellen, welche in der Wohnzone B (resp. bisherigen W2) lagen und nicht bebaubar sind. Da ein Nutzungstransfer mit dem neuen PBG nicht mehr möglich ist, ausser wenn die Parzellen zusammengelegt werden, wurden alle Parzellen, welche nicht mit einer anderen zusammengelegt werden könnten, der Grünzone Allgemein zugewiesen.

4.12.2 Baulinien

Auf dem Gemeindegebiet Ebikon bestehen folgende rechtskräftige Baulinien, die im Rahmen der Ortsplanungsrevision wie folgt behandelt werden:

1. Grundstück Nr. 52, GB Ebikon, Zentralstrasse
 Baulinienart: Arkadenbaulinie
 Zuständigkeit: Kanton
 Rechtsgrundlage: Sondernutzungsplan
 Rechtsstatus: Rechtskräftig
 Genehmigungsbehörde: RRE
 Genehmigungs-Nr.: 116

Datum Genehmigung: 16. Januar 1984



Es handelt sich um eine Arkadenbaulinie entlang der Zentralstrasse (Kantonsstrasse), welche im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes „Hofmatt“ mit RRE Nr. 116 vom 16. Januar 1984 erlassen wurde. Der Bebauungsplan „Hofmatt“ wird mit dem neuen BZR aufgehoben und die Arkadenbaulinie somit ausser Rechtskraft gesetzt.

2. Grundstücke Nrn. 2720 und 2721, GB Ebikon, Mühlebach
 Baulinienart: Normalbaulinie
 Zuständigkeit: Kanton
 Rechtsgrundlage: Wasserbaugesetz
 Rechtsstatus: Rechtskräftig
 Genehmigungsbehörde: RRE
 Genehmigungs-Nr.: 2125
 Datum Genehmigung: 11. August 1992

Es handelt sich um eine Baulinie gemäss separatem Baulinienplan „Entlastungskanal Rischstrasse“. Die Baulinie bleibt unverändert bestehen.

3. Grundstücke Nrn. 2720, 2719, 2718, 2737, 2747, 2748 und 2740, GB Ebikon, Rischstrasse
 Baulinienart: Normalbaulinie
 Zuständigkeit: Kanton
 Rechtsgrundlage: Strassengesetz
 Rechtsstatus: Rechtskräftig
 Genehmigungsbehörde: RRE
 Genehmigungs-Nr.: 2125
 Datum Genehmigung: 11. August 1992

Es handelt sich um eine Baulinie gemäss separatem Baulinienplan „Entlastungskanal Rischstrasse“. Die Baulinie bleibt unverändert bestehen.

4. Grundstücke Nrn. 2686 (2691) und 1493, GB Ebikon, Ron
Baulinienart: Normalbaulinie
Zuständigkeit: Kanton
Rechtsgrundlage: Wasserbaugesetz
Rechtsstatus: Rechtskräftig
Genehmigungsbehörde: RRE
Genehmigungs-Nr.: 2125
Datum Genehmigung: 11. August 1992

Es handelt sich um eine Baulinie gemäss separatem Baulinienplan „Entlastungskanal Rischstrasse“. Die Baulinie bleibt unverändert bestehen.

5. Sedelstrasse, Reusseggstrasse, Autobahzubringer
Baulinienart: Normalbaulinie
Zuständigkeit: Bund
Rechtsgrundlage: Strassengesetz
Rechtsstatus: Rechtskräftig
Genehmigungsbehörde: Bund
Genehmigungs-Nr.: 2285
Datum Genehmigung: 28. September 1964

Es handelt sich um Baulinien entlang von Kantonsstrassen und von Autobahzubringern. Die Baulinien bleiben unverändert.

6. Autobahn
Baulinienart: Normalbaulinie
Zuständigkeit: Bund
Rechtsgrundlage: Strassengesetz
Rechtsstatus: Rechtskräftig
Genehmigungsbehörde: Bund
Genehmigungs-Nr.: 2002
Datum Genehmigung: 14. August 1978

Es handelt sich um die Baulinien entlang der Nationalstrasse. Die Baulinien bleiben unverändert.

5. Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR)

5.1 Verhältnis zum neuen Planungs- und Baugesetz

Der Kanton Luzern ist dem Konkordat der gesamtschweizerischen Baurechts-harmonisierung (IVHB) beigetreten und hat in der Folge das Baugesetz grundlegend revidiert. Es ist seit Januar 2014 in Kraft und verlangt von den Gemeinden verschiedene Anpassungen in den Zonenbestimmungen. So verzichtet der Kanton künftig auf die Festlegung von Geschossezahlen. Anstelle der bisherigen Voll-, Unter- und Dachgeschosse treten neu die Fassadenhöhe und die Gesamthöhe, was bei gleichen Höhen neue Freiheiten in der Anordnung der Geschosse schafft. Anstelle der bisherigen Ausnutzungsziffer tritt die Überbauungsziffer.

5.2 Generelle Anpassung im BZR

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung Ebikon wurden sämtliche Artikel des Bau- und Zonenreglements überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Prüfung hat gezeigt, dass viele Bestimmungen nicht mehr der übergeordneten Gesetzgebung entsprechen und dass neue Aspekte auf der Gemeindeebene geregelt werden müssen.

Es werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Das BZR wird neu analog dem PBG aufgebaut.
- Verschiedene Artikel können ersatzlos gestrichen werden, da sie in übergeordneten Gesetzen, insbesondere aber dem PBG, bereits enthalten sind.
- Die Bestimmungen der Bauzonen werden soweit wie möglich in einer Übersichtstabelle zusammengefasst (Art. 7).

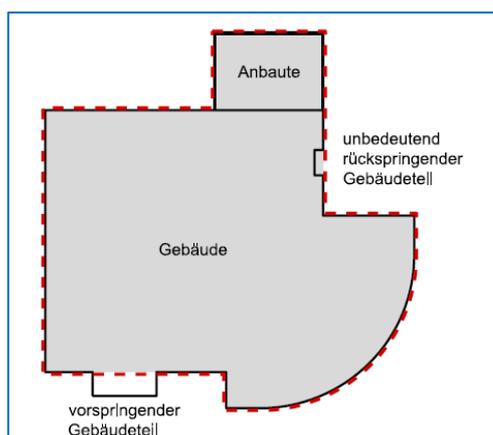
Aufgrund der Einführung der Begriffsdefinitionen gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins neue revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz werden folgende Grundmassnahmen vorgenommen:

- Es findet einen Wechsel von der Ausnutzungsziffer (AZ) zur Überbauungsziffer (ÜZ) statt.
- Die zulässige Gebäudehöhe wird neu über die talseitige Fassadenhöhe festgelegt. Die Gebäudenorm (Art. 46 BZR) definiert die Höhenbegrenzung für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion. In der Gebäudenorm wird auch festgelegt, wie der Umgang mit Schrägdächern zu bemessen ist.
- Bis anhin wurde die Gebäudehöhe über die Vollgeschosszahl festgelegt. Daraus ergibt sich auch der Verzicht auf die Festlegung von Vollgeschosszahlen. Dies hat auch zur Folge, dass die Bezeichnung der Zonen nicht mehr über die Geschossezahlen definiert wird, sondern über ihre Lage oder Baudichte.

5.3 Von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes gilt im Kanton Luzern neu die Überbauungsziffer (ÜZ) als massgebende Ziffer zur Festlegung der Dichte in einem Quartier bzw. der möglichen Bebauung einer Parzelle.

Die Überbauungsziffer stellt das Verhältnis zwischen der anrechenbaren Gebäudefläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche dar, wobei die anrechenbare Gebäudefläche der überbauten Grundfläche entspricht.



Anrechenbare Grundstücksfläche blau umrandet und anrechenbare Gebäudefläche (überbaute Grundfläche) in grau.

Mit der Überbauungsziffer wird also ein maximal möglicher „Fussabdruck“ bzw. der „Schattenwurf“ eines Gebäudes definiert. Mit der überbaubaren Fläche können z.B. die Körnigkeit, die Dichte und die Durchsichten in einem Quartier beeinflusst werden. Sie macht aber keine Aussage über die zulässige Höhe. Das zulässige Bauvolumen auf einer Parzelle ergibt sich neu aus dem Zusammenspiel von Überbauungsziffer („Fussabdruck“) und der zulässigen Höhe („talseitige Fassadenhöhe“). Die Überbauungsziffer wird für alle Wohnzonen und die Arbeitszonen im Art. 7 BZR definiert.

5.3.1 Unterschied der Überbauungsziffern 1, 2 und 3

Um die Flexibilität gemäss PBG / PBV wahrzunehmen, werden vier Überbauungsziffern festgelegt:

- Mit der Überbauungsziffer 1 wird das maximale Bauvolumen geregelt, bei dem alle realisierbaren Geschosse im Rahmen der maximalen Höhenmasse erstellt werden
- Mit der Überbauungsziffer 2 wird dasjenige maximale Bauvolumen geregelt, welches beim Unterschreiten der Maximalhöhe um mindestens 3.0 m (entspricht einem Geschoss) möglich sein soll. Wird auf ein Geschoss verzichtet, so muss der Fussabdruck vergrößert werden, damit das gleiche Bauvolumen wie bei der Überbauungsziffer 1 realisiert werden kann. Die Gebäude können dafür in die Breite und Länge gezogen werden. Die ÜZ-2 ist insbesondere auch mit dem Augenmerk für Lagen am Hang (Aussicht) sowie für altersgerechtes Wohnen (weniger Treppen innerhalb des Hauses) von Bedeutung.

- Mit der ÜZ-3 wird ermöglicht, dass bei einem Rückversatz des obersten Geschosses (Terrasse) der Verlust dieses Volumens mit einem leicht grösseren Fussabdruck ausgeglichen wird. Dadurch entsteht kein Verlust der nutzbaren Wohnflächen, wenn das oberste Geschoss als Attika ausgestaltet wird.

Die ÜZ-2 und die ÜZ-3 wurde so berechnet, dass weitgehend dieselbe nutzbare Wohnfläche realisiert werden kann wie mit der ÜZ-1. Die Auswahlmöglichkeiten der drei unterschiedlichen Überbauungsziffern erlaubt den Grundeigentümer eine gewisse architektonische Freiheit und führt innerhalb der Quartiere zu einer differenzierten Körnigkeit und Höhen.

5.3.2 Überbauungsziffer 4 (Klein- und Anbauten)

Klein- und Anbauten wie zum Beispiel Garagen und Carports werden bei der Überbauungsziffer mitgerechnet. Um den Bau von Klein- und Anbauten zu ermöglichen, ohne dass dafür nutzbare Wohnfläche verloren gehen würde, wird für sie eine separate Überbauungsziffer geschaffen. Die ÜZ-4 für Klein- und Anbauten beträgt – wo vorhanden – für alle Wohnzonen 0.08 (8 %) der anrechenbaren Grundstücksfläche, mindestens jedoch 50 m² (entspricht etwa 3 Autoabstellplätzen).

5.4 Systematik

Das neue BZR unterscheidet sich in der Systematik nicht grundlegend vom bisherigen BZR. Wie bis anhin gliedert sich das BZR nach dem Aufbau des PBG. Das BZR von Ebikon beruht auf dem vom BUWD (Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement) bereitgestellten Muster-BZR. Das Musterreglement besteht zu einem aus einem „Mindestinhalt“, welcher nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann und einem ergänzenden Inhalt, in welchem gemeindespezifische Regelungen festgeschrieben werden. Das BZR von Ebikon entspricht dem verbindlichen Aufbau des Muster-BZR.

5.5 Neue Definition der Höhen

Bis anhin wurde die Gebäudehöhe über die Vollgeschosszahl festgelegt. Mit dem Verzicht auf die Ausnutzungsziffer (AZ) und der Einführung der Überbauungsziffer (ÜZ) muss eine neue Grösse für die Gebäudehöhe definiert werden. Dazu werden in den Wohnzonen eine **talseitige Fassadenhöhe** und eine Gesamthöhe, sowie in allen anderen Zonen eine Gesamthöhe definiert. Dies hat auch zur Folge, dass die Bezeichnung der Zonen nicht mehr über die Geschosszahl definiert wird, sondern über ihre Lage oder Baudichte.

Damit klar ist, wo die talseitige Fassadenhöhe zu messen ist, wird mit Art. 46 BZR die sog. „Gebäudenorm“ definiert. Diese definiert die Höhenbegrenzung für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den Umgang mit Schrägdächern. Generell gilt eine freie Wahl beim Dach bzw. ist die mögliche Dachgestaltung inkl. Anbauten frei. Sie müssen aber alle innerhalb der Gebäudenorm und der talseitigen Fassadenhöhe verwirklicht werden.

Durch die neue Höhendefinition und die ÜZ werden die Regelungen insgesamt vereinfacht. Es kann für jedes Gebiet im Zonenplan die Dichte bzw. das Mass der Überbauung und die zulässige Höhe definiert werden.

5.6 Wichtigste Inhalte des BZR

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Inhalte des BZR erläutert.

Art. 1 Zuständigkeit (neu)

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeiten der Gemeinde und ersetzt die bisherigen Artikel 1 Geltungsbereich und 2 Rechtscharakter.

Art. 2 Bauen mit Qualität (neu)

Bauten und Anlagen sind qualitätsvoll zu gestalten. Weiter ist die für die Eingliederung ins Quartier- und Ortsbild der Masterplan Ebikon und weitere kommunale Konzepte oder Studien zu berücksichtigen. Hierfür sind die Themen Städtebau/Architektur, Freiräume, Nutzungen, Erschliessung und Parkierung, Wirtschaftlichkeit, Realisierbarkeit und soziale Dichte gemäss Richtlinien des Gemeinderates zu bearbeiten.

Art. 3 Koordination vor Planungsbeginn (neu)

Je nach Standort müssen bei baulichen Veränderungen die Vorhaben frühzeitig mit der Gemeinde koordiniert werden. Dies soll die Verfahren besser koordinieren und so beschleunigen. Dieses Vorgehen ist insbesondere in den Zentrumszonen sowie bei Objekten, die im kantonalen Bauinventar aufgeführt sind, zu berücksichtigen, sofern kein rechtsgültiger Gestaltungs- oder Bebauungsplan vorliegt. Das koordinierte Vorgehen soll insbesondere an ortsbaulich sensiblen Orten zu zielführenden Verfahren und qualitätsvollen Ergebnissen führen.

Art. 4 Qualitätssicherndes Verfahren (neu)

In diesem Artikel wird definiert, wann ein Qualitätssicherndes Verfahren vorliegt, ab wann notwendig und ab wann möglich. Dieses Verfahren dient u.a. um eine gute Qualität in städtebaulichen Anliegen zu erreichen. Dabei kann es sich entweder um ein Konkurrenzverfahren oder um ein durch die zuständige kommunale Stelle und die Fachkommission Ortsentwicklung begleitetes Verfahren handeln. Ein Qualitätssicherndes Verfahren ist bei Gestaltungs- oder Bebauungsplänen, an Objekten des kantonalen Bauinventars, sowie bei Flächen ab 2000 m² in den Zentrumszonen und in der Wohnzone A zwingend durchzuführen. Die Gemeinde erlässt eine Richtlinie und kann sich einzeln oder in Kombination finanziell beteiligen, mindestens eines der teilnehmenden Planerteams bestimmen oder bei Bedarf ein neues Verfahren verlangen. Letzteres ist dann möglich, wenn sich die Verhältnisse seit dem letzten Verfahren erheblich geändert haben und dies entsprechend belegt werden kann.

Art. 5 Fachkommission Ortsentwicklung (neu)

Oft sind durch die zuständige Stelle bei Baubewilligungen komplexe Gestaltungsfragen zu beurteilen. Um eine Qualitätssichernde und gleichzeitig einheitliche Praxis zu etablieren, empfiehlt sich der Beizug einer Fachkommission. Im

Gegensatz zu traditionellen Baukommissionen ist die Fachkommission nicht politisch, sondern aus sachverständigen Fachpersonen, welche mindestens die Disziplinen Architektur, Städtebau und Freiraumplanung abdecken, zusammengesetzt (mind. eine Person pro Disziplin). Das Fachgremium ist keine eigenständige Behörde. Es setzt sich zusammen aus 3 bis 5 Personen. Es erstellt eine Beurteilung zu Handen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Beurteilungen gelten als Empfehlungen, von denen der Gemeinderat in begründeten Fällen abweichen kann. Die Fachkommission Ortsentwicklung bewährt sich in Ebikon schon seit längerem. Die Gemeinde erlässt ein Pflichtenheft über die Zusammensetzung der Fachkommission und deren Aufgaben.

Art. 6 Infrastrukturverträge (neu)

Das BZR gibt der zuständigen Stelle den Auftrag, zu prüfen, wo Infrastrukturverträge gemäss § 38a PBG sinnvoll und angebracht sind.

Art. 7 Grundmasse Bauzone (neu)

Die Nutzungs- und Bauvorschriften werden neu für alle Bauzonen in einer Tabelle zusammengefasst. Damit soll für Laien wie auch Fachpersonen schnell ersichtlich sein, welche Bestimmungen in der jeweiligen Zone gelten. Für Bauzonen werden neu Überbauungsziffern (ÜZ) je für das Hauptgebäude, die An- und Kleinbauten sowie für Bauten, bei denen auf ein Geschoss verzichtet wird und solchem mit einem Rückversatz von mindestens 20 % beim obersten Geschoss, festgelegt. In der Zentrumszone wird auf eine ÜZ verzichtet. Für alle Bauzonen werden die zulässigen Höhen festgelegt und künftig durch die Festlegung der talseitigen Fassadenhöhe bestimmt (vergleiche Art. 46 BZR Gebäudenorm). Die Gesamthöhe liegt über der Gebäudenorm und dient - mit Ausnahme für die Arbeitszonen - ausschliesslich der Festlegung des Grenzabstandes gemäss § 122 PBG. Bei Bedarf wird auf weitere ergänzende Artikel im BZR verwiesen.

Die Differenzierung zwischen der W2 und W2d wird aufgehoben (siehe Kapitel 3.3 auf Seite 27). Diese beiden Zonen werden zusammengeführt zu der neuen Wohnzone B (W-B). Sie hat weiterhin den Charakter eines Einfamilienhausquartiers. Das bisherige Dachgeschoss (nur 66 % nutzbare Fläche) darf in Zukunft als voll genutztes Geschoss (neu 100 % nutzbare Fläche) gebaut werden, d.h. dass in der W-B (ehemalige W2 und W2d) drei voll nutzbare Geschosse aber ohne zusätzliches Dachgeschoss möglich sind.

In der bisherige W4 soll in Zukunft das bisherige Dachgeschoss (nur 66 % nutzbare Fläche) neu als voll genutztes Geschoss (neu 100 % nutzbare Fläche) gebaut werden können. Dies bedeutet, dass fünf voll nutzbare Geschosse ohne zusätzliches Dachgeschoss realisiert werden können.

Art. 8 Überbauungsziffer (ÜZ) (neu)

Die Definition der Überbauungsziffer (ÜZ) richtet sich nach der kantonalen Verordnung zum Planungs- und Baugesetz. Dabei werden noch die Überbauungsziffern für An- und Kleinbauten, für rückversetzte oberste Geschosse (Dachterrassen) sowie für Bauten in den Wohnzonen C und D, welche die zulässige talseitige Fassadenhöhe nicht ausreizen, definiert. Damit wird ein „Ausgleichsmechanismus“ geschaffen, der auch künftig für Neubauten eine ange-

messene architektonische Flexibilität ermöglicht. Es werden ÜZ-1 bis ÜZ-4 festgelegt.

- *Umformulierung der «Klein- und Anbauten gemäss § 112a PBG», neu Bauten, die eine Gesamthöhe von 4.5 m nicht überschreiben und die nur Nebennutzflächen enthalten.*

In steilen Hanglagen dürfen die Nebenbaute nicht über dem zulässigen Höhenmass der Zone liegen und diese dadurch überschreiten.

Art. 9 Verdichtete Bauweise in der Wohnzone W-B und W-Hö (neu)

Die Idee der Nachverdichtung ist es, in den Einfamilienhausquartieren **zusätzliche, eigenständige** Wohnungen zu ermöglichen. Die zusätzliche sowie auch alle weiteren Wohnungen müssen mindestens 60 m² Hauptnutzfläche ausweisen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Wohnungen als eigenständiger, qualitätsvoller Wohnraum für zusätzliche Bewohnende dienen. Die Realisierung von Kleinstwohnungen (Studio o.ä.) ist damit nicht gemeint. Der gewährte Bonus ist gemäss Tabelle abhängig von der jeweiligen Parzellengrösse. Diese Nachverdichtung kann z.B. für ein Mehrgenerationenhaus oder einer Einliegerwohnung dienen. Die Nachverdichtung gilt für bestehende Bauten sowie auch für Ersatz- oder Neubauten.

Dieser Bonus gilt unabhängig davon, wie viele Wohnungen bereits realisiert sind. Massgebend für die Realisierung einer zusätzlichen Wohnung ist, ob die zonengemäss zulässige Nutzung so ausgeschöpft ist, dass keine Reserve mehr vorhanden ist oder aber die Reserve weniger als 60 m² Hauptnutzfläche beträgt.

Bei Neubauten gilt das gleiche Prinzip. Mit der zusätzlichen Wohnung muss die zonengemäss zulässige Nutzung überschritten werden, unabhängig davon, wie viele Wohnungen innerhalb der zulässigen Nutzungen realisiert werden.

Nur die anrechenbare Gebäudefläche und damit die zonengemässe Überbauungsziffer darf überschritten werden, alle übrigen Vorschriften (Grenzabstand, Anzahl Parkplätze usw.) müssen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann bezüglich Eingliederung ins Quartier Auflagen verfügen.

Art. 10 Mindestnutzungen (neu)

Ziel dieser Bestimmungen ist, dass ein haushälterischer Umgang mit dem Boden erreicht wird. Mit den Vorgaben in den mehrgeschossigen Wohnzonen (vorwiegend Mehrfamilienhäuser) gemäss Abs. 1 wird der Bau von Einfamilienhäusern in hochwertigen Zonen (Zentrumszonen Ze-A bis Ze-D und Ze-Ha sowie Wohnzone A) verhindert.

Für Umbauten oder Erweiterungen an bestehenden Gebäuden sowie bei Bauten mit Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen können Ausnahmen gewährt werden.

Auch in der Arbeitszone wird ein haushälterischer Umgang mit dem Boden angestrebt. Wenn die max. Gesamthöhe nicht erreicht wird, muss im Baugesuch der Nachweis erbracht werden, dass eine spätere Aufstockung mit zusätzlichen Stockwerken möglich ist.

Art. 11 Zentrumszone (überarbeitet und ergänzt)

Die Zentrumszone setzt die Idee des Masterplanes Ebikon um. Sie gliedert sich in verschiedene Zentrumszonen (A, B, C, D, E und Ha). In den Zentrumszonen wird auf die Festlegung einer Überbauungsziffer verzichtet. In den Zentrumszonen A, C und D werden mit städtebaulicher Absicht zusätzlich zu den maximalen auch minimale Gesamthöhe vorgeschrieben. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle davon abweichen und Ausnahmen gewähren.

In den Zentrumszonen C und D werden in den oberen Geschossen Rückversätze an zwei Seiten von mindestens 2.50 m an den übrigen Seiten von mindestens 1.50 m vorgeschrieben. Die städtebauliche Vorgabe hat ihren Ursprung im Masterplan Ebikon.

Art. 12 Geschäfts- und Wohnzone „Ausserschachen“ (bleibt bestehen)

An diesem Artikel wurde nichts geändert.

In Absatz 5 wird die Erschliessung des Gebietes ab der Luzernerstrasse geregelt. Diese Festlegung hat insbesondere informierenden Charakter und soll festhalten, dass die Erschliessung des Areals nicht durch das dahinterliegende Quartier erfolgt und dort allfälligen Mehrverkehr erzeugen wird.

Art. 13 Wohnzone Höchmattweg W-Hö (neu)

Die neu geschaffene Wohnzone bezieht sich ausschliesslich auf den Höchmattweg und ist auf diesen massgeschneidert. Sie schreibt vor, dass Gebäude ein beidseitig nach aussen geneigtes Schrägdach mit Firstrichtung parallel zum Höchmattweg haben müssen und Gärten nicht eingefriedet werden dürfen.

Art. 14 Wohnzone Höfli (bleibt bestehen)

An diesem Artikel wurde nur der Hinweis zum Konkurrenzverfahren gestrichen. Ansonsten wurde nichts geändert.

Art. 15 Wohnzone Hüenberg W-Hü (neu)

Die neu geschaffene Wohnzone ist massgeschneidert auf die Situation Hüenberg.

In der Wohnzone Hüenberg sind alle Dachformen zulässig. Durch die Festlegung der Höhenmasse werden Schrägdächer in dieser Zone aber nicht explizit gefördert.

Art. 16 Wohnzone Wydenhof W-Wy (neu)

Die neu geschaffene Wohnzone ist massgeschneidert auf die Situation Wydenhof, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die angrenzenden Wohnzonen (W-A und W-B). Es gilt eine Gestaltungsplanpflicht; der Gestaltungsplan ist auf Grundlage des Masterplans Wydenhof vom 11. Oktober 2017 zu erarbeiten. Die formulierten Vorgaben sind im Gestaltungsplan zu berücksichtigen respektive baulich und grundbuchlich zu sichern.

Art. 17 Wohnzone Obfieldern W-Ob (neu)

Die Wohnzone dient der Umsetzung einer neuen Zone für Wohnungen, nicht störendes Gewerbe- sowie Dienstleistungs- und Bürobetriebe auf dem zusammenhängenden Areal Obfieldern. Parallel zur Zonenplanrevision wurde der Be-

bauungsplan Obfiltern erarbeitet, vorgeprüft. Dieser ist gemäss Zonenbestimmungen Pflicht und sichert die Anordnung der Gebäude gemäss vorgegebenen Höhen und anrechenbaren Gebäudegrundflächen.

Art. 18 Sondernutzungszone Sagenmatt So-Sa (neu)

Die neue Sondernutzungszone Sagenmatt wurde mit der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 genehmigt. Sie deshalb nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Art. 19 Sondernutzungszone Stuben So-St (neu)

Die neu geschaffene Sondernutzungszone schafft Klärung für die Gärtnerei- und Gartenbedarfbetriebe. Bei Wegfall der Nutzung als Gärtnerei- / Gartenbaubetriebe, fällt die Sondernutzungszone entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

Art. 20 Sonderbauzone Oberschachen So-Ob (neu)

Die neu geschaffene Sonderbauzone dient dem Erhalt des als erhaltenswert eingestuften Bauernhauses an der Adligenswilerstrasse sowie der massvollen Erweiterung des landwirtschaftlichen Ensembles. Es wird ein Fokus auf eine qualitätsvolle Umgebungsgestaltung gelegt, insbesondere auf die Gestaltung des Siedlungsrandes, den vorhandenen Baumbestand sowie eine offene und naturnahe Aussenraumgestaltung. Die massgeschneiderte Zonierung basiert auf der erarbeiteten Machbarkeitsstudie sowie auf der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Zu Abs. 1:

Schaffung eines Siedlungsrandes: Die neue Bebauung soll sich klar von der angrenzenden Quartierstruktur differenzieren. Eine Weiterführung der bestehenden Bebauungsstruktur des Wohnquartiers gilt es zu vermeiden. Diese Absicht entspricht auch einer allenfalls später folgenden Einzonung weitere Flächen im Gebiet Oberschachen / Sagihof im Sinne des Schlüsselareals der Innenentwicklung. Auch diese soll nicht die bestehenden Bebauungsstrukturen des Wohnquartiers weiterführen, sondern eine massgeschneiderte und qualitätsvolle, mittels Konkurrenzverfahren ermittelte Bebauung erhöhter Dichte ermöglichen.

Erhalt, Bezug, Weiterentwicklung der Bauten: Die Beziehung zwischen dem Bauernhaus und der Scheune ist zu erhalten.

Stimmige Weiterentwicklung der Bauten: Im Bereich der Scheune können Neubauten mit Wohnungen erstellt werden. In der Situierung nehmen diese Bezug auf die Scheune und schaffen dadurch ein stimmiges Ensemble, welches die Hofstruktur stärkt und respektiert.

Zu Abs. 2:

Das im Bauinventar als erhaltenswert eingestufte Bauernhaus GV-Nr. 82 ist sowohl in der Bausubstanz (z.B. Konstruktion der Wände und Decken) wie auch im Erscheinungsbild (baukünstlerische und architektonische Qualität) als Bau- und Denkmal zu erhalten. Eine Sanierung muss fachgerecht erfolgen.

Zu Abs. 3:

Das Volumen und das Erscheinungsbild der Scheune sind zu erhalten. Es ist jedoch ein Neubau mit gleichem Volumen denkbar. Das Gebäude kann landwirtschaftlich oder als stilles Lager genutzt werden, es ist auch eine Wohnnutzung möglich. Bei der künftigen Nutzung der Scheune ist auf die Neubauten mit Wohnungen Rücksicht zu nehmen (Lärm, Geruch, Fahrzeugverkehr). Ein Ersatzbau muss den Abstand von 5.0 m zum Zonenrand einhalten.

Zu Abs. 4 und 5:

Auf den Baumbestand soll bei der Anordnung der Neubauten Rücksicht genommen werden, damit der ländliche Charakter des Ensembles gewahrt wird. Müssen bestehende Bäume aufgrund ihres Zustands (Alter, Krankheit, Sturmschäden) ersetzt werden, müssen Ersatzbepflanzungen sorgfältig gewählt werden.

Zu Abs. 6:

Der angrenzende Fussweg muss öffentlich nutzbar sein. Die Aussenräume sind auch bei einer Neubebauung naturnah und dem Bauernhof entsprechend offen zu gestalten. Hecken und dichte Bepflanzungen gilt es zu vermeiden, diese sind für den offenen und ländlichen Charakter atypisch.

Die offene Umgebungsgestaltung sowie der Öffentlichkeitsgrad des Fusswegs entspricht dem Zonenkonzept Sagenhof aus dem Jahr 2007. Gemäss diesem wird das Gebiet Sagenhof / Oberschachen von öffentlichen Fusswegverbindungen durchquert. Öffentliche, offen und naturnah gestaltete Freiflächen charakterisieren das Gebiet.

Art. 21 Sondernutzungszone GS 383, Gärtnerei / Gartenbau Oberschachen So-GG

Die massgeschneiderte Sondernutzungszone dient dem Erhalt und der künftigen Weiterentwicklung der heutigen Baumschule Dové. Das Areal wird künftig durch eine Gartenbaufirma als Betriebsstandort genutzt. Die heutige Lage in der Landwirtschaftszone ist mit dieser Nutzung – im Gegensatz zur Nutzung als reine Baumschule – nicht zonenkonform. Die neue Zonierung lässt den Betrieb einer Gärtnerei respektive Gartenfirma zu. Bei Wegfall der Nutzung als Gärtnerei oder Gartenbaubetrieb fällt die Sondernutzungszone entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

Art. 22 Areal Ebisquare (überarbeitet)

Die ehemalige Industriezone verlangte für das Areal „Schindler Nord“ einen Bebauungsplan, wenn von den ordentlichen Zonenbestimmungen abgewichen werden wollte. Mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan „Ebisquare“ wurde diese Voraussetzung erfüllt. Im neuen BZR und Zonenplan wird der alte Art. 11 Industriezone Abs. 4 neue als Art. 22 Areal „Ebisquare“ aufgeführt. Dies vor allem, um aufzulisten, welche Nutzungen vorgesehen sind.

Art. 23 Abstimmung Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone (bestehend)

An diesem Artikel wurde nur der Hinweis zur Nettofläche angepasst. Ansonsten wurde nichts geändert.

Art. 24 Verkaufsnutzung in der Zentrumszone A und in den Arbeitszonen (bestehend)

Die Formulierung «pro Betrieb resp. Projekt» soll ausschliessen, dass bei Gesamtüberbauungen oder Arealen in den Arbeitszonen, bei welchen mehrere Betriebe angesiedelt werden, mehr als eine Verkaufsnutzung der angegebenen Nettofläche realisiert werden kann.

Durch die Formulierung in Absatz 1 soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass Lebensmittelläden etc. («Waren des täglichen und häufig periodischen Bedarfs») von mehr als 500 m² Nettofläche nur in der Zentrumszone A zulässig sind. Die Vorschrift dient dem Erhalt eines attraktiven und belebten Zentrums. Kleinere Läden wie beispielsweise Quartierläden etc. sind auch ausserhalb der Zentrumszone A zulässig. Mit der Erweiterung der Zentrumszone A ins Gebiet Weichle wird im Zonenplan neu eine Überlagerung «eingeschränkte Verkaufsnutzungen» eingeführt, die Verkaufsnutzungen für Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs auf 500 m² Nettofläche beschränkt. Die Bestimmung betrifft das Gebiet Weichle, welches abseits des Ortskerns mit den Einkaufsmöglichkeiten um die Ladengasse und die Hofmatt liegt und hat den Zweck, dieses nicht mit alternativen Verkaufsstandorten zu schwächen.

Art. 25 Zone für öffentliche Zwecke OeZ (bestehend)

Die Zone für öff. Zwecke ist grundsätzlich in der Tabelle im Art. 7 abgehandelt.

Art. 26 Grünzone Allgemein Gr-A (überarbeitet)

Der Artikel wurde grundsätzlich überarbeitet.

Speziell bezeichnet werden die Grünzonen im Gebiet Hünenberg sowie beim Mühlebachweiher. Daneben gibt es weitere Grünzonen Allgemein in der Gemeinde Ebikon.

Art. 27 Grünzone Gewässerraum Gr-G (neu)

Neu wird die Grünzone Gewässerraum als separater BZR-Artikel eingeführt. Er entspricht grundsätzlich den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung auf Kantons- und Bundesebene und sichert den Raumbedarf der Gewässer innerhalb des Siedlungsgebietes. Die Grünzone Gewässerraum ist eine überlagerte Zone; die Fläche zählt zur anrechenbaren Grundstücksfläche der betroffenen Parzellen dazu.

Art. 28 Landwirtschaftszone (überarbeitet)

Der Artikel wurde vom Musterreglement BZR des Kantons Luzern übernommen. In der Landwirtschaftszone gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 29 Übriges Gebiet C (überarbeitet)

Der Artikel wurde grundsätzlich überarbeitet. Es gibt kein UeG-A (u.a. Strassenflächen) und UeG-B (ehemals „Bauerwartungsland“) mehr. Das UeG-A ist u.a. in

die Verkehrszonen eingeflossen und das UeG-B in die Reservezone. Das UeG-C bleibt weiterhin bestehen und gilt für Ebikon für die kantonale Schutzverordnung Rotsee und seiner Ufer. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 30 Freihaltezone Gewässerraum Fr-G (neu)

Die Freihaltezone Gewässerraum sichert den Raumbedarf der Gewässer ausserhalb der Bauzonen. Sie wird als überlagerte Zone festgelegt und einer Grundnutzung (i.d.R. der Landwirtschaftszone) überlagert. Die zulässige Nutzung richtet sich nach der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Neu werden bei eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzone teilweise speziell bezeichnete Freihaltezonen festgelegt, bei denen keine Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 der Gewässerschutzverordnung gelten.

Art. 31 Freihaltezone Wildtierkorridor Fr-W (neu)

Beim vorliegenden Artikel handelt es sich um den Artikel gemäss Muster-BZR des Kantons Luzern zur Sicherung der Wildtierkorridore. Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist im Zonenplan dargestellt und umfasst insbesondere auch den Waldrand.

Art. 32 Deponiezone Stuben D-S (neu)

Der neue Artikel zur Deponiezone Stuben wird in einem separaten Verfahren behandelt. Der Artikel ermöglicht eine Ablagerung im Gebiet Stuben für die Deponierung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Deponiezone Typ A). Das Land ist anschliessend zu rekultivieren und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Es sind ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von mindestens 15 % der Deponiefläche gemäss Auflagen in der Projektbewilligung zu schaffen.

Art. 33 Gefahrengelände (neu)

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision findet ein Modellwechsel im Umgang mit Naturgefahren statt: Neu wird das Hinweismodell umgesetzt. Die auf dem Zonenplan dargestellten Gefahrengelände sind orientierend.

Art. 34 Kommunale Naturschutzzone (überarbeitet)

Der Artikel wurde basierend auf das Musterreglement BZR des Kantons Luzern entwickelt. Die kommunale Naturschutzzone bezweckt den Schutz und die Aufwertung von ökologisch wertvollen Naturstandorten und regelt, was in den im Zonenplan bezeichneten Gebieten zulässig ist sowie welche landwirtschaftliche Nutzung und Pflege vorgenommen werden darf.

Art. 35 Naturobjekte (überarbeitet)

Der Artikel wurde vom Musterreglement BZR des Kantons Luzern übernommen. Die im Zonenplan bezeichneten Objekte sind zu erhalten und zu pflegen und bei natürlichem Abgang zu ersetzen.

Art. 36 Kulturdenkmäler (neu)

Der Artikel wurde vom Musterreglement BZR des Kantons Luzern übernommen. Die im Zonenplan orientierend dargestellten Kulturdenkmäler entsprechen dem kantonalen Bauinventar. Der Umgang mit erhaltenswerten Objekten liegt in der Kompetenz der Gemeinde.

Art. 37 Schutzzone Kulturdenkmäler SK (bestehend)

Die Schutzzone Kulturdenkmäler bezweckt insbesondere den Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern und ist einer Grundnutzungszone überlagert. In der Schutzzone Kulturdenkmäler im Gebiet Wydenhof sind die zonengemässen maximalen Baumasse nicht geschuldet, massgebend ist die ortsgerechte Eingliederung der baulichen Massnahmen. Zudem ist der Masterplan Wydenhof wegleitend.

Art. 38 Geotopschutz (neu)

Der Artikel wurde vom Musterreglement BZR des Kantons Luzern übernommen. Die betroffenen Gebiete sind im Zonenplan entsprechen bezeichnet.

Art. 39 Archäologische Fundstellen AFS (neu)

Der Artikel wurde vom Musterreglement BZR des Kantons Luzern übernommen.

Art. 40 Bebauungs- und Gestaltungsplanpflicht

Bebauungs- und Gestaltungsplanpflichtgebiete sind im Zonenplan entsprechend bezeichnet. Innerhalb eines solchen Perimeters dürfen nicht mehrere Sondernutzungspläne erstellt werden, ausser es handelt sich um bereits bebautes Gebiet oder es liegt ein Gesamtkonzept über den ganzen Perimeter vor, welches berücksichtigt wird. Ebenfalls davon abgewichen werden kann in Gebieten, in denen nach dem Masterplan Ebikon gebaut wird.

Im Gebiet Weichle können mehrere Sondernutzungspläne erstellt werden, um eine etappierte Entwicklung des Areals zu ermöglichen. Der über einen Teilbereich geltende Bebauungsplan Weichle vom 08. November 1994 bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Art. 41 Bestehende Bebauungspläne

Der Artikel sieht vor, dass rechtsgültige Bebauungspläne innert angemessener Frist oder spätestens beim ersten Baugesuch an die neuen gesetzlichen Bestimmungen (PBG, BZR, etc.) angepasst werden müssen.

Art. 42 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen (überarbeitet)

Aufgrund des neuen PBG wurden die ergänzenden Gestaltungsplanbestimmungen grundsätzlich überarbeitet. Neu werden für Abweichungen vom BZR höhere Ansprüche verlangt (z.B. qualitätssicherndes Verfahren). Mit einem Gestaltungsplan kann nur in der Wohnzone B W-B von der Höhe abgewichen werden. Dadurch soll der städtebauliche Ansatz des Masterplans Ebikon aufgegriffen werden und nicht von den entsprechend festgelegten Höhen abgewichen werden.

Art. 43 Reklamen (neu)

Für den Umgang mit Reklamen wurde dieser Artikel eingeführt. Der Begriff Reklame ist gemäss kantonaler Reklameverordnung definiert. Mit dem Artikel geht es insbesondere um die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild. Der Gemeinderat erlässt eine Reklameverordnung.

Art. 44 Abstellflächen für Fahrzeuge

Der neue Artikel 45 regelt die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund. Es sind insbesondere die geltenden VSS-Normen zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Gemeinde die unterirdische Anlegung von Abstellflächen verlangen. Bei mehr als 6 Abstellflächen sind diese in einer Einstellhalle zusammenzufassen.

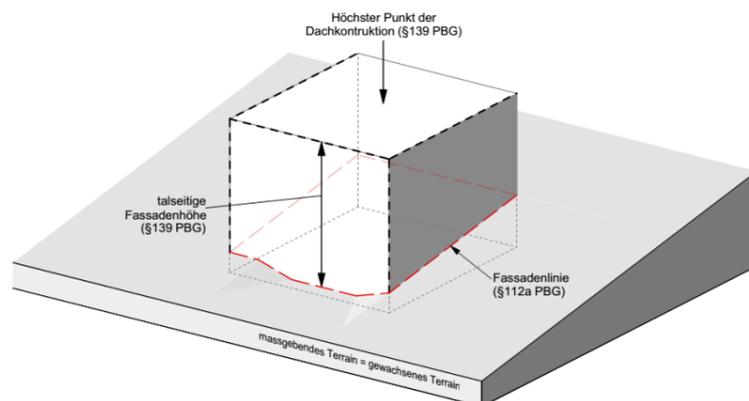
Art. 45 Gebäudenorm (neu)

Dieser Artikel legt anstelle der bisherigen Geschosshöhe die Berechnungsweise der Höhen fest. Es wird von einer talseitigen Fassadenhöhe ausgegangen, welche mit einer Gesamthöhe kombiniert wird. Um Schrägdachhäuser nicht zu benachteiligen, werden für solche in gewissen Zonen die Höhen um 0.5 m erhöht.

Zu Abs. 1: Mit der talseitigen Fassadenhöhe und dem „höchsten Punkt der Dachkonstruktion“ wird mit der „Gebäudenorm“ eine umhüllende Fläche definiert, innerhalb derer ein Gebäude frei erstellt werden kann. Die bisherige Geschosshöhe mit Unterteilung in Vollgeschosse, Dach- und Untergeschosse entfällt.

Im Grundansatz soll mit der talseitigen Fassadenhöhe gleichzeitig auch die gesamte Höhe eines Gebäudes festgelegt werden.

Da die Definition „höchster Punkt der Dachkonstruktion“ die Dachhaut (Bedeckung, Begrünung, Randbord bei Flachdächern usw.) nicht beinhaltet, darf gemäss § 34 PBV die „Oberkante der Dachfläche“ noch 50 cm über den massgebenden Höhen (Gesamthöhe, Fassadenhöhe) liegen. Dies muss im BZR nicht explizit erwähnt werden.



Bei „unruhigem“ Hangverlauf oder bei Parzellen, die innerhalb ihrer Grenzen sehr stark kupert sind (z.B. bei Bachtobel), kann sich die Frage stellen, wo die Talseite liegt. Mit Abs. 2 wird die Talseite quartierweise bestimmt. Das heisst,

dass die Talseite nicht parzellenweise wechseln kann und so in der direkten Nachbarschaft nicht unterschiedliche Auslegungen vorkommen können. Unterschiedliche Quartiere hingegen können je nach Geländeverlauf auch unterschiedliche Talseiten aufweisen.

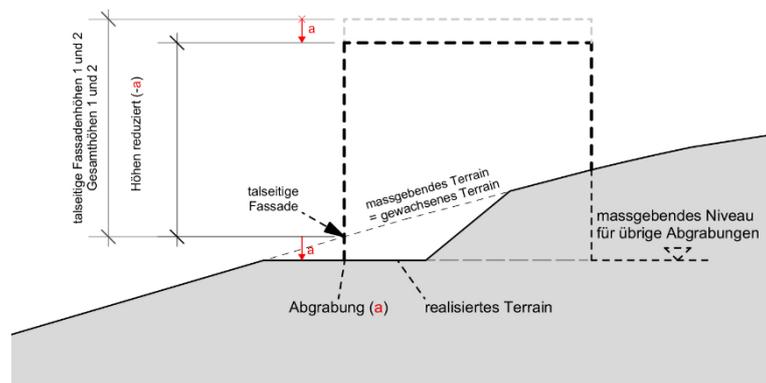
Zu Abs. 2: Begrifflichkeiten gemäss § 139 PBG verwendet.

Zu Abs. 3: Regelung des Schrägdachbonus sinngemäss zur Gebäudenorm zugeordnet (bisher bei Tabelle Grundmasse Bauzone unter Art. 7).

Art. 46 Abgrabungen am Gebäude

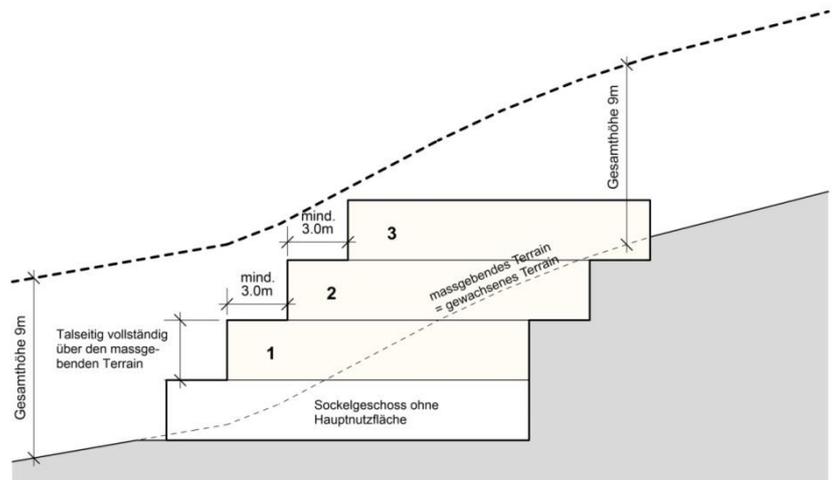
Zu Abs. 1: Hinweis, dass Gebäude der Topografie entsprechend zu gestalten sind und dass das gewachsene Terrain an die Fassade zu führen ist.

Zu Abs. 2: Da die Höhen neu ab gewachsenem Terrain und nicht mehr ab dem tiefergelegten Terrain gemessen werden, müssen Abgrabungen so geregelt werden, dass nicht mittels grosser Abgrabungen Mehrnutzungen durch freigelegte Geschosse ermöglicht werden. Die neue Regelung bewirkt, dass die Höhen faktisch wieder wie bisher auch das tiefergelegte Terrain berücksichtigen. Hauseingänge und Garageneinfahrten (bis 6.50 m) sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Bei Abgrabungen gelten die weiteren Vorschriften des BZR sinngemäss. Zum Beispiel kann sich bei einem Gebäude mit Abgrabung weiterhin unter den Bedingungen gemäss Art. 7 Fussnote d die Gesamthöhe um 1.5m erhöhen („Schrägdachbonus“)



Art. 47 Terrassenhäuser in der Wohnzone B (W-B) (neu)

Dieser Artikel regelt die Zulässigkeit von Terrassenhäusern, ihren Rückversatz, die Anzahl zulässiger Gebäudestufen, die Überbauungsziffer, die Höhe der Gebäudeteile und die Dachform. Durch Terrassenhäuser soll nicht mehr Nutzung als bei anderen Bauformen ermöglicht werden, deshalb werden sie auf drei Geschosse beschränkt und weiteren Regelungen unterworfen. Die zonen-gemässe ÜZ erhöht sich je nach talseitiger Gebäudebreite um 20 % bzw. 30 %. Unter dem ersten talseitig vollständig sichtbaren Geschoss darf ein Sockelgeschoss (keine Hauptnutzfläche) mit oder ohne Rückversatz angeordnet werden.



Berechnungsbeispiel (die Berechnungen beruhen auf Stockwerkgrundrissen von 10 x 15 m respektive 20 x 15 m):

Terrassenhaus mit talseitiger Gebäudebreite von 10 m

Überbauungsziffer: 0.25

Erhöhung der ÜZ für erstes um mindestens 3.00 m rückversetztes Geschoss:

+ 20 % von 0.25 = 0.05

Erhöhung der ÜZ für zweites um mindestens 3.00 m rückversetztes Geschoss:

+ 20 % von 0.25 = 0.05

Überbauungsziffer für Grundstück: 0.35

Terrassenhaus mit talseitiger Gebäudebreite von 20 m

Überbauungsziffer: 0.25

Erhöhung der ÜZ für erstes um mindestens 3.00 m rückversetztes Geschoss:

+ 30 % von 0.21 = 0.075

Erhöhung der ÜZ für zweites um mindestens 3.00 m rückversetztes Geschoss:

+ 30 % von 0.21 = 0.075

Überbauungsziffer für Grundstück: 0.4

Art. 48 Siedlungsökologie (neu)

Dieser Artikel wurde überarbeitet. Insbesondere wird hingewiesen, dass die Neophyten im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen sind. Der Vorschläge aus dem kantonalen Musterreglement wurden an die Gegebenheiten der Gemeinde Ebikon angepasst. Die vorliegende Formulierung wurde mit den zuständigen kommunalen Kommissionen diskutiert und erarbeitet. Er umfasst neben ökologischen Aspekten auch klimatische Aspekte, welche bei der Gestaltung des Freiraumes im Siedlungsgebiet künftig zu berücksichtigen sind. Ziel des Artikels ist die Hitzeminderung sowie die qualitätsvolle Durchgrünung des Siedlungsgebietes als auch die hochwertige Ausgestaltung des Siedlungsrandes.

Art. 49 Gestaltung des Siedlungsrandes

Die Einordnung der Bauten ins Landschaftsbild sowie der ökologische Faktor am Bauzonenrand sind grosser Wichtigkeit zu bemessen. Entsprechend regelt

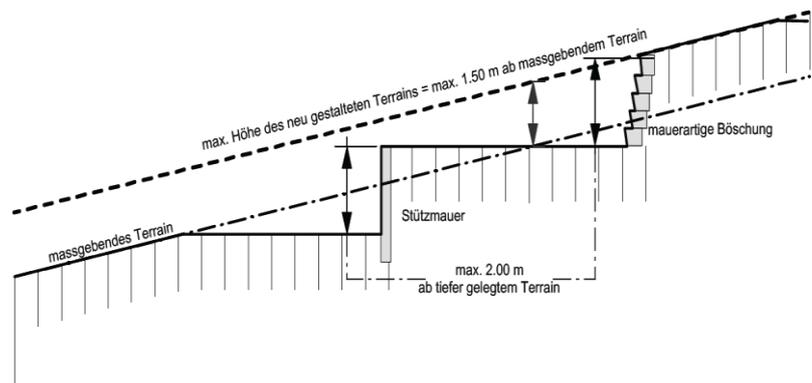
der Artikel, dass Niveausprünge und Aufschüttungen wenn immer möglich zu vermeiden sind und das Durchlässigkeiten für Kleintiere (keine Zäune, Mauern) gewährleistet sein müssen.

Art. 50 Dachgestaltung (überarbeitet)

Dieser Artikel wurde grundsätzlich überarbeitet. Dabei wird festgelegt, wann Flachdächer begrünt werden müssen. Technisch bedingte Aufbauten dürfen über die zulässigen Höhen hinausragen, wenn sie technisch nicht anderweitig realisiert werden können. Dachterrassen sind nur dann zulässig, wenn die Oberkante der Dachkonstruktion mindestens 2.50 m unter den zulässigen Höhenmassen liegen.

Art. 51 Terraingestaltung (Stützmauern / Böschungen) (überarbeitet)

Terrainveränderungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Dabei werden die maximal zulässigen Masse festgelegt.



Art. 52 Mobilfunkanlagen (neu)

Dieser Artikel ist der aktuelle Stand des „Kaskadenmodells“ im Kanton Luzern. Gleichlautende Bestimmungen wurden vom Kanton positiv vorgeprüft. Der Zweck dieses Artikels ist es, das (kooperative) Verfahren zwischen dem Mobilfunkanbieter und der Gemeinde für die Erteilung einer Baubewilligung festzulegen. Dabei wird für den Standort der Mobilfunkantenne eine Standortevaluation mit verschiedenen Priorisierungen der Bauzonen festgelegt. Absatz 7 entspricht der Formulierung, welche Nachbargemeinden aufgrund von Einsprachen in die Bau- und Zonenreglemente integriert haben. Er regelt explizit die Ausnahme von standortgebundenen Antennen zum Eigenbedarf für Funkdienste von den vorhergehenden Absätzen. Die Regelungen im Artikel meinen explizit nur Mobilfunkanlagen und entsprechende Antennen. Antennenanlagen für Funkzwecke dürfen das Landschaftsbild aber ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen und müssen den übergeordneten Gesetzesgrundlagen entsprechen.

Art. 53 Beleuchtung / Lichtemission (neu)

Künstliches Licht in der Nacht beeinflusst die Gesundheit von Mensch und Tier. Dieser Artikel unterstützt die Lichtverschmutzung zu verhindern.

Art. 54 Technische Gefahren (neu)

Der vorliegende Artikel wurde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle uwe in Zusammenhang mit dem erstellten Störfallgutachten entlang der Kantonsstrasse erarbeitet. Ergänzt zum Artikel des kantonalen Musterreglements werden Massnahmen aus dem Störfallgutachten reglementarisch umgesetzt: so unter anderem ein Perimeter entlang der Kantonsstrasse, in welchem im Baubewilligungsverfahren bauliche und technische Massnahmen in Absprache mit der kantonalen Stelle umzusetzen sind. Detaillierte Erläuterungen zum Umgang mit technischen Gefahren finden sich in Kapitel 9.5.

Art. 55 Schutz vor Wärmeeinwirkungen (neu)

Der anstehenden Klimaveränderung ist Rechnung zu tragen. Entsprechend sind bei zukünftigen Bauvorhaben die Aussen- und Freiräume so zu gestalten, dass Mensch und Umwelt vor übermässiger Wärmeeinwirkung geschützt sind. Dazu gehören ausreichende Beschattung (Pflanzen, Gestaltungselemente), unversiegelte Flächen, Wasserflächen, Bodenbepflanzungen (möglichst wenig Beton) und falls doch nötig, wärmeabsorbierende Beläge (Farbgebung, Material).

Art. 56 Nebenräume (überarbeitet)

Die Anzahl Abstellflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund werden neu in einem eigenen Reglement geregelt. Jedoch sind dort die Abstellflächen für Kinderwagen, Spielgeräten und dergleichen nicht geregelt. Dies wird mit dem Art. 55 des BZR getan.

Art. 57 Ersatzabgabe für Spielplätze (überarbeitet)

Wenn die örtlichen Verhältnisse es verunmöglicht den erforderlichen Spielplatz und andere Freizeitanlagen zu realisieren, wird als Ersatzabgabe der „nicht realisierten Spielfläche“ CHF 200.- pro m² verlangt.

Art. 58 Bauen in lärmbelasteten Gebieten

Der Artikel wurde überarbeitet. Die „Grundidee“ bleibt wie im heutigen rechtsgültigen BZR die gleiche. Die Formulierung entspricht dem kantonalen Muster-BZR.

Art. 59 Energie (neu)

Der neue Artikel ermöglicht es der Gemeinde, als Ergänzung zum neuen Energiegesetz erhöhte Energiestandards einzufordern.

Art. 60 Hohe Häuser (neu)

Der Zonenplan sieht im Bereich der Zentralstrasse / SBB-Bahnlinie ein Gebiet für höhere Häuser vor. Diese Gebietsabgrenzung ist als Perimeter im Zonenplan eingezeichnet und im BZR als Artikel formuliert. In diesen Gebieten kann von den Höhen der Grundnutzungszone abgewichen werden.

In dem im Zonenplan bezeichneten Perimeter (zwischen Kantonsstrasse und Bahnlinie und zwischen Mühlebach und teilweise Areal Schindler Aufzüge AG) können hohe Häuser mit einer Höhe bis max. 30 m realisiert werden. In Erweiterung von Planungs- und Baugesetz (PBG) § 166 gilt die Gestaltungsplanpflicht in der Zentrumszone A ab einer Gesamthöhe von 22.5 m und in der Arbeitszone C ab einer Gesamthöhe von 25.0 m (jeweils ab max. Höhe der Grundnutzung für die Regelbauweise). Mit dieser Bestimmung soll das Bauen mit Qualität gemäss neuem BZR Art. 2 sichergestellt werden

Art. 61 Bestand und Ersatz bestehender hoher Häuser (neu)

Der Artikel wurde ins Bau- und Zonenreglement integriert, um die im rechtsgültigen Zonenplan bezeichneten «Speziell bezeichneten Gebäude gemäss Art. 26, Abs. 7 BZR (Abweichung mit mehr als 2 Geschossen von der zulässigen Geschosszahl)» zu verankern. Im Gegensatz zum rechtsgültigen BZR und Zonenplan, bei dem die Bestimmung in Zusammenhang mit rechtsgültigen Gestaltungsplänen steht, wird sie im neuen BZR losgelöst geführt. Aufgrund der Bereinigung von rechtsgültigen Gestaltungsplänen bestehen nicht mehr in allen Fällen entsprechende Sondernutzungspläne. Die bewilligten und realisierten Bauten sollen aber weiterhin unterhalten und auch ersetzt werden dürfen, ohne dass sie unter die Bestandesgarantie fallen. Zusätzlich zu den bereits im rechtsgültigen Zonenplan bezeichneten Bauten wird im Zonenplanentwurf ein weiteres Gebäude im Gebiet Schmiedhof ergänzt, welches unter gleichen Umständen realisiert wurde.

Art. 62 Gebühren (überarbeitet)

Der Artikel wurde überarbeitet und entspricht der Mustervorlage des Kantons Luzern. Die Gemeinde legt den massgebenden Stundenansatz zwischen CHF 60.- und CHF 300.- fest.

Art. 63 Strafbestimmungen (überarbeitet)

Der Artikel wurde überarbeitet.

Art. 64 Schlussbestimmungen (überarbeitet)

Der Artikel wurde überarbeitet.

Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb von aufgehobenen Gestaltungsplänen, die aufgrund der vorliegenden Ortsplanungsrevision den Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, gilt die Bestandesgarantie gemäss PBG § 178.

6. Teilzonenplan Gewässerraum

Der Teilzonenplan Gewässerraum ist ein integrierender Bestandteil des Zonenplans. Der Teilzonenplan Gewässerraum zeigt die Vermassung der Gewässerräume von sämtlichen Gewässern der Gemeinde Ebikon.

6.1 Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Kanton Luzern sieht in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung festlegen. Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung der Gewässerräume gelten strengere Übergangsvorschriften.

6.2 Grundlagen

Auf Bundesebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GschG)
- Gewässerschutzverordnung (GschV)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Das kantonale Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen festgelegt wurde. Im Jahr 2016 folgte eine Arbeitshilfe in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird. Die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» des Bau, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements liegt mit Datum vom 22. Januar 2019 in aktualisierter Form vor. Die beiden Papiere bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Ebikon.

Es gelten die folgenden Grundlagen auf kantonaler Ebene:

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern

Weiter liegen folgenden Daten vom Kanton vor, die als Grundlage für den Teilzonenplan Gewässerraum Ebikon dienen:

- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete
- Gefahrenkarte Ebikon mit technischem Bericht und Anhang

Als Grundlage für die Erstellung der Pläne dienen die Daten der amtlichen Vermessung (nach periodischer Nachführung (PNF) Gewässer, mit Gewässerachsen) und die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum).

6.3 Grundsätzlich gilt für den Gewässerraum:

- Im Teilzonenplan Gewässerraum wird unterschieden zwischen den Grünzonen Gewässerraum innerhalb und Freihaltezone Gewässer ausserhalb der Bauzonen
- Die Gewässerräume sind im BZR Art. 28 (Grünzone Gewässerraum Gr-G) und im Art. 31 (Freihaltezone Gewässerraum) abgehandelt
- Bei den Fliessgewässern wird eine Achse in den Bach gelegt und in der Regel symmetrisch davon je 1/2 des Gewässerraumes vermasst
- Bei gewissen Gewässern (z.B. eingedolte Gewässer, z.T. aber auch offene Gewässer) wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet
- Bei der Reuss und der Ron wurden die Perimeter der Hochwasserschutz u. Renaturierungsmassnahmen für die Gewässerräume übernommen
- Entlang der Ufer des Rotsees wurden die Vorgaben der kant. Schutzverordnung Rotsee und seine Ufer übernommen. Anders als bei den grossen Seen mit bekannten Ganglinien der Wasserstände wurde für den Rotsee aufgrund fehlender hydrometrischer Zeitreihen durch den Kanton keine mittlere Seehochstandlinie festgelegt. Die Uferlinie entspricht den Daten aus der amtlichen Vermessung zum theoretischen Gewässerraum.

6.4 Planungsablauf

Gemäss der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb der Bauzonen“ gliedert sich der Planungsablauf für die Ausscheidung des Gewässerraumes in vier Hauptphasen. Diese werden nachfolgend beschrieben und wurden bei der Festlegung des Gewässerraums in Ebikon durchlaufen.

A: Prüfung / Bereinigung Gewässernetz und Achse

Dies geschieht auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten. Dazu gehören die periodische Nachführung der Fliessgewässergewässer (PNF), eingedolte Fliessgewässer und die Gewässerachsen gemäss Amtlicher Vermessung. Phase A entspricht Kapitel 6.5 in diesem Bericht.

B: Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumes

Die Grundlagenkarte Gewässerraumbreite wird vom Kanton bereitgestellt und ist die Grundlage für Schritt C. Phase B entspricht Kapitel 6.6 im vorliegenden Bericht.

C: Anpassung der Gewässerräume

Unter bestimmten Bedingungen können Gewässerräume erweitert, verringert oder auf deren Festlegung verzichtet werden. Kapitel 6.7 und 6.8 erläutern für alle Gewässer in der Gemeinde Dierikon die entsprechende Vorgehensweise.

D: Nutzungsplanung

Im Anschluss wird in einer letzten Phase die Gewässerraumfestlegung in die Nutzungsplanung umgesetzt (Kapitel 0)

6.5 Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vorliegenden PNF Gewässer und die zur Verfügung gestellte Grundlagenkarte wurde vom beauftragten Planungsbüro Planteam und der Gemeinde geprüft und grossmehrheitlich als korrekt befunden.

6.6 Theoretischer Gewässerraum

Für die Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumplanes wurde die Vorlage des Kantons berücksichtigt. Auf Basis der vorliegenden Gewässerachsen wurden die vorgegebenen Gewässerraumbreiten definiert. Die Vorgaben bezüglich Gewässerraumbreiten wurden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung überprüft. Anpassungen waren keine nötig. Ausgehend vom theoretischen Gewässerraumplan wurden die Gewässerräume der einzelnen Gewässer individuell angepasst.

6.7 Allgemeine Anpassung der Gewässerräume

Bauzonen

Grundsätzlich wird zwischen Gewässer in der Bauzone und Gewässer ausserhalb der Bauzone unterschieden. Innerhalb der Bauzone wird zudem zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbauten Gebiet unterschieden. Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraumes. In der Bauzone wird der Gewässerraum gemäss Art. 28 BZR als überlagerte Grünzone Gewässerraum (Gr-G) ausgeschieden.

Gewässer ausserhalb der Bauzone

In der Nichtbauzone wird gemäss BZR Art. 31 überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum definiert. Falls nicht anderes erwähnt, wird ausserhalb der Bauzone der Gewässerraum standardgemäss ausgeschieden. Ausnahmen bilden Gewässer im Wald, eingedolte Gewässer und sehr kleine Gewässer. Die Ausnahmen werden nachfolgend erläutert.

Bewirtschaftungseinschränkung

Gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV ist die Nutzung von Gewässerraumflächen innerhalb sowie ausserhalb der Bauzone auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt. Davon ausgenommen sind die Gewässerraumflächen eingedolter Gewässer. In der Gemeinde Ebikon liegen einzelne entsprechende Fälle vor, wo eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone verlaufen

und aufgrund von übergeordneten Interessen nicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. In den meisten Fällen handelt es sich um Gründe des Hochwasserschutzes.

In speziellen Fällen (z.B. bei sogenannten Randstreifen) kann im Rahmen der Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone ein Verzicht auf Bewirtschaftungseinschränkungen beantragt werden. In der Gemeinde Ebikon liegt entlang der Reuss (Grossgewässer) ein entsprechender Fall vor; die Freihaltezone Gewässerraum mit und ohne Bewirtschaftungseinschränkung wurde gemäss Vorgaben des Kantons umgesetzt: im äusseren Korridor (45 m Distanz zur Mitte der Gewässerachse) wird eine Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgeschieden.

Gewässer im Wald

Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet (Art. 41a, Abs. 5a GSchV).

Naturschutzzone / Perimeter Schutzverordnung Rotsee

Bei kantonalen Schutzverordnungen ist eine Abstimmung zwischen Kanton und Gemeinde notwendig. Dies ist der Fall, wenn sich die erforderlichen Gewässerräume über die Schutzperimeter hinaus erstrecken oder wenn die ökologischen Anforderungen angrenzender Perimeter umfangreichere Gewässerräume erfordern. Ausserdem sind die Nutzungsvorgaben für den Gewässerraum mit denjenigen der entsprechenden Naturschutzzone abzugleichen.

Gemäss Aktennotiz des rawi vom 16. November 2016 betreffend Berücksichtigung der Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer in der OP-Revision wird eine Festlegung des Gewässerraums innerhalb der SV Rotsee nur bei der Badi als notwendig erachtet. Dies ist entsprechend umgesetzt worden, entlang der übrigen Gewässer sowie Ufergebieten in der SV Rotsee wird daher auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Zusätzlich soll gemäss Stellungnahme der Dienststelle uwe innerhalb der Landschaftsschutzzone ebenfalls ein Gewässerraum festgelegt werden. Davon betroffen ist ein Gewässer, welches mit einer Freihaltezone Gewässerraum überlagert wird.

Innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung Rotsee wurde in Absprache mit dem rawi auf dem Areal der Rotseebadi eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen mit der Zweckbestimmung «Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit, Restaurant und Kulturveranstaltungen für die Rotseebadi, Parkplätze» (gem. Anhang 2 BZR) ausgeschieden. Der Zone für Sport- und Freizeitanlagen wird eine Grünzone Gewässerraum überlagert.

Entlang der Gewässer in den übrigen Naturschutzzonen wird der Gewässerraum gemäss übergeordneten Vorgaben ebenfalls festgelegt.

Eingedolte Gewässer

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern kann gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet werden. Dies jedoch nur, wenn keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz oder Renaturierung/Offenlegung) entgegenstehen. Kurze Eindolungen (Strassen oder zwi-

schen zwei offenen Abschnitten) werden im Sinne des homogenen Gewässerraumes mit einem Gewässerraum überlagert.

Im vorliegenden Teilzonenplan Gewässerraum Ebikon wird auch über gewisse eingedolte Gewässerabschnitte ein Gewässerraum festgelegt, um den Raumbedarf langfristig sicherzustellen. Ausserhalb der Bauzonen werden solche Abschnitte mit einer Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden.

Sehr kleine Gewässer

Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen bestehen (Art. 41a, Abs. 5d GSchV). Als sehr kleine Gewässer gelten Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung.

Erweiterung / Umlegung des Gewässerraumes

Wenn überwiegende Interessen dafürsprechen (Renaturierung, Uferwege, Naherholung, Hochwasserschutz) wird der Gewässerraum entsprechend erweitert. Sind Projekte zur Offenlegung resp. Umlegung auf Stufe Gestaltungs- oder Bebauungsplan vorhanden, werden die projektierten Gewässerräume berücksichtigt.

Bestandesgarantie

Bestehende Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben. Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 178).

Anpassung Gewässerraumbreiten im dicht überbauten Gebiet

In dicht überbauten Gebieten kann die Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Als dicht überbautes Gebiet gelten Ortskerngebiete, welche beispielsweise im Zonenplan als Kern- und Zentrumszonen festgelegt werden. Die vom Kanton zur Verfügung gestellte «Karte dicht bebaut», welche über den Versiegelungsgrad ermittelt wird, ist als Hinweiskarte zu verstehen. Sie liefert Anhaltspunkte, ob ein Bereich des Baugebiets als «dicht überbaut» eingestuft werden kann. Weitere Anhaltspunkte liefern der Zonenplan («Kernzonen») sowie die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik. Als dicht überbaute Gebiete gelten insbesondere auch Gebiete, in denen die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll.

Eine Reduktion der Gewässerraumbreite aufgrund des Kriteriums dicht überbaut ist im Einzelfall abzuwägen und im Planungsbericht zu begründen.

Härtefälle

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Gewässerraum so über die Parzelle zu liegen kommt, dass ein Neubau oder Wiederaufbau auf der bestehenden Parzelle nicht möglich ist.

Ist im dicht überbauten Gebiet der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und die Nutzung gemäss Zonenplan nicht umsetzbar, so ist eine Anpassung an die bestehenden baulichen Gegebenheiten nur möglich, wenn ausreichende Objektschutzmassnahmen getroffen werden, keine Tangierung von zukünftigen Hochwasserschutzprojekten vorliegt und keine weiteren überwiegenden Interessen dagegen stehen. Diese Vorgaben gelten auch bei einer Ausnahmegewilligung für Neubauten bzw. die Anpassung der Gewässerräumebreiten bei unbebauten Grundstücken.

Ist im nicht dicht überbauten Gebieten eine Nutzung gemäss Zonenplan auch unter Berücksichtigung der Bestandesgarantie nicht umsetzbar, so sind im Einzelfall – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum – unter Wahrung der öffentlichen Interessen verhältnismässige Lösungen zu suchen.

Symmetrische Festlegung

Sofern nicht anders definiert, wird eine Achse in den Bach gelegt und symmetrisch davon je ½ des Gewässerraumes ausgeschieden und vermasst.

Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Teilzonenplans Gewässerraum entfallen die bisherigen Übergangsbestimmungen. Wo kein Gewässerraum festgelegt wurde (insbesondere bei eingedolten Bächen) entfallen die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV ebenfalls; es gelten dann die gesetzlichen Abstände gemäss § 5 WBG.

Beschriftung

Zur Identifizierung der einzelnen Gewässer wird auf dem Teilzonenplan Gewässerraum die Gewässernummer (GWE-ID) dargestellt. Die Vermessung der Gewässerräume wird ausschliesslich im Teilzonenplan Gewässerraum dargestellt.

6.8 Anpassungen der Gewässerräume im Detail

In den nachfolgenden Gebieten wird eine Anpassung des Gewässerraumes vorgeschlagen (siehe dazu auch separaten „Teilzonenplan Gewässerraum“ vom 26. November 2020). Die Vorschläge beruhen auf der Besprechung der Sitzung aller beteiligten Akteure vom 20. Oktober 2015, einer weiteren Besprechung vom 16. November 2016 mit der kantonalen Dienststelle rawi, sowie auf dem Vorprüfungsbericht zur Ortsplanungsrevision Ebikon und Erkenntnissen aus der kommunalen Anwendungsprüfung.

Ort:

Reuss (Gewässer ID 881001)

Begründung

Entlang der Reuss wird gemäss Stellungnahmen zuhanden der kantonalen Vorprüfung auf dem heutigen Wissenstand ein Gewässerraum mit einer Breite von 117 m festgelegt. Dieser setzt sich zusammen aus einem inneren Korridor (Freihaltezone Gewässerraum) von je 45 m Breite ab Mitte der Gewässerachse, sowie einem äusseren Korridor zu beidseitig je 13.5 m (Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen).

Zusätzlich wird im mit einer roten Linie der Raumbedarf gemäss Hochwasserschutzprojekt (Vorprojekt Hochwasserschutz Reuss) orientierend dargestellt.



Ort:

Ron (ID 123040)

Begründung

Entlang der Ron wird der Gewässerraum ab der Brücke Neuhaltenring der Ausdehnung des durch den Regierungsrat genehmigten Hochwasserschutzprojektes festgelegt.

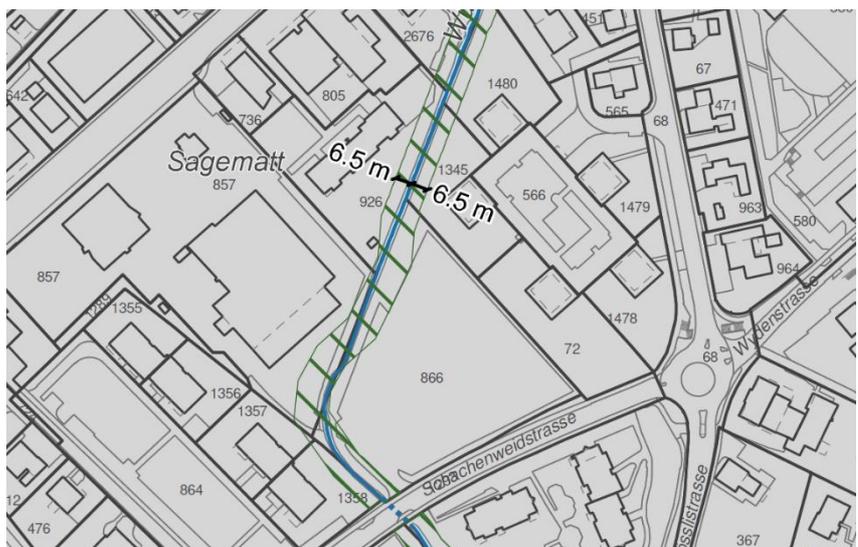


Ort:

Parzelle 866 Sagenmatt

Begründung

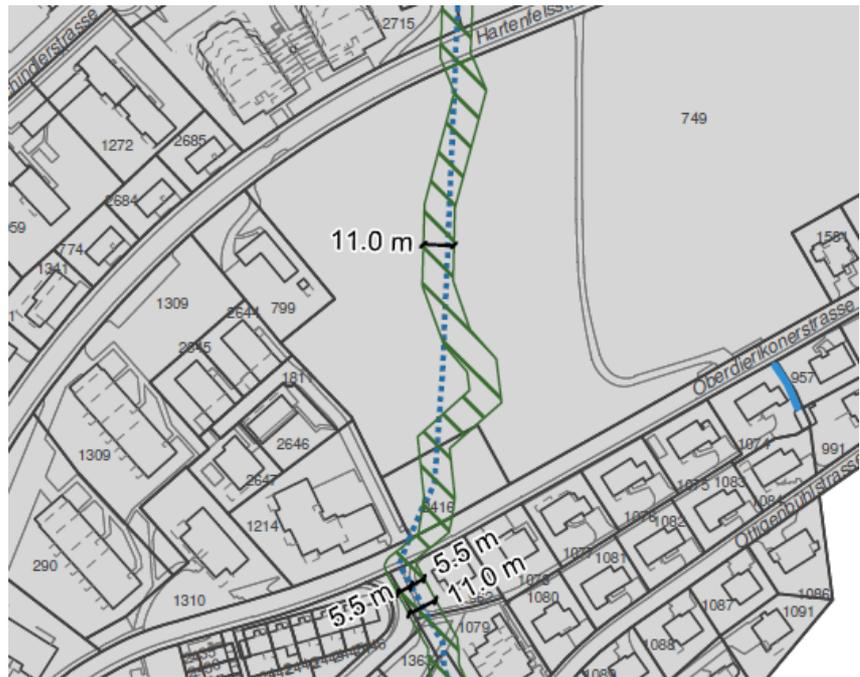
Führung des Gewässerraums gemäss geplantem Projekt sowie gemäss Bebauungsplan und Zonenplanänderung Sagenmatt.



Ort:
Parzellen 749 und 2416

Begründung

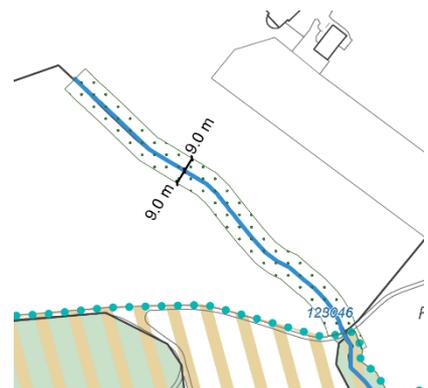
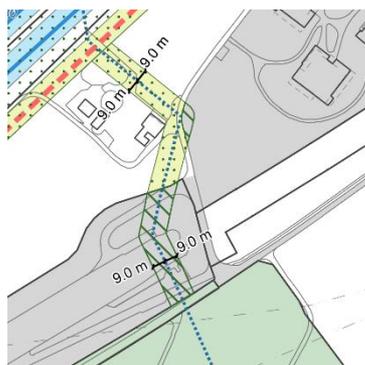
Marginale Anpassung des Gewässerraumes an die baulichen Gegebenheiten aufgrund des Richtprojektes als Grundlage zum Bebauungsplan Obfiltern. Im Bebauungsplan wird diese Gewässerraumfestlegung ebenfalls gesichert und durch die Baubereiche berücksichtigt.



Ort:
Parzelle 2360 und Parzelle 163

Begründung

Aufgrund des Wildtierkorridors verlangte die Dienststelle lawa im Rahmen der Vorprüfung einen übergrossen Gewässerraum von 18 m (übergeordnetes Interesse). Entsprechend wurde der Gewässerraum ausgeschieden.



Ort:

Parzelle 254

Begründung

Durchgehende Ausscheidung Gewässerraum beim eingedolten Gewässerabschnitt an der Kreuzung Buchrainstrasse / Ronstrasse / Rischring, da es sich bei der Ron um eine «Vernetzungssachse für Kleintiere (Engnisse)» gemäss kantonalem Richtplan handelt.

**Ort:**

Parzellen 2278, 349, 2746

Begründung

Im Gebiet Stube lag ein Wasserbauprojekt des Kantons mit entsprechenden Gewässerbaulinien (rote Linien im Planausschnitt) vor. Im Rahmen der Teilzonenplanrevision Stuben wurde deshalb der Gewässerraum von 11 m asymmetrisch ausgeschieden. Inzwischen wurde das Projekt vom Kanton zwar gestoppt, die Teilzonenplanrevision Stuben ist aber bereits mit dem asymmetrischen Gewässerraum zur öffentlichen Auflage / Urnenabstimmung gelangt. Entsprechend wird im Sinne der Planbeständigkeit und Aufgrund des Planungsablaufs an diesem festgehalten.

6.9 Gewässerräume in der Nutzungsplanung

In Ebikon werden die Vorgaben des Bundes und des Kantons zur Freihaltung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung wie folgt umgesetzt:

Zonenplan

Die Gewässerräume werden im Zonenplan verbindlich dargestellt. Der separate Teilzonenplan Gewässerraum zeigt die Gewässerräume im Massstab 1:4'000 im Detail. Die Gewässerräume sind jeweils als überlagerte Grünzonen (Baugebiet) bzw. als Freihaltezone Gewässerräume definiert (Nicht-Baugebiet). Im Teilzonenplan Gewässerraum werden zudem orientierend die Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung dargestellt.

Bau- und Zonenreglement

Im Bau- und Zonenreglement wird der Artikel 28 Grünzonen (Gr-A, Gr-G) neu geschaffen. Artikel 23 lautet wie folgt:

Art. 28 Grünzone Gewässerraum Gr-G

¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Neu wird mit Art. 31 die Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) im BZR Ebikon verankert.

Art. 31 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum ist einer Grundnutzungszone überlagert.

² In der Freihaltezone Gewässerraum bestimmt sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

³ In den im Teilzonenplan Gewässerraum speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht.

⁴ Der Gewässerraum gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird in einem separaten „Teilzonenplan Gewässerraum“ [festgelegt](#).

7. Bauzonenkapazität und Bedarfsnachweis (LUBAT)

7.1 Kapazität der rechtsgültigen Nutzungsplanung

Die Bauzonen des aktuell rechtsgültigen Zonenplans von Ebikon boten theoretisch Wohnraum für ungefähr 14'430 Menschen. Dieser Wert beruht auf den Annahmen, dass die Bauzonenreserven überbaut und ein Teil – etwa einen Drittel – der Verdichtungspotenziale wie Aufstockungen, Anbauten mit eigenständigen Wohnungen etc., welche die Zonenbestimmungen im rechtsgültigen BZR zulassen, genutzt werden.

7.2 Kapazität der neu entworfenen Nutzungsplanung

Im Rahmen der Gesamtrevision der Gemeinde Ebikon werden die im Kapitel 4.6 auf Seite 35 erläuterten Einzonungen zur Arrondierung des Zonenplans vorgenommen. Gleichzeitig wird jedoch insbesondere durch Umnutzungen von bisher locker genutzten Misch- und Arbeitszonen zu dichteren Zonen eine Verdichtung nach Innen angestrebt.

Gemäss Entwurf Zonenplan vom 07. Februar 2019 hat es ein (theoretisches) Fassungsvermögen von 16'903 Einwohner. Dies würde in den nächsten 15 Jahren einer Zunahme von ca. 3'372 Einwohner entsprechen, was einem jährlichen Wachstum von ca. 225 Einwohnern oder etwa 1.5 % pro Jahr entspricht.

Gleichzeitig sinkt die konsumierte Siedlungsfläche pro Einwohner von 128 m²/Einwohner aktuell respektive 124 m²/Einwohner im genehmigten Zonenplan auf 117 m²/Einwohner im Zonenplanentwurf und liegt dadurch weiterhin deutlich unter dem vorgegebenen Wert von 145 m² /Einwohner gemäss kantonalem Richtplan.

Anmerkung: Die Daten aus dem LUBAT stimmen nicht überein mit den Daten, die im Gesamtverkehrskonzept Luzern Ost verwendet werden und als Basis für die Aktualisierung des Verkehrsmodells dienen.

8. Mehrwertausgleich

Der Zeitpunkt für die Einforderung des Mehrwertausgleichs bei Um- und Einzonungen ist gemäss den kantonalen Vorgaben vorgesehen. Bei Bebauungsplan- und Gestaltungsplanpflichtgebieten wird der Mehrwertausgleich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die jeweiligen Projekte bearbeitet. Für die im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Ein-, Um- oder Aufzonungen sind die Rahmenbedingungen bezüglich Mehrwertausgleich folgend erläutert.

8.1 Mehrwertabgabepflichtige Ein- oder Umzonungen

8.1.1 Gebiet Hünenberg, Grundstück Nr. 135

Das Grundstück Nr. 135 wird von der Zone Übriges Gebiet B in die Grünzone A im Bereich Hünenberg und in die Wohnzone Hünenberg mit Gestaltungsplanpflicht umgezont.

In Art. 24 Abs. 1 Bau- und Zonenreglement sind die Bestimmungen für die Grünzonen A im Bereich Hünenberg festgelegt. Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b BZR dient die Grünzone dem Erhalt des Schlössli Hünenberg, seiner Umgebung und der Wiederherstellung des dazugehörigen Bosketts. Bauliche Änderungen und Erweiterungen sowie Ersatzneubauten im gleichen Ausmass wie die bestehenden Bauten und Anlagen beim Schutzobjekt Schlössli Hünenberg sind im Rahmen der denkmalpflegerischen Vorgaben zulässig. Ansonsten sind gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. b BZR in der Grünzone A keine Bauten und Anlagen, keine Lager oder Ablagerungen, keine Verkehrsanlagen und keine Terrainveränderungen zulässig oder gestattet. Aufgrund dieser Bestimmungen entsteht beim Grundstück Nr. 135 durch die Umzonung in die Grünzone kein Mehrwert.

Die Bestimmungen der Wohnzone Hünenberg wurden aufgrund eines Überbauungskonzepts erarbeitet. Sie sind in Art. 15 BZR aufgeführt. Es besteht eine Gestaltungsplanpflicht. Durch die Wohnzone Hünenberg kann ein Mehrwert entstehen.

Gemäss § 105e Abs. 1 PBG kann die Gemeinde die Veranlagung aufschieben, wenn zur Überbauung eines Gebiets zusätzlich der Erlass eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes erforderlich ist. Aufgrund der oben aufgezeigten Bedingungen ist bei der Wohnzone Hünenberg der Erlass eines Gestaltungsplanes erforderlich. Deshalb wird die Veranlagung für die Mehrwertabgabe aufgeschoben. Es ist vorgesehen, die Veranlagung für die Mehrwertabgabe jeweils mit den betroffenen Grundeigentümerschaften unter Beizug von ausgewiesenen Fachleuten auszuarbeiten. Ziel ist ein Vertrag für die Mehrwertabgabe zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümerschaften.

8.1.2 Herreweg, Grundstück Nr. 2304

Das nicht überbaute Grundstück Nr. 2304 wird von der Zone Übriges Gebiet B in die Wohnzone B mit Gestaltungsplanpflicht umgezont. Die Nutzung in der neuen Wohnzone B richtet sich nach den Vorschriften in Art. 7 BZR. Die Zuweisung von Flächen aus dem Übrigen Gebiet B in eine Bauzone entspricht einer Einzonung. Dadurch kann ein Mehrwert entstehen.

Gemäss § 105e Abs. 1 PBG kann die Gemeinde die Veranlagung aufschieben, wenn zur Überbauung eines Gebiets zusätzlich der Erlass eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes erforderlich ist. Aufgrund der oben aufgezeigten Bedingungen ist bei der Wohnzone B im Gebiet Herreweg der Erlass eines Gestaltungsplanes erforderlich. Deshalb wird die Veranlagung für die Mehrwertabgabe aufgeschoben. Es ist vorgesehen, die Veranlagung für die Mehrwertabgabe jeweils mit den betroffenen Grundeigentümerschaften unter Beizug von ausgewiesenen Fachleuten auszuarbeiten. Ziel ist ein Vertrag für die Mehrwertabgabe zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümerschaften.

8.1.3 Oberschachen Sondernutzungszone Gärtnerei/Gartenbau, Grundstück Nr. 383

Das Teilgebiet auf Parzelle Nr. 383 der Baumschule Dové, welches heute in der Landwirtschaftszone liegt, wird in die Sondernutzungszone GS 383, Gärtnerei / Gartenbau Oberschachen mit Gestaltungsplanpflicht eingezont. Die Nutzung in der neuen Sondernutzungszone richtet sich nach den Vorschriften in Art. 7 und 21 BZR. Die Zuweisung von Flächen aus der Landwirtschaft in eine Sondernutzungszone entspricht einer Einzonung. Dadurch kann ein Mehrwert entstehen.

Gemäss § 105e Abs. 1 PBG kann die Gemeinde die Veranlagung aufschieben, wenn zur Überbauung eines Gebiets zusätzlich der Erlass eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes erforderlich ist. Aufgrund der oben aufgezeigten Bedingungen ist bei der Sondernutzungszone GS 383, Gärtnerei / Gartenbau Oberschachen der Erlass eines Gestaltungsplanes erforderlich. Deshalb wird die Veranlagung für die Mehrwertabgabe aufgeschoben. Es ist vorgesehen, die Veranlagung für die Mehrwertabgabe jeweils mit den betroffenen Grundeigentümerschaften unter Beizug von ausgewiesenen Fachleuten auszuarbeiten. Ziel ist ein Vertrag für die Mehrwertabgabe zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümerschaften.

8.2 Mehrwertabgaberelevante Ein- oder Umzonungen

8.2.1 Gebiet Hüenberg, Grundstück Nr. 1055

Das Grundstück Nr. 1055 wird vom Übrigen Gebiet B in die Grünzone A im Bereich Hüenberg umgezont. In Art. 24 Abs. 1 Bau- und Zonenreglement sind die Bestimmungen für die Grünzone A im Bereich Hüenberg festgelegt. Auf dem Grundstück Nr. 1055 sind nur Ersatzneubauten im gleichen Ausmass wie die bestehenden Bauten zulässig, sofern sie vom Aussehen her als landwirtschaftliche Bauten in Erscheinung treten.

Aufgrund dieser Bestimmungen entsteht beim Grundstück Nr. 1055 durch die Umzonung in die Grünzone A kein Mehrwert.

8.2.2 Under Äbrüti, Grundstück Nr. 2194

Der nicht überbaute Teil des Grundstückes Nr. 2194 oberhalb der Gebäude wird von der Landwirtschaftszone in die Grünzone A umgezont. In Art. 24 Abs. 3 neues Bau- und Zonenreglement sind die Bestimmungen für die Grünzonen A festgelegt. Gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. b BZR sind in den Grünzonen A keine Bauten und Anlagen, keine Lager oder Ablagerungen, keine Verkehrsanlagen und keine Terrainveränderungen zulässig oder gestattet.

Aufgrund dieser Bestimmungen entsteht beim Grundstück Nr. 2194 durch die Umzonung in die Grünzone kein Mehrwert.

8.2.3 Schmiedhof

Im vorgeprüften Zonenplan und im Bau- und Zonenreglement, Stand 29. März 2018, ist für das Grundstück Nr. 820 eine auf den rechtskräftigen Gestaltungsplan massgeschneiderte Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht vorgesehen. Die Baubewilligung für das entsprechende Bauvorhaben wurde erteilt und zwischenzeitlich wurde mit dem Bau begonnen, resp. der Rohbau ist bereits vollendet.

Aufgrund dieser Situation kann die Wohnzone Schmiedhof mit den speziellen Vorschriften weggelassen werden und das Grundstück Nr. 820 kann neu der normalen Wohnzone A zugewiesen werden. Ein Mehrwert entsteht somit nicht mehr.

8.2.4 Wydenstrasse, Grundstücke Nrn. 66 und 1308

Die Grundstücke Nrn. 66 und 1308 sollen in einem Landumlegungsverfahren neu aufgeteilt werden. Dazu wurde mit den betroffenen Grundeigentümern der Masterplan „Areal Wydenhof“ vom 11. Oktober 2017 ausgearbeitet. Im Zonenplan und im BZR ist dieser vorgesehene Landabtausch durch die entsprechende Zonierung berücksichtigt:

- Umzonung eines Teils des Grundstückes Nr. 66 von der 4-geschossigen Wohnzone in die Zone für öffentliche Zwecke
- Umzonung eines Teils des Grundstückes Nr. 66 von der 2-geschossigen Wohnzone für verdichtete Bauweise in die Sondernutzungszone Wydenhof mit Gestaltungsplanpflicht
- Umzonung eines Teils des Grundstückes Nr. 1308 von der Zone für öffentliche Zwecke in die Sondernutzungszone Wydenhof mit Gestaltungsplanpflicht.

In Art. 17 BZR sind die Bedingungen für die Erarbeitung des Gestaltungsplanes aufgeführt.

Das Grundstück Nr. 1308 ist im Eigentum der Gemeinde. Der Landabtausch ist mit dem Grundstück Nr. 66 mit privater Eigentümerschaft vorgesehen.

Durch die aufgrund dieses Masterplanes erfolgte Umzonierung kann ein Mehrwert entstehen.

Gemäss § 105e Abs. 1 PBG kann die Gemeinde die Veranlagung aufschieben, wenn zur Überbauung eines Gebiets zusätzlich der Erlass eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes erforderlich ist. Aufgrund der oben aufgezeigten Bedingungen ist der Erlass eines Gestaltungsplanes erforderlich. Deshalb wird die Veranlagung für die Mehrwertabgabe aufgeschoben. Es ist vorgesehen, die Veranlagung für die Mehrwertabgabe im Rahmen der Ausarbeitung des Gestaltungsplanes mit den betroffenen Grundeigentümerschaften unter Beizug von ausgewiesenen Fachleuten auszuarbeiten. Ziel ist ein Vertrag für die Mehrwertabgabe zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümerschaften.

Gemäss § 105 Abs. 2 sind Gemeinwesen im Sinn von § 5 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer von der Mehrwertabgabe befreit. Die betroffenen Grundstücke der Gemeinde unterliegen somit nicht der Mehrwertabgabepflicht.

8.2.5 Sagenmatt, Grundstücke Nrn. 857 und 866

In der Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vom 10. September 2018 zum Bebauungsplan Sagenmatt, Ziffer 3, stellt der Kanton fest, dass die vorgesehene Umsetzung des Bebauungsplanes im BZR äusserst kompliziert und wenig anwenderfreundlich sei, es wäre einfacher und nachvollziehbarer, die Grundnutzung anzupassen, anstatt die ergänzenden Gestaltungsplanbestimmungen weiter zu differenzieren. Dieser Aufforderung des Kantons wird Folge geleistet.

Das Grundstück Nr. 857 wird von der Geschäfts- und Wohnzone 4 – 5 Vollgeschoss und das Grundstück Nr. 866 wird von der 4-geschossigen Wohnzone in eine neu geschaffene Sondernutzungszone Sagenmatt mit Bebauungsplanpflicht umgezont. Neu darf nur im Rahmen eines Bebauungsplanes gebaut werden. Im Bebauungsplan werden das Bauvolumen mit Baubereichen, die Höhenkoten, die anrechenbaren Gebäudeflächen sowie die Nutzungen festgelegt.

Das Richtprojekt für den Bebauungsplan ist festgelegt und der Erlass des Bebauungsplanes ist in Arbeit. Mit der Überbauung gemäss Bebauungsplan entsteht ein Mehrwert. Die Veranlagung für die Mehrwertabgabe ist ebenfalls schon in der Bearbeitung und erfolgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümerschaften. Ziel ist ein Vertrag für die Mehrwertabgabe zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümerschaften.

8.2.6 Sondernutzungszone Oberschachen, Grundstück Nr. 119

Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes tritt ab dem 1. Januar 2018 der sogenannte Mehrwertausgleich in Kraft. Diese sieht mit § 105 ff PBG vor, dass Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass und die Änderung eines Bebauungsplans einen Mehrwert erfahren, eine Mehrwertabgabe zu entrichten haben. Im Kanton Luzern beträgt diese bei Einzonungen 20% des Mehrwerts.

Von der Abgabe befreit sind gemäss Gesetz und erläuternder Wegleitung zum Mehrwertausgleich des Kantons Luzern und des Verbands Luzerner Gemeinden VLG Gemeinwesen im Sinn von § 5 des Gesetzes über die Grundstücksgewinnsteuer. Dazu gehören unter anderem der Bund und seine Anstalten sowie Gewinne aus Veräusserungen durch den Staat Luzern oder einer luzernischen Einwohner- oder Kirchgemeinde, sofern das Grundstück innerhalb der betreffenden Gemeinde liegt.

Das von der Teilzonenplanänderung betroffene Areal gehört der Einwohnergemeinde Ebikon und ist daher von der Mehrwertabgabe befreit.

8.2.7 Obfildern, Grundstücke Nr. 749 und 2416

Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist am 1. Januar 2018 der sogenannte Mehrwertausgleich in Kraft getreten. Dieser sieht mit § 105 ff PBG vor, dass Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass und die Änderung eines Bebauungsplanes einen Mehrwert erfahren, eine Mehrwertabgabe zu entrichten haben.

Von der Abgabe befreit sind gemäss Gesetz und erläuternder Wegleitung zum Mehrwertausgleich des Kantons Luzern und des Verbands Luzerner Gemeinden VLG Gemeinwesen im Sinn von § 5 des Gesetzes über die Grundstücksgewinnsteuer. Dazu gehören unter anderem der Bund und seine Anstalten sowie Gewinne aus Veräusserungen durch den Staat Luzern oder einer luzernischen Einwohner- oder Kirchgemeinde, sofern das Grundstück innerhalb der betreffenden Gemeinde liegt.

Das von der Teilzonenplanänderung mit Bebauungsplanpflicht betroffene Gebiet Obfildern gehört dem Kanton Luzern sowie der Gemeinde Ebikon und ist daher von der Mehrwertabgabe befreit.

8.3 Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht

Im Zonenplan sind einige Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht aufgeführt. Meist handelt es sich um eine Gestaltungsplanpflicht. Ein allfälliger Mehrwert kann erst ermittelt werden, wenn die Richtprojekte der jeweiligen Gestaltungsplanpflichtgebiete erstellt und der Gestaltungsplan in Bearbeitung ist.

Gemäss § 105e Abs. 1 PBG kann die Gemeinde die Veranlagung aufschieben, wenn zur Überbauung eines Gebiets zusätzlich der Erlass eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes erforderlich ist. Aufgrund der oben aufgezeigten Bedingungen ist der Erlass eines Gestaltungsplanes erforderlich. Deshalb wird die Veranlagung für die Mehrwertabgabe aufgeschoben. Es ist vorgesehen, die Veranlagung für die Mehrwertabgabe jeweils mit den betroffenen Grundeigentümerschaften unter Beizug von ausgewiesenen Fachleuten auszuarbeiten. Ziel ist ein Vertrag für die Mehrwertabgabe zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümerschaften.

9. Ergänzende übergeordnete Rahmenbedingungen

9.1 Baulandverflüssigung

Die Gemeinde behält sich vor, im Sinne der Innenentwicklung bei bestehendem öffentlichen Interesse die Verfügbarkeit respektive Verflüssigung von Baulandreserven gemäss § 38 PBG aktiv anzugehen.

§ 38 * *Verfügbarkeit von Bauland*

¹ Bauzonen sind mit bodenrechtlichen Massnahmen wie Landumlegungen und anderen geeigneten Massnahmen ihrer Bestimmung zuzuführen.

² Die Gemeinde schliesst mit interessierten Grundeigentümern Verträge ab über die Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland, die Etappierung und die Realisierung von neuen Baugebieten und die Folgen der nicht zeitgerechten Realisierung.

³ Kommt keine vertragliche Einigung zustande, kann die Gemeinde, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, nach acht Jahren seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 17. Juni 2013¹² oder seit Rechtskraft späterer Einzonungen ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben. Über die Höhe des Verkehrswertes entscheidet im Streitfall die Schätzungskommission. Die Gemeinde räumt den Grundeigentümern vorgängig mit Entscheid eine Frist von mindestens zwei Jahren zur bestimmungsgemässen Nutzung der Bauzone ein.

⁴ Auf diesem Weg erworbenes Land ist so bald als möglich, in der Regel in einem ausschreibungsähnlichen Verfahren, seiner Bestimmung zuzuführen.

⁵ Erweist sich die Bauzone nicht mehr als recht- oder zweckmässig, kann die Gemeinde anstelle der Ausübung des Kaufrechts gemäss Absatz 3 das Verfahren für eine Auszonung in die Wege leiten.

¹² K 2013 1885 und G 2013 490, in Kraft seit 1. Januar 2014.

Abbildung: Art. 38 aus dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG)

Als zentrumsnahe Gemeinde auf der Entwicklungsachse im Rontal hat Ebikon ein Interesse an Entwicklungen auf grossen unbebauten Flächen. Bei den entsprechenden Schlüsselgebieten ist die Gemeinde in aktivem Austausch mit den jeweiligen Grundeigentümerschaften. Bei Nicht-Überbauung der entsprechenden Gebiete innert nützlicher Frist behält sich die Gemeinde weitere Schritte im Sinne von § 38 PBG vor (Kaufrecht) vor.

Die Aktivierung von einzelnen Kleinstparzellen im überbauten Gebiet, mehrheitlich in weniger dichten Wohnquartieren, hat niedrigere Priorität auf der politischen Agenda der Gemeinde Ebikon. Bei zunehmendem Siedlungsdruck und wachsendem öffentlichen Interesse prüft die Gemeinde weitere Schritte im Sinne von § 38 und geht auf die betroffenen Grundeigentümerschaften zu.

9.2 Landschafts-, Natur- und Denkmalschutz

Mit dem bereinigten Bau- und Zonenreglement werden die Anforderungen auf einen aktuellen und zeitgemässen Stand gebracht. Das kantonale Bauinventar wie auch die denkmalgeschützten Objekte werden im Zonenplan orientierend dargestellt.

9.3 Lärmschutz

9.3.1 Lärmschutzempfindlichkeitsstufe III neu für alle Arbeitszonen

Gestützt auf die ESP-Planung Rontal und den REP 21 sollen im Rontal nur noch Arbeitszonen mit **Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe III** vorgesehen werden. Damit werden die ehemaligen Industriezonen (auch stark störende Betriebe zulässig) rechtlich den ehemaligen Gewerbebezonen (nur bis mässig störende Betriebe zulässig) gleichgestellt. Neu sind die Industrie- und Gewerbebezonen als Arbeitszonen benannt.

9.3.2 Hünenberg

Für das Einzonungsgebiet Hünenberg hat das Büro Planteam GHS, Sempach – Station am 21. Mai 2015 eine Lärmbeurteilung vorgenommen.

Das Resultat für die Wohnnutzung ergab:

Das Planungsgebiet wird bei einer Höhe von 6.3m über Terrain nördlich und westlich sowie bei einer Höhe von 12.3m über Terrain von allen Seiten durch die Luzernerstrasse über dem Planungswert der Empfindlichkeitsstufe (ES) II belastet. Im Gestaltungsplanverfahren ist mit einem Lärmschutz-Nachweis die Einhaltung der einschlägigen Lärmschutz-Bestimmungen von Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu überprüfen und nachzuweisen. Dabei ist aufzuzeigen, dass die massgebenden Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) II eingehalten werden können. Ausnahmeregelungen sind nicht möglich.

9.3.3 Sondernutzungszone Oberschachen

Gemäss Zonenkonzept Sagenhof aus dem Jahr 2007 sind die Gebiete entlang der Adligenswilerstrasse lärmbelastet und werden in die Bereiche A und B unterteilt. Durch die geplante Bebauung gemäss Volumenstudie von Maurer André Architektur kommen die ergänzenden Bauvolumen auf Höhe des bestehenden Ökonomiegebäudes sowie weiter nördlich zu stehen und liegen damit ausserhalb des lärmbelasteten Gebiets.

Die neu eingezonte Fläche der Sondernutzungszone Oberschachen ist durch ihre zurückversetzte Lage hinter der bestehenden landwirtschaftlichen Bebauung von der Strasse abgewandt und daher nur indirekt von den Lärmemissionen der Kantonsstrasse betroffen. Auf ein Lärmgutachten im Rahmen der Teilzonenplanänderung wird verzichtet.

9.4 Altlasten

Mit der Teilrevision der Ortsplanung sind folgende drei belastete Standorte betroffen:

- Gebiet nördlich der Luzernerstrasse auf der Höhe Schachenweg (1)
- Gebiet nördlich der Luzernerstrasse auf der Höhe Schösslistrasse (2)
- Auf dem Schindler – Areal (3)

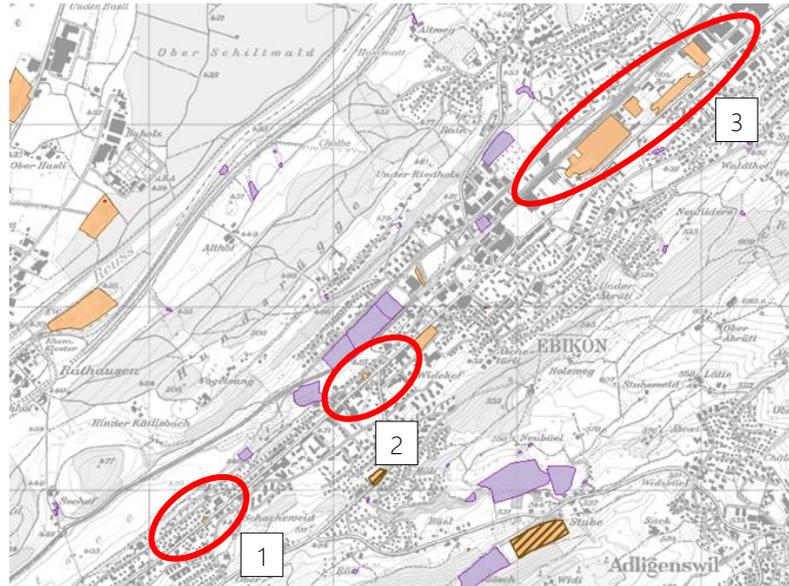


Abbildung: Auszug aus dem Kataster der belasteten Standorte

9.5 Umsetzung technische Gefahren (Störfallvorsorge)

Gemäss dem kantonalen Richtplan LU 09, revidiert 2015 sind die Gemeinden unter der Koordinationsaufgabe S9-2 verpflichtet, bei Ein- oder Umzonungen die technischen Gefahren gemäss der Konsultationskarte der Fachstelle Risikoversorge der Dienststelle uwe zu berücksichtigen. Auf den technischen Gefahrenbereich wird im BZR unter Art. 50 hingewiesen.

Die Online-Karte «Technische Gefahren» des Kantons Luzern (Geoportal) zeigt in der Gemeinde Ebikon die Konsultationsbereiche «stationärer Betrieb», «Nationalstrasse» und «Kantonsstrasse» auf:

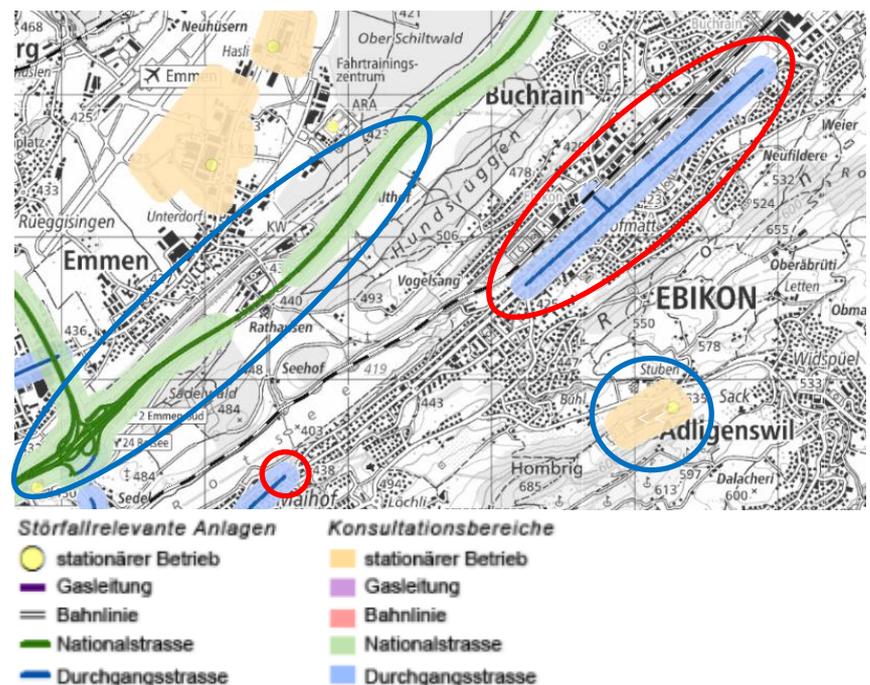


Abbildung: Technische Gefahren gemäss Geoportal Kanton Luzern

Aufgrund der vorgenommenen Um- und Aufzonungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision kommt es zu allfälligen Nutzungsänderungen im Konsultationsbereich der Kantonsstrasse am Ortseingang sowie im Zentrum von Ebikon (rote Kreise). Entlang der Nationalstrasse, der Kantonsstrasse im Gebiet Sedel sowie beim stationären Betrieb im Gebiet Stuben (blaue Kreise) erfolgen im Rahmen der Ortsplanungsrevision keine relevanten Nutzungsänderungen. In diesen Konsultationsbereichen kann auf die Risikoprüfung verzichtet werden.

Den Unterlagen der Ortsplanungsrevision liegt der Risikobericht nach Störfallverordnung der IPSO EGO AG vom 16.7.2018 bei. Aussagen zum Vorgehen, den Auswertungen sowie dadurch bedingte Massnahmen sind diesem zu entnehmen. Erläuterungen zum Risikobericht aus Sicht der Ortsplanungsrevision (vorgenommene Änderungen im Rahmen der OPR und jeweilige Auswirkungen etc.) werden in diesem Kapitel erläutert.

9.5.1 Störfallgutachten

Entlang der Kantonsstrasse wurde der Konsultationsbereich in sechs Segmente unterteilt, jeweils mit drei verschiedenen Abstandsbereichen ab Kantonsstrasse: 0-50 m, 50-200 m, 200-500 m.



Abb.: Segmente 1 bis 6 mit Abstandsbereichen 0-50 m, 50-200 m, 200-500 m

Das Störfallgutachten wurde von der Firma IPSO ECO erarbeitet, basierend auf den aus der Ortsplanungsrevision zur Verfügung gestellten Dichtewerten. Die IST-Zahlen stammen aus dem Einwohnerregister (EWR) sowie aus Erhebungen des Bundesamtes für Statistik. Das künftige Potenzial wurde im LUBAT der Gemeinde Ebikon (Stand 2017) ermittelt. Diese Werte wurden in Absprache mit der Dienststelle uwe entsprechend aufgearbeitet. Durch die Wahl der Daten, welche in Rücksprache mit der Dienststelle uwe erfolgt ist, wurden IST-Daten mit künftigen Potenzial verglichen, nicht aber heutige Potenziale respektive Kapazitäten der Zonen (gem. LUBAT rechtsgültiger ZP) mit künftigen Potenzial (gemäss LUBAT ZP Entwurf). Der grosse Risikosprung zwischen heutigen und künftigen Nutzungen ist insbesondere auf den gewählten Datenvergleich zurückzuführen. Das Potenzial der rechtsgültigen Zonen ist heute noch nicht ausgeschöpft.

Ergebnisse aus dem Risikobericht

Die Modellberechnungen in den Segmenten 1, 2 und 3 zeigen keine kritischen Werte an.

In Segment 4 bewegen sich die ermittelten Werte im 50 m - Abstandsbereich in einem erhöhten Bereich. Ausschlaggebend ist hierfür insbesondere das Gebiet nordwestlich der Kantonsstrasse. Das Gebiet zwischen der Weichlenstrasse und dem Feldmattkreisel (Flurnamen Weichle, Feldmatt) wird im Rahmen der Nutzungsplanung in die Zentrumszone F mit Bebauungsplanpflicht umgezont. Mit dem Bebauungsplan wären künftig deutlich höhere Nutzungen möglich, als heute auf dem zum Teil unbebauten Areal angesiedelt sind. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist jedoch nur im Bebauungsplanverfahren möglich. In diesem wird die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie erneut im Rahmen der kantonalen Vorprüfung beigezogen.

Für die Segmente 5 und 6 wurden im Rahmen der Modellberechnungen für das Störfallgutachten besonders hohe Werte ermittelt, welche zum Teil sogar kritisch sind. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird jedoch keine markante Nutzungsänderung vorgenommen: die rechtsgültigen Industriezonen werden in Arbeitszonen umgezont, damit die Gebiete künftig einer tieferen Lärmempfindlichkeitsstufe zugewiesen werden (ES III anstatt rechtsgültig IV).

Segment 5 betrifft das Schindler-Areal. Auf diesem wären bereits mit den heute rechtsgültigen Nutzungsbestimmungen deutlich mehr Arbeitsplätze möglich als tatsächlich realisiert wurden.

Die ausschlaggebende Zone in Segment 6 ist die Arbeitszone C mit einem überlagerten rechtsgültigen Bebauungsplan Ebisquare (Mall of Switzerland). Auch hier ist die Zonenänderung nur aufgrund der Anpassung der Lärmempfindlichkeitsstufe vorgenommen worden, an der Personenzahl in Segment 6 ändert sich aufgrund der Zonenplanänderung nichts. Bestimmend ist der rechtsgültige Bebauungsplan. Sollte eine Nutzungsänderung geplant sein, müsste dieser über das ordentliche Bebauungsplanverfahren angepasst werden, bei dem dann das allenfalls geänderte Störfallrisiko dazumal beurteilt werden kann.

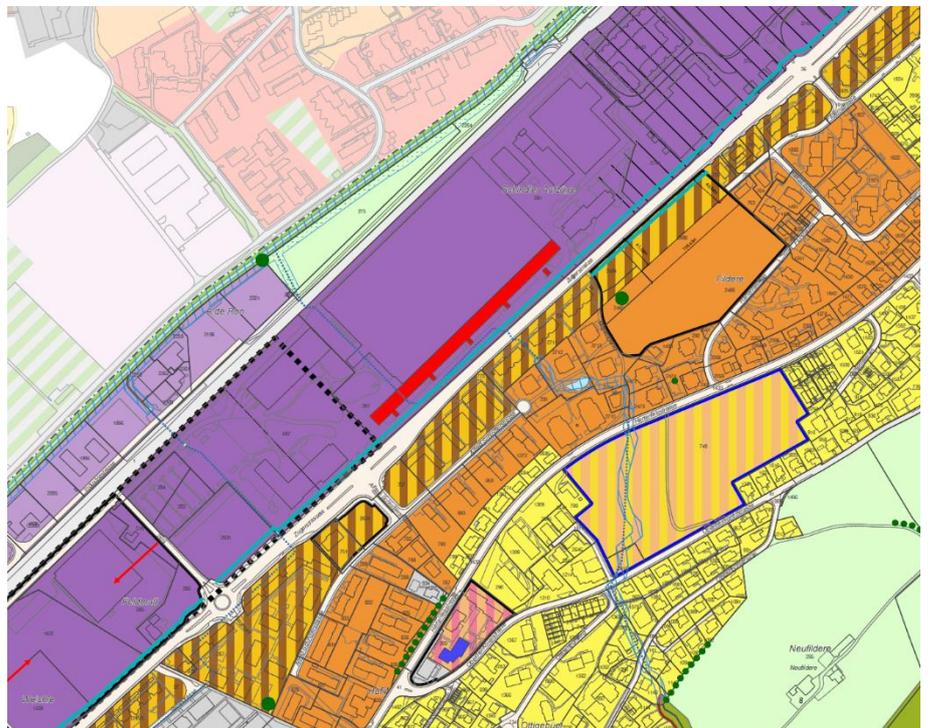
9.5.2 Raumplanerische Massnahmen

In den kritischen Segmenten 4, 5 und 6 wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Zonenplanentwurf strassenbegleitend eine überlagerte Signatur eingefügt, sowie ein zweiter Absatz im Art. 49 (Technische Gefahren) zur Störfallvorsorge ergänzt. Dadurch wird sichergestellt, dass im betroffenen Gebiet im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in Absprache mit der zuständigen kantonalen Dienststelle uwe bauliche und technische Massnahmen im Sinne der Störfallvorsorge (z.B. Gestaltung und Hitzeschutz von Fassaden oder Umgebung, Anordnung von Räumen in Gebäuden sowie Anordnung der einzelnen Baukörper und Nutzungen auf dem Areal, Abstände zur Kantonsstrasse) berücksichtigt werden. Die Signatur bezeichnet den Strassenabschnitt, an dem Bauten in diesem Sinne überprüft werden müssen und verläuft nordseitig ab Kreisel ehemals M-Parc / Weichlenstrasse bis an die Gemeindegrenze in Richtung Dierikon sowie beim Gestaltungsplangebiet Fildern auf der südlichen Strassenseite. Es ist davon auszugehen, dass in einem Bereich von mindestens 50 m ab Strasse Massnahmen getroffen werden müssen. Der genaue Einflussperimeter muss zu gegebener Zeit projektbezogen ermittelt werden.

Die im Bau- und Zonenreglement ergänzte Bestimmung zum Art. 49 «Technische Gefahren» lautet in Absatz 2 wie folgt (in blau):

¹ Bei Nutzungsplanungen in technischen Gefahrenbereichen, die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben, sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren zu prüfen und festzulegen. Schutzmassnahmen und raumplanerische Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren umzusetzen.

² Bei Baubewilligungsverfahren an den im Zonenplan bezeichneten Kantonsstrassenabschnitten entlang der Zugerstrasse sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle und soweit notwendig entsprechende bauliche und technische Massnahmen im Sinne der Störfallvorsorge zu realisieren.



Abbildungen: Signatur im Zonenplan mit Legende «Bereich Zugerstrasse gemäss BZR» als blaue Linie entlang der Kantonsstrasse dargestellt (Abb. unten: zoom)



9.6 Fruchtfolgeflächen

Gemäss Zwischenbericht im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass bei jeder Einzonung geprüft werden muss, ob es sich um FFF handelt. Mit der Dienststelle Umwelt und Energie wurde abgeklärt für welche Einzonungen FFF relevant sein könnten. Die Grundstücke 379 und 2194 GB Ebikon sind irrelevant und nicht näher zu betrachten (Hangneigung, Einzonungen von Kleinstflächen).

Ebenfalls nicht durch Fruchtfolgeflächen betroffen ist die Ein- und Umzonung bei der neuen Sondernutzungszone Oberschachen, Grundstück Nr. 119 GB Ebikon. Die unbebauten Flächen innerhalb des Projektperimeters wurden durch eine Fachperson von Vogt Planer am 19. September 2018 auf die Fruchtfolgequalität untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass die unbebauten, bewachsenen Flächen anthropogen beeinflusst sind. Sie sind als Umgebungsflächen zu bezeichnen und können aufgrund ihrer Grösse und Lage nicht als Fruchtfolgeflächen bezeichnet werden. Der partiell vorhandene Boden (westlich des Ökonomiegebäudes) ist als ziemlich flachgründige Braunerde zu bezeichnen. Der Boden ist skelettreich und ist vor allem im südlichen Bereich stark anthropogen beeinflusst und mit Fremdmaterial wie Ziegel usw. durchmischt. Die Fläche ist rund 0.13 ha gross und somit in jedem Fall < als 0.25 ha. Da das Areal durch Strassen abgegrenzt ist, könnte die Fläche nicht zu einem grösseren „Schlag“ zusammengefasst werden.

Bei den Grundstücken 135 (Hünenberg) und 2304 (Herrenweg) ist zu prüfen, ob es sich um FFF handelt.

Die Bodenkartierung für das Grundstücken Nr. 135 (Hüneberg) wurde am 9. Dezember 2016 durchgeführt. Dabei wurde das gesamte Grundstück 135 kartiert. Auf dem Grundstück 135 befinden sich Böden mit j0.3 ha FFF-Qualität. Der Bericht der inNET Monitoring AG vom 10. Januar 2017 „Gemeinde Ebikon, Bodenkartierung für Einzonung Parzellen 135 und 2534“ macht nähere Aussagen dazu. Die Gesamtfläche von 0.3 ha FFF (nur Hünenberg) ist im Rahmen der Gesamtrevision zu sichern respektive zu kompensieren.

Die Beanspruchung dieser Fruchtfolgefläche entspricht dem übergeordneten öffentlichen Interesse, welches im kantonalen Richtplan abgebildet ist und ein konzentriertes Siedlungswachstum entlang der sogenannten Hauptentwicklungsachsen («Y-Achse») vorsieht. Aufgrund der zentralen Lage von Ebikon auf der Hauptentwicklungsachse Luzern-Zug-Zürich im Rontal ist der Bedarf für Einzonungen an dieser Lage grundsätzlich gegeben.

Im Gebiet Herreweg bei Parzelle Nr. 2304 handelt es sich aufgrund der steilen Hangneigung von über 20 % sowie der zu kleinen Flächen dort, wo die Neigung zwischen 20 und 25 % liegt, nicht um Fruchtfolgeflächen. Da die Kriterien bezüglich Hangneigung für eine Fruchtfolgefläche nicht erfüllt sind, wurde auf die Kartierung verzichtet.

Für die neue Sonderbauzone Gärtnerei / Gartenbau Oberschachen ist ebenfalls zu prüfen, ob es sich um eine Fruchtfolgefläche handelt. Die Bodenkartierung

vom 30. April 2021 hat ergeben, dass die in einem ersten Schritt geplante einzonzonte Fläche teilweise Fruchtfolgefläche enthält. In einem zweiten Schritt wurde deshalb die einzuzonende Fläche reduziert. Nun ist nur noch eine minimale Restfläche, welche als Fruchtfolgefläche kartiert wurde, betroffen.

Bei der Einzonung Prz. 1228 (Sondernutzungszone Stuben) wird gemäss kantonomer Kartierung bei der Einzonung Fruchtfolgefläche beansprucht. Diese ist entsprechend zu kompensieren.

Kompensation Fruchtfolgeflächen (weiteres Vorgehen)

Parallel zum Verfahren der Gesamtrevision ist das Projekt Deponie und Bodenverbesserung Stuben in Planung. Die projektbezogene temporäre Einzonung wird als eigenständiges Projekt unabhängig der Gesamtrevision erarbeitet und soll durch den Kanton separat vorgeprüft werden. Allfällige Verzögerungen aufgrund der Gesamtrevision können somit im Projekt Deponie Stuben verhindert werden. Nach aktuellem Planungsstand (Situationsplan Gegenüberstellung FFF vom 20.04.2017) werden auf den Parzellen 349 und 2746, GB Ebikon zirka 4 ha FFF geschaffen.

Unter Absprache mit Matthias Achermann und Ruedi Baumeler der Dienststelle Umwelt & Energie sollen die aufgrund der Einzonung wegfallenden Fruchtfolgeflächen, trotz der bestehenden Unsicherheiten am Projekt (Entscheid GR, Vorprüfung, mögliche Einsprachen, etc.), im Bereich der Deponiezone Stuben kompensiert werden. Gemäss Absprache vom 15. Mai 2017 reicht diese Absicht, als Sicherung der FFF im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens.

10. Weitere vorliegende Planungsinstrumente

10.1 Erschliessungsrichtplan

Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Bauzonen „grob“ erschlossen sind. Als Ausnahmen gilt das Gebiet Hüneberg. Hier liegt ein Erschliessungsrichtplan jedoch vor.. Für die Einzonung im Gebiet Herreweg wurde ebenfalls ein Erschliessungsplan ausgearbeitet. Aus diesem Grund wird auf die Erarbeitung eines Erschliessungsrichtplanes für die ganze Gemeinde verzichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt wird jedoch der Teil „Verkehr“ überarbeitet. Aufgrund der Grösse des Gemeindegebietes wird dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt sein.

10.2 Verkehrsrichtplan

Offen

10.3 Fusswegrichtplan

Der Fusswegrichtplan der Gemeinde Ebikon wird in einem separaten Verfahren in Abstimmung mit der Ortsplanungsrevision zurzeit erarbeitet und auf den aktuellsten Stand gebracht.

10.4 Waldfeststellungen

Folgende Waldfeststellungen wurden durch die Gesamtrevision notwendig und sind durchgeführt worden. Die Detailpläne liegen dieser Planung bei und werden im selben Verfahren wie die Gesamtrevision festgesetzt.

- Waldfeststellungsplan Hüneberg
- Waldfeststellungsplan Herreweg
- Waldfeststellungsplan Aeschethürli

11. Berücksichtigung übergeordneten Rechts

11.1 Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Gesamtrevision der Gemeinde Ebikon ist im Einklang und somit ohne Widerspruch mit den Sachplänen und Konzepten des Bundes. Insbesondere mit dem Sachplan Schiene, welcher durch den möglichen Ausbau der Zufahrt Luzern auf der Bahnstrecke Zürich-Luzern auch das Gemeindegebiet von Ebikon betrifft, entsteht kein Widerspruch durch die vorliegende Planung.

11.2 Kantonaler Richtplan 2015

Der Kantonale Richtplan wurde im Jahr 2015 teilrevidiert. Die Grundsätze des Kantonalen Richtplans wurden bei der Erarbeitung der Ortsplanung berücksichtigt. Dies sind insbesondere:

- Neue angepasste Gemeindekategorien R1-5
- Neue Dichtevorgaben für Bauzonen in R1-5
- Umgang mit Siedlungsgebiet und Vorgaben für Grösse Reservebauzonen (ÜG's) in S1-1

Im Folgenden sollen die wichtigsten Berührungspunkte zwischen den raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantonalen Richtplans der Ortsplanung aufgezeigt werden.

Z2-2: Haushälterische Bodennutzung

Mit Umzonungen wird den aktuellen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Z2-3: Förderung Siedlungs- und Wohnqualität

Mit der Möglichkeit bei grösseren Einzonungen vorher ein Bebauungskonzept erarbeiten zu lassen, wird die Siedlungs- und Wohnqualität gefördert.

Z3-1: Die Abstimmung der Entwicklung der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt

Mit der Umsetzung des REP 21, die Abstimmung zwischen den Nutzungen in den Arbeitszonen und dem Verkehr, wurde dieses Anliegen schon vor dieser Gesamtrevision in die Wege geleitet.

Z4-1: Biodiversität und Landschaft

Der Rotsee und seine Ufer wird mit der Schutzverordnung Rotsee geschützt.

S1-4 Kommunales Siedlungsleitbild

Die Gemeinde Ebikon erstellte im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Strategie der räumlichen Entwicklung „Ebikon Q+“, welche die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsstrategien der Gemeinde aufzeigt und sich auf ein bedarfsgerechtes und etappierbares Wachstum stützt, sowie einen Masterplan für die Sicherung der städtebaulichen Qualität und der räumlichen Entwicklung.

S1-6 Einzonungen

Die Gemeinde sichert die Realisierung von Neueinzonungen vertraglich mit der Grundeigentümerschaft ab.

L1-4: Vernetzungsachsen für Kleintiere

Die Gemeinde Ebikon setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Vernetzung von Landschaftsräumen ein. Auch werden die Massnahmen im Sinne von Vernetzungsprojekten mit den Nachbargemeinden koordiniert.